

reformierte
kirche kanton zürich

**Protokoll
der ordentlichen
Synodeversammlung
vom 5. April 2016**

34. Amtsdauer, 4. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Sitzungseröffnung, Formalien
2.
Erneuerungen und Umbauten im Haus am See (Kloster Kappel) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission
3.
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und Teilrevision Personalverordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
4.
Öffentliches Profil der Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission Kirche 2019) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
5.
Interpellation von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., sowie Mitunterzeichnende betreffend Erfassung kirchliche Angebote – Antwort des Kirchenrates

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Sitzungseröffnung, Formalien	8
Traktandenliste	9
Erneuerungen und Umbauten im Haus am See (Kloster Kappel) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission	10
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und Teilrevision Personalverordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	12
Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen und persönliche Erklärungen	36
Nachmittagssitzung	40
Präsenzkontrolle	40
Fortsetzung der Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung	40
Mitteilungen und persönliche Erklärungen	46
Öffentliches Profil der Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission Kirche 2019) – Antrag und Bericht des Kirchenra- tes – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission	58
Interpellation von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., sowie Mitunterzeichnende betreffend Erfassung kirchliche Angebote – Antwort des Kir- chenrates	69
Anhang	71

Vormittagsitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 117 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 6 Synodale:

Birkner Rüdiger, Glattfelden / *Brühlmann* Gion, Wädenswil / *Müller* Axel, Eglise française / *Rutishauser* Stefan, Winterthur Veltheim / *Steiner* Jürg, Wangen-Brüttisellen / *Wiesmann* Michael, Uetikon am See

Anwesende Fakultätsvertreterin: Christiane Tietz, Horgen

Präsident Kurt *Stäheli*, Marthalen, begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Kirchensynode im Rathaus. Zu dieser Frühlingssitzung ist die Kirchensynode einen Monat später als gewohnt zusammengekommen. Der Präsident hat den Eindruck, dass diese versuchsweise Verschiebung die Arbeit der vorberatenden Kommissionen vereinfacht hat. Es war so besser möglich, für die Kommissionsarbeit den Skiferien im Februar auszuweichen.

Wie gewohnt beginnt die Versammlung mit Gesang und Gebet. Das Lied wurde von der Mitsynodalen Annette Stopp Roffler ausgesucht, die es auch anstimmt. Kurt Stäheli ist dankbar, dass die beiden Kirchenmusiker in der Kirchensynode, Annette Stopp Roffler und Andreas Wildi, diese Aufgabe übernommen haben. Annette Stopp hat aus dem Gesangbuch das Osterlied 482 «Jesus lebt, mit ihm auch ich!» ausgesucht und schreibt zu diesem Lied: «Es vermittelt für mich in wunderbaren Worten jene Hoffnung und Zuversicht, die die Osterbotschaft uns auch in Zeiten der Unsicherheit und Angst zu schenken vermag.» Der Präsident dankt Frau Stopp für diese Liedauswahl und denkt, dass dieses Lied nicht nur für sie, sondern auch für die gesamte Kirchensynode diese Hoffnung und Zuversicht ausstrahlt.

Kurt Stäheli bittet die Anwesenden, aufzustehen und zum anschließenden Gebet stehen zu bleiben.

Der Präsident betet das Gebet von Werner Reiser aus «Du weisst, wer wir sind», Basler Gebetbuch, erschienen im Theologischen Verlag Zürich 2008:

Du – Gott

Wenn wir jetzt zu dir rufen, wissen wir wohl:

Du bist nicht auf uns angewiesen

du nährst dich nicht von unserem Gebet

du bleibst du, auch wenn wir schweigen

aber wir verkümmern, wenn wir uns gegen dich verschliessen.

Wir ersticken in unserem eigenen Dunst, wenn du uns nicht aufbrichst.

Darum bitten wir dich: gib uns Luft.

Mach uns weit und frei von uns selbst.

Gib unserem Leben etwas von deinem weiten und freien Atem.

Wir danken dir, dass du da bist.

Wir wollen jetzt mit unserer Sitzung beginnen. Herr, sei du jetzt hier

mitten unter uns mit deinem Geist und leite unsere Versammlung.

Wir danken dir.

Amen

Präsident Kurt Stäheli erklärt die Kirchensynode als *eröffnet*.

Traktandum 1

Sitzungseröffnung, Formalien

Letztmals ist die Kirchensynode anfangs Dezember 2015 zusammengekommen. Seither haben vor gut einem Monat in der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Bestätigungswahlen für die Pfarrpersonen stattgefunden. Es wurden alle Pfarrpersonen wiedergewählt. Die Meisten mit ausgezeichneten oder sehr guten Resultaten. Wenige mussten sich mit lediglich guten Ergebnissen zufrieden geben. Über alles gesehen, kann man sagen, dass die Arbeit der Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden von den Mitgliedern geschätzt wird und dies in den Wahlergebnissen zum Ausdruck kommt. Der Präsident gratuliert allen Wiedergewählten zur Bestätigung in ihrem Amt. Die Wiederwahl schafft die nötigen Voraussetzungen, um mit Freude und Engagement die Arbeit in den Kirchgemeinden weiterzuführen.

Er selbst hatte sich bei seiner früheren beruflichen Arbeit fünf Mal der Wiederwahl an der Urne zu stellen. Aus dieser persönlichen Erfahrung ist er überzeugt: «Wer sich bei seiner Arbeit auf die nächsten Wahlen ausrichtet, um möglichst allen Wählerinnen und Wählern zu

gefallen, wird scheitern.» Deshalb sein Rat an die Pfarrpersonen: «Konzentrieren Sie sich vielmehr auf Ihre theologische Verantwortung und den Geist der Reformation, wie Sie dies bei Ihrem Ordinationsgelübde versprochen haben. Das überzeugte und engagierte Handeln schafft die nötige persönliche Befriedigung an der Arbeit. Diese Zufriedenheit wirkt nach Aussen und trägt die öffentliche Anerkennung ein.»

Auch wenn die Ergebnisse der Pfarrwahlen weitgehend erfreulich ausgefallen sind, muss sich die Landeskirche doch fragen, ob die erwarteten Ziele des aktuellen Verfahrens der Urnenwahl erreicht wurden. Es ging ja darum, den Pfarrpersonen mit einer demokratischen Wahl öffentlich das Vertrauen auszusprechen. Der Präsident verweist dazu auf die Diskussion im Protokoll der Kirchensynode vom 21. Oktober 2008, Seiten 68–72, als es um die Genehmigung des Artikels 125 der neuen Kirchenordnung (KO) ging.

In der Sitzung vom 25. November 2015 hat sich die Kirchensynode im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Regierungsrates zustimmend zur Teilrevision des Kirchengesetzes geäußert. Wird diese Teilrevision vom Kantonsrat so beschlossen, kann das Verfahren der Bestätigungswahlen nochmals eingehend geprüft werden. Der geplante Zusammenschluss der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich wird ohnehin dazu führen, dass sich Kirchenrat und Kirchensynode mit dem Wahlverfahren der Pfarrpersonen zu befassen haben werden. Dabei können die Erfahrungen, die mit den Bestätigungswahlen vom 28. Februar 2016 gemacht wurden, in die Überlegungen einfließen.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend *genehmigt*.

Traktandum 2

Erneuerungen und Umbauten im Haus am See (Kloster Kappel) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der Finanzkommission

Anhang

Präsident Kurt *Stäheli* erteilt der Präsidentin der Finanzkommission (FiKo) das Wort.

Margrit *Hugentobler*, Pfäffikon, verliest den Bericht der FiKo: «Die FiKo hat das Geschäft geprüft und wurde in der einen Sitzung von Stefan Grotefeld ausführlich informiert über das Investitionsprojekt mit seinen drei Detailprojekten:

- Umwandlung der Wohnung im Haus am See zu Hotelzimmern:
Die Umnutzung der Leiterwohnung zu Gästezimmern wird begrüsst, da genügend Wohnfläche für Angestellte zur Verfügung gestellt werden kann. Es können neu auf der gleichen Fläche grössere Gewinne erwirtschaftet werden.
- Renovation Nasszellen im Haus am See:
Die FiKo unterstützt die Renovation, da ansonsten den steigenden Erwartungen der Gäste nicht mehr entsprochen werden kann. Die Nasszellen sind zum Zeitpunkt der Erneuerung schon sehr alt.
- Liftsanierung im Konventgebäude:
Diese ist durch die Vorschriften bedingt. Die Kosten sind gebundene Ausgaben.

Die Landeskirche des Kantons Zürich hat eine Vereinbarung mit dem Verein Kloster Kappel. Diese dauert noch bis 2018. Wenn diese nicht gekündigt wird, läuft sie automatisch drei Jahre weiter. Auch abgesehen von der komplexen und komplizierten vertraglichen Situation befürwortet die FiKo einstimmig die geplanten Investitionen.

Zu diskutieren gab die Schliessung des Hauses während der Umbauzeit, da das Personal Ferien wird nehmen müssen. Für die FiKo wiegen die Störungen von Menschen, die Stille und Inspiration suchen, schwerer.

Nach allen Abwägungen kam die FiKo einstimmig zum Entscheid, den Antrag für das Einstellen des Kredits von 1,275 Mio. Franken zu Lasten der Kostenstelle 30067 (Kloster Kappel) zu bewilligen.

Die FiKo bittet die Kirchensynode einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den Kreditantrag zu genehmigen.»

Kirchenrätin Katharina *Kull* erläutert im Namen des Kirchenrates die beantragten Erneuerungen und Sanierungen von 21 Nasszellen im Haus am See. Die Nasszellen stammen aus dem Jahre 1990. Ihre Lebensdauer beträgt schon 27 Jahre, üblich sind in der Hotelbranche 12 bis 15 Jahre. Die Zimmer wurden bereits 2008 renoviert und neu möbliert. Die Nasszellen, heute noch mit Duschvorhang, sind nicht mehr zeitgemäss und reduzieren so den aktuellen Zimmerpreis. Die vermietete ehemalige Leiterwohnung wird dieses Jahr frei. Es können drei zusätzliche Zimmer eingebaut werden. Der jährliche Ertrag aus den drei neuen Zimmern ist höher als die Mieteinnahmen aus der Wohnungsvermietung. Die Liftsanierung im Haus am See ist unumgänglich. Es handelt sich um gebundene Ausgaben, die ins Budget 2017 eingestellt werden sollen.

Während der Sanierungsarbeiten, die in allen Zimmern parallel durchgeführt werden, muss das Haus für mindestens vier Wochen geschlossen werden. Dies ist eine sportliche Zeitvorgabe.

Die heute beantragten Sanierungen stehen ausserhalb des Revitalisierungs- und Entwicklungskonzepts von Kloster Kappel.

Kirchenrätin *Kull* bittet die Kirchensynode im Namen des Kirchenrates, den Antrag für die Sanierungs- und Umbauarbeiten im Haus am See in Kappel gutzuheissen.

Die Kirchensynode *beschliesst* stillschweigend *Eintreten* auf die Debatte.

Es gehen keine Wortmeldungen zu den einzelnen Ziffern des Antrags ein.

Präsident Kurt *Stäheli* liest den Antrag des Kirchenrates vor: «Für die Erneuerung der Nasszellen sowie den Umbau der ehemaligen Leiterwohnung in Hotelzimmer im Haus am See wird ein Kredit von 1,275 Mio. Franken zu Lasten der Kostenstelle 30067 (Kloster Kappel) bewilligt.»

Gestützt auf § 103 der Geschäftsordnung wird dieser Antrag zum Beschluss erhoben, wenn kein Gegenantrag gestellt wird. Eine Schlussabstimmung ist nicht erforderlich.

Es wird kein Gegenantrag gestellt. Der Präsident *erklärt* damit den Antrag des Kirchenrates *zum Beschluss* der Kirchensynode.

Er dankt der FiKo für die Prüfung des Antrags des Kirchenrates und hofft, dass die Arbeiten wie geplant und vor allem unfallfrei ausgeführt werden können.

Traktandum 3

Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und Teilrevision der Personalverordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Präsident Kurt *Stäheli* erwähnt, dass der Kirchenrat lange an diesem Antrag und Bericht gearbeitet hat. Frau Kirchenrätin Irene Gysel war es nicht vergönnt, dieses von ihr in ihren letzten Amtsjahren intensiv bearbeitete Geschäft der Kirchensynode vorzulegen. Es ergibt sich dafür die Gelegenheit, dass Frau Kirchenrätin Straub erstmals eine Vorlage für den Kirchenrat vor der Kirchensynode vertreten kann.

Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäfts eine Kommission bestimmt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Eva Ebel, Laufen-Uhwiesen, Synodalverein (SV), als Präsidentin, Monika Wälle, Adliswil, Liberale Fraktion (LF), als Protokollführerin, Dieter Graf, Richterswil, SV, Sonja Guidon, Winterthur Veltheim, LF, Jürg-Christian Hürlimann, Zürich Unterstrass, SV, Matthias Lüdi, Schlieren, Religiös-soziale Fraktion (RS), Dominic Schelling, Zürich Höngg, Evangelisch-kirchliche Fraktion (EK), Hannes Tanner, Aeugst a.A., RS, Michael Wiesmann, Uetikon am See, EK.

Präsident Kurt Stäheli erteilt das Wort der Kommissionspräsidentin zum Eintreten.

Eva *Ebel*, Laufen-Uhwiesen, verliest den Kommissionsbericht: «Die vorberatende Kommission für die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen tagte am 25. Januar 2016 gemeinsam mit Kirchenrätin

Esther Straub, Rita Famos, der Abteilungsleiterin Spezialseelsorge, und Martin Röhl, dem leitenden Juristen unserer Landeskirche.

Durchgängig spürbar war bei allen Kommissionsmitgliedern die grosse Wertschätzung für die wichtige Arbeit, die von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Institutionen geleistet wird. Diese seelsorgliche Begleitung von Menschen in Krisenzeiten und existentieller Not ist nicht nur eine Dienstleistung, die von den Mitgliedern der Landeskirche als wertvoll erfahren wird. Auch Menschen ausserhalb der Kirche kennen und nutzen dieses Angebot und zeigen hohe Anerkennung für diesen im gesamtgesellschaftlichen Auftrag erbrachten Dienst. Deshalb ist es sehr erfreulich, dass die seit Jahren geleistete Arbeit nun eine Rahmenordnung erhält und nach aussen hin sichtbar gemacht werden kann. Diese positive Grundhaltung der Kommission zu der vorliegenden Verordnung wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass sie im Detail noch der Ausarbeitung bedarf.

Innerhalb der Diskussion nahm die Frage grossen Raum ein, für welche 'Institutionen' die vorliegende Ordnung überhaupt gilt, welche Definition von Institution also hier angewendet wird. Von Martin Röhl lernten wir, dass der Begriff 'Institution' in der Verordnung bewusst eng im Sinn einer Legaldefinition verwendet wird. Es ist also eine Setzung, dass es in der Verordnung lediglich um eine klar begrenzte Zusammenstellung von Institutionen geht, nämlich um Spitäler, Pflegeheime bzw. Pflegezentren und Gefängnisse sowie um Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft (Bahnhofkirche, Flughafenpfarramt, Polizei-seelsorge). Ausgeschlossen sind auf dieser Grundlage beispielsweise die Mittelschulseelsorge oder das Hochschulforum. Diese beiden haben primär einen Bildungs- und keinen Seelsorgeauftrag. Sie befassen sich in der Regel nicht mit Kasualien und können somit auch von nicht ordinierten Personen übernommen werden. Da sie vorrangig der Erschliessung von Lebenswelten dienen, sind sie konsequenterweise innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) nicht der Abteilung Spezialseelsorge, sondern der Abteilung Lebenswelten zugeordnet.

Im Sinn eines positiven Blicks auf die Verordnung war es der Kommission ein Anliegen, die Definitionen der betroffenen Institutionen genau zu prüfen, um auszuschliessen, dass ein spezielles Spital oder Gefängnis nicht erfasst wird. Das Ergebnis dieses Bemühens sind die beiden ersten Änderungsanträge der Kommission, die Ihnen allen schriftlich vorliegen: Die erweiterten Formulierungen in § 2 Ziff. 4 und § 5 Abs. 1 lit. b sind dem grossen persönlichen Engagement einzelner Kommissionsmit-

glieder, dem intensiven Austausch mit Martin Röhl und der Hinzuziehung aussenstehender Fachpersonen zu verdanken.

Die meisten offenen Fragen bestehen bei den Pflegeheimen und Pflegezentren: In der Verordnung wird unterschieden zwischen Pflegezentren, die durch eigens dafür eingerichtete Pfarrämter betreut werden, und Pflegeheimen, die von den Gemeindepfarrämtern betreut werden. Offen ist jedoch, wie die in den Erläuterungen genannten Merkmale 'Grösse' und 'überregionale Bedeutung' zu interpretieren sind. Äusserst wünschenswert ist es, dass die Kriterienliste, die unmittelbar nach der Verabschiedung der Verordnung von der Abteilung Spezialseelsorge erarbeitet werden wird, möglichst konkrete Angaben zur jeweiligen Bettenzahl, zur Feststellung einer 'überregionalen Bedeutung' und zu den aus der Kombination solcher Faktoren resultierenden Stellenprozenten enthält. Aufgrund dieser fehlenden Grundlage zur Unterscheidung von Pflegeheimen und Pflegezentren und der damit verbundenen Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinden und GKD ist auch noch nicht absehbar, welche Auswirkung die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen auf das Budget unserer Landeskirche hat. Die Kommission begrüsst jedoch das in der Verordnung vorgeschlagene Vorgehen, dass der Kirchenrat die Kriterien zur Errichtung von Seelsorgestellen in Pflegezentren definiert und erlässt.

Die drei von der Kommission beantragten Änderungen der Verordnung sind keinesfalls als Ablehnung der Verordnung als Ganzes zu deuten. Sie stellen lediglich umfassendere Definitionen von Institutionstypen sicher und beheben einen inhaltlichen Widerspruch. Die vorberatende Kommission hat einstimmig der vorliegenden Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zugestimmt.»

Für den Kirchenrat spricht Kirchenrätin Esther *Straub*: Der Kirchenrat freut sich, dass die Kirchensynode über eine Verordnung zur Seelsorge in Institutionen befinden und diese, wie in Art. 123 der nicht mehr ganz neuen Kirchenordnung vorgesehen, auch erlassen kann. Was lange währt, wird hoffentlich gut.

Die sogenannte Kantonalisierung der Spitalseelsorge, also ihre einheitliche Regelung und Führung als Teil der GKD, wurde bereits mit Inkrafttreten der Kirchenordnung vollzogen. Die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen ersetzt nun die Spitalseelsorgeverordnung aus dem Jahr 2002, die noch durch den Kirchenrat erlassen wurde. Die neue

Verordnung liegt gemäss Art. 123 KO neu in der Kompetenz der Kirchensynode. Sie ist es also, die am heutigen Tag legiferiert.

Der Kirchenrat hat in seinem Entwurf, welcher der Kirchensynode vorliegt, den ursprünglich vorgesehenen Geltungsbereich der Verordnung für Pfarrämter in Spitälern, Pflegezentren und Gefängnissen auf Pfarrämter mit gemischten Trägerschaften ausgeweitet (Flughafen, Bahnhof, Polizei, Rettungsdienst und Bundesasylzentren).

Nicht Teil der Verordnung sind hingegen die sogenannten Pfarrämter in den GKD, die (wie das heilpädagogische Pfarramt) in enger Verbindung zu Gemeindepfarrämtern stehen oder (wie das Gehörlosenpfarramt) selbst faktisch als solche funktionieren. Auch die Mittel- und Hochschularbeit, obwohl in der Regel von Pfarrpersonen wahrgenommen, fällt nicht unter die Verordnung. Der Kirchenrat sah keinen Anlass, auf seinen Beschluss von 1995 zurückzukommen, sondern will die bisherige Regelung beibehalten, diese Stellen aufgrund anderer Belastungen in einer tieferen Lohnklasse mit anderen Arbeitsstundenzahlen zu führen als die «Pfarrämter in Institutionen» und «Pfarrämter der GKD». Die Mittel- und Hochschularbeit wird zwar – wie die Kommissionspräsidentin ausgeführt hat – auch in einer anderen Abteilung geführt, nämlich der Abteilung Lebenswelten, was allerdings nicht heisst, dass sie nicht auch im Seelsorgeauftrag tätig ist.

Auch in Bezug auf andere Regelungen nimmt der Kirchenrat bewusst keine umstürzenden Änderungen vor, sondern bleibt im Wesentlichen bei der bisherigen, bewährten Praxis – das gilt für die Zusatzausbildung, den fakultativen Beirat oder die Zuständigkeit bei Abdankungen.

Und das gilt auch ganz allgemein für die Errichtung von Pfarrämtern in Pflegeeinrichtungen. Bereits heute errichtet der Kirchenrat in grossen Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung eigene Pfarrstellen bzw. Teilzeitpfarrstellen. Es sind 20 Pflegezentren mit insgesamt gut 1'000 Stellenprozent. Grundsätzlich soll die Betreuung von Gemeindegliedern in Pflegeeinrichtungen weiterhin Aufgabe der Gemeindepfarrämter sein, die dazu auch entsprechend mit personellen Ressourcen aus dem Rahmenkredit für die Ergänzungspfarrstellen ausgerüstet werden. Dort hingegen, wo 15 oder 20 Gemeinden an einem Pflegezentrum beteiligt sind und entsprechend viele Pfarrpersonen ein- und ausgehen, wird es auch künftig Sinn machen, die Errichtung einer eigenen Pfarrstelle zu prüfen, um Synergien zu schaffen und den Kontakt zum Personal einerseits zu vereinfachen und andererseits zu vertiefen. Die Verordnung nimmt je-

doch in der grundsätzlichen Arbeitsteilung zwischen Gemeindepfarrämtern und Pfarrämtern in Institutionen keine Änderungen vor.

Die Pfarrämter in Institutionen erfüllen eine eminent wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. An kaum einem anderen Ort ist die Landeskirche so direkt mit staatlichen Stellen im Kontakt: Pflegende, Ärzteschaft, Spital- und Pflegedirektionen, Gefängnisleitende und Vertretende des Amtes für Justizvollzug, Kantonspolizei, Stadtpolizei, Schutz und Rettung und Blaulichtorganisationen, die Asylorganisation und das Staatssekretariat für Migration, die SBB, der Flughafen und andere. Nicht nur arbeiten die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Mitarbeitenden aus diesen Bereichen eng zusammen. In Kommissionen der verschiedenen Seelsorgebereiche gibt es auch einen direkten Kontakt zwischen den kantonalen und kirchlichen Stabsstellen und dem Kirchenrat. Damit erhält der Staat auch direkten Einblick, wie wichtig unsere kirchliche Arbeit für die Gesamtgesellschaft ist und wie sinnvoll und effizient Staatsbeiträge und Steuern juristischer Personen eingesetzt werden.

Neben der Zusammenarbeit mit staatlichen Organen ist bei den Pfarrämtern in Institutionen auch die ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Körperschaft und immer mehr auch mit orthodoxen Kirchen und der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich von Bedeutung. In der Praxis konkreter Seelsorgearbeit kann erprobt werden, wie eine überkonfessionelle und interreligiöse Zusammenarbeit funktionieren kann.

Die Pfarrämter in Institutionen kommen auch mit vielen Distanzierten unserer Gemeindeglieder in Kontakt und können dort neue Perspektiven auf die Kirche öffnen oder zumindest das Bewusstsein fördern, dass es durchaus Sinn macht, auch als distanzierte Person Mitglied der Landeskirche zu sein.

Der Kirchenrat ist stolz auf die eindruckliche Arbeit, die über 80 Pfarrfrauen und Pfarrer auf insgesamt 47 Vollzeitstellen täglich leisten. Es ist eine wertvolle Arbeit – ganz besonders für die Menschen, die im Spital, im Pflegezentrum, im Gefängnis oder an einem anderen Ort in einer aussergewöhnlichen Lebenslage sind und die in ihrer Not dankbar sind für ein stützendes Wort, eine tröstende Geste oder die Gemeinschaft in einer Gottesdienstfeier.

Für diese wichtige Arbeit im Auftrag des Evangeliums wird die Verordnung erlassen. Kirchenrätin Esther Straub bedankt sich bei der vorbereitenden Kommission unter dem Präsidium von Eva Ebel für die Arbeit

und gibt bekannt, dass der Kirchenrat die drei thematisierten Anträge entgegennehmen wird.

Das Wort ist frei für die Synodalen zum Eintreten auf die Vorlage.

Karl *Stengel*, Meilen, hat einige Fragen, die ihm bislang noch niemand hat beantworten können. Die erste Frage: Weshalb sind die Kriterien der anerkannten und gemeindeeigenen Pflegeeinrichtungen nicht in der Verordnung? Seiner Meinung nach gehören diese Kriterien zwingend in die Verordnung. Auch ist nicht bekannt, wie die Liste der Einrichtungen entstanden ist und wie sie allenfalls angepasst werden soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb einzelne Kirchgemeinden begünstigt werden und andere nicht. Und deshalb die zweite Frage, ob nicht die begünstigten Kirchgemeinden dem Kanton eine Entschädigung bezahlen müssten. Denn die belasteten Kirchgemeinden müssen zweimal bezahlen. Einmal über den Zentralkassenbeitrag und zum zweiten auch, weil sie selber diese Dienstleistung erbringen müssen. Weiter ist ihm nicht klar, welche und wie viele Personen gemäss § 20 dann übergangsweise betroffen sein werden. Die dritte Frage: Es steht die Befürchtung im Raum, dass es aufgrund der Regelung in § 9 zu negativen Kompetenzkonflikten kommt, wenn nicht zwischen den Gemeindepfarrämtern und den Pfarrämtern in den Institutionen Klarheit herrscht. Weiter hat der Kirchenrat viel delegiert bekommen. Für die genauen Kompetenzen des Kirchenrates braucht es genauere Festlegungen. Und schliesslich: Bei den Pflegezentren besteht nach aktuellem Wissen von Seiten der katholischen Kirche kein Angebot. Weshalb ist eine gemeinsame Lösung nicht überprüft worden?

Hans Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, äussert dieselben Bedenken wie der Vorredner. Im Stadtverband Winterthur gibt es die Krankenhäuser Oberi und Adlergarten. Diese sind im Moment kantonal getragen und finanziert. In einem Gespräch vor ein oder zwei Jahren mit der damals zuständigen Kirchenrätin Irene Gysel konnte ihm keine abschliessende Antwort gegeben werden, wo die beiden Krankenhäuser am Schluss angegliedert sind. Diese Frage ist immer noch offen. Bei dieser Frage sprechen wir dann schnell von ein paar hunderttausend Franken für die Kirchgemeinde. Deshalb hätte er gewünscht, dass wenigstens die Kriterien für diese Unterteilung bekannt wären, bevor die Kirchensynode ihren Segen gibt.

Kirchenrätin Esther *Straub* antwortet den beiden Vorrednern: Die Frage nach der Finanzierung wurde in der Kommission diskutiert und beantwortet. Es ist nicht so, dass zwischen anerkannten und gemeindeeigenen Zentren unterschieden wird, sondern es gibt die Gemeindepfarrämter und die Pfarrämter in Institutionen. Zurzeit gibt es bei den Pfarrämtern in Institutionen noch einen Sonderfall. Das sind die Pflegezentren in der Stadt Zürich. Diese werden als gemeindeeigene Stellen finanziert. Ansonsten ist die Situation so, dass alle Arbeit in den Pflegezentren über die Zentralkasse finanziert wird. Die Gemeindepfarrämter erhalten Ergänzungspfarrstellenprozente für ihre Arbeit in den Pflegezentren, und die Pfarrämter in den Institutionen werden durch den Kredit der Spezialseelsorge finanziert. Es ist also nicht so, dass die einen benachteiligt wären und die anderen bevorteilt. Grundsätzlich gilt, dass auch mit der neuen Verordnung die Arbeit so bleibt, wie sie jetzt organisiert ist. Der Kirchenrat möchte nicht alles ändern. Mit der neuen Verordnung soll die aktuelle Situation abgebildet werden. Aber wenn ein Pflegezentrum aufgehoben würde, dann würden umgekehrt entsprechende Ergänzungspfarrstellenprozente für die Pfarrämter vor Ort neu errichtet und finanziert.

Die ökumenische Arbeit in den Pflegezentren findet statt. Die Römisch-katholische Körperschaft hat ebenfalls Einrichtungen. Die Zusammenarbeit ist eng und erfolgreich.

Franco *Sorbara*, Zürich Hirzenbach, hat eine inhaltliche Anmerkung. In seiner Kirchgemeinde existiert ein überregionales Pflegezentrum. In § 9 der Verordnung steht, dass die Abdankungen von Pfarrpersonen der Kirchgemeinde durchgeführt werden, in der die verstorbenen Personen Mitglied waren. Er stellt sich die Frage, ob das seelsorglich Sinn macht. Die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach ist eine kleine Kirchgemeinde mit einem Einzelpfarramt. Es gibt durch das Pflegezentrum Mattenhof sehr viele Beerdigungen. Der Kontakt zu den Menschen im Pflegezentrum besteht kaum, da es dort ja ein Pfarramt gibt. Es besteht praktisch kein Austausch zwischen den beiden Pfarrämtern. Er stellt sich immer wieder die Frage, warum er die Beerdigung macht, obwohl er keinen seelsorglichen Kontakt zu den Verstorbenen im Pflegezentrum hatte. Es irritiert ihn deshalb, dass der Paragraph so in der Verordnung drin stehen soll.

Karl *Stengel* vermisst die Beantwortung der Fragen, weshalb die Kriterien nicht in die Verordnung hineingenommen wurden, wie die Übergangsregelung zu sehen ist und auch wie negativen Kompetenzkonflikten begegnet werden soll.

Kirchenrätin Esther *Straub* antwortet auf das Votum von Franco Sorbara. Der Kirchenrat hatte im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen. Dies wurde in der Vernehmlassung beanstandet. Es wurde gewünscht, zur bisherigen Regelung zurückzukehren. Es macht auch Sinn, dass Personen dort beerdigt werden, wo sie in der Gemeinde gemeldet sind. Eine Übergangsregelung hat auch immer eine gewisse Willkür zur Folge. Umgekehrt, wenn die Pfarrpersonen in den Institutionen zuständig wären, würde es eine grosse Umwälzung von Stellenprozenten von den Gemeindepfarrämtern auf diese Pfarrämter geben.

Zu den Fragen von Herrn Stengel: Die Kriterien werden nach der Verabschiedung der Verordnung vom Kirchenrat festgelegt. Diese Umsetzungsarbeit liegt klar in der Kompetenz des Kirchenrates. Der Kirchenrat beabsichtigt nicht, die Pfarrämter in den Pflegezentren abzuschaffen. Der Kirchenrat möchte an der bisherigen Praxis festhalten. Das Risiko von Konflikten zwischen den Pfarrämtern ist als gering zu betrachten.

Franco *Sorbara* präzisiert, dass er für die Beerdigungen seit vier Jahren Unterstützung durch das Pfarramt des Pflegezentrums erhält. Dies nachdem der Präsident der Kirchenpflege an den Kirchenrat gelangte. Das Problem ist aber noch nicht gelöst und liegt noch immer auf dem Tisch. Dieses Problem hat nicht nur die Kirchengemeinde Zürich Hirzenbach, sondern es gibt auch weitere unklare Verhältnisse, z.B. im Zusammenhang mit dem Pflegezentrum Käferberg. Er fragt sich, weshalb es Sinn machen soll, dass eine der Trauerfamilie unbekannte Person die Beerdigung macht.

Karl *Stengel* ist mit der Antwort von Kirchenrätin Straub nicht zufrieden. Für ihn ist klar, dass die Kirchensynode die Kriterien festsetzen muss. Für ihn ist nicht verständlich, weshalb der Kirchenrat in der Sache nicht mehr getan hat, obwohl er schon 2008 den Auftrag erhalten hatte. Die Kirchensynode wird auf künftige Zeiten getröstet. Zudem klappt die ökumenische Zusammenarbeit in der Sache nicht an allen Orten. Seine Frau arbeitet in einer gerontopsychiatrischen Klinik. Sie weiss

nichts von einer katholischen Seelsorge, die dort institutionalisiert wäre. Er will keinen Rückweisungsantrag stellen. Er möchte aber in der Detailberatung eine Befristung der Verordnung auf vier Jahre vorschlagen. Damit hofft er, dass die unbefriedigende und unklare Situation bereinigt werden kann.

Kirchenrätin Esther *Straub* entgegnet Franco Sorbara, dass die andere Zuteilung in der Vernehmlassung moniert wurde. Die Kirchensynode legiferiert heute über die Verordnung. Er ist frei, den Antrag nochmals einzubringen. Der Kirchenrat findet die vorgeschlagene Lösung, dass der Wohnort entscheidet, einfacher und sinnvoller.

Die Pfarrämter wurden auch bis anhin nicht ohne Berücksichtigung von Kriterien eingerichtet. 350 Betten in den Pflegezentren ist die Richtlinie für eine 100-Prozent-Pfarrstelle. Für die Einrichtung einer eigenen Pfarrstelle in einem Pflegezentrum braucht es die Analyse der Synergien für die umliegenden Kirchgemeinden. Weiter muss das Pflegezentrum selber bereit sein, mit dem Pfarramt zusammenzuarbeiten.

Willi *Honegger*, Bauma, hat den Eindruck, dass sich die Diskussion im Kreis dreht. In der Kirchenordnung wurden Kriterien für die Zuteilung von Gemeindepfarrstellen festgelegt. Es gibt eine Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen. Er versteht nicht, weshalb die Kriterien für Pfarrämter in Institutionen nicht der Kirchensynode vorgelegt werden können. Er will keinen Rückweisungsantrag stellen, wünscht sich aber vom Kirchenrat, dass er von sich aus die Verordnung nochmals überarbeitet. Er hat keine Argumente gehört, warum die Kirchensynode über die Kriterien nicht befinden darf oder soll.

Adrian *Honegger*, Flaach, empfindet das Fehlen der Kriterien ebenfalls als Mangel. Ähnlich wie in der Verordnung der Ergänzungspfarrstellen gehört eine Auflistung in den Text, nach welchen Grundsätzen der Kirchenrat die Zuteilung vornimmt.

Christian *Zurschmiede*, Rafz, unterstützt den Vorschlag von Willi Honegger. Er stellt einen Rückweisungsantrag.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, bemerkt, dass die Seelsorge zwingend mit den Beziehungen zwischen Menschen einhergeht. Stirbt ein Mensch, so ist eine seelsorgliche Aufgabe, die Hinterbliebenen zu be-

gleiten. Also ist es logisch, dass dieselbe Person, welche die Seelsorge vor dem Tod gemacht hat, auch die Hinterbliebenen nach dem Tod betreut. Dies müsse über organisatorischen Fragen von Stellenprozenten und Paragraphen stehen. Es muss das Recht der Hinterbliebenen geben, dass die Beerdigung von derselben Pfarrperson gemacht wird, die auch vorher für die Seelsorge verantwortlich war.

Dieter *Graf*, Richterswil, möchte nicht, dass die Verordnung an den Kirchenrat zurückgewiesen wird. Die diskutierten Punkte sind die zentralen Themen der neuen Verordnung. Er weiss aus eigener Praxis, dass bei ganz intensiven Beziehungen zwischen Patienten und den Seelsorgern auf die Wünsche bei einer Bestattung Rücksicht genommen wird. Natürlich können die Seelsorger in den Spitälern nicht allzu viele Beerdigungen übernehmen, ansonsten hätten sie nicht genügend Kapazitäten für die Seelsorge. Deshalb macht die jetzige Lösung Sinn.

Für Jörg *Weisshaupt*, Zollikon, müssen die Bedürfnisse von Menschen unbedingt über der Ordnung von Strukturen stehen. Den Wünschen von Hinterbliebenen muss auch über eine Verordnung hinweg entsprochen werden können.

Manuel *Amstutz*, Zürich Industriequartier, möchte daran erinnern, dass das Thema der Verordnung schon alt ist. An diesem Text ist viel gearbeitet worden, es hat eine breite Vernehmlassung gegeben, eine Kommission mit Delegierten aus allen Fraktionen hat dazu beigesteuert. Er findet die Diskussion irritierend und möchte, dass der Rückweisungsantrag abgelehnt wird.

Franco *Sorbara* erinnert daran, dass die Kirchensynode vermehrt über die Zukunft der Landeskirche diskutiert. Er findet es daher befremdend, dass es der Wunsch von vielen im Saal ist, dass diese Verordnung so rasch als möglich in Kraft gesetzt wird, obwohl viele Fragen nicht geklärt sind. Es ist an der Kirchensynode, in die Zukunft zu denken. Er betont, dass er neu im Rat ist und bei verschiedenen Geschäften zum ersten Mal mitdiskutiert. Er fragt sich auch, weshalb verschiedene Fragen, die von seiner Fraktion an die Kommission gestellt wurden, nicht beantwortet wurden. Er präzisiert zu seinen vorherigen Voten, dass es sich im Fall des Einzelpfarramts Zürich Hirzenbach um ca. 50 Beerdigungen im Jahr handelt, die meisten aus dem Pfllegezentrum.

Kirchenrätin Esther *Straub* erinnert daran, dass die Kirchensynode bei der Behandlung von Art. 123 KO verlangt hatte, dass die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen in der Kompetenz der Kirchensynode liegt. Der Kirchenrat hat einen Entwurf geschrieben und diesen in die Kirchensynode gegeben. Dann war es an den Synodalen in der Kommission zu arbeiten. Dies ist unter der Leitung der Kommissionspräsidentin Eva Ebel geschehen. Sämtliche gestellten Fragen wurden zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet. Wenn die Kirchensynode findet, dass sie den Prozess falsch angepackt hat, dann kann sie den Rückweisungsantrag unterstützen. Der Kirchenrat hat seine Schuldigkeit getan.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* ergreift das Wort als Verantwortlicher für das Ressort Pfarramt. Was Franco Sorbara vorschlägt, ist ein grundsätzlicher Systemwechsel. Das Pfarramt wird finanziell über den Mittelfluss geregelt. Dabei werden folgende Fragen gestellt: Wer bezahlt was? Wer hat welche Aufgaben? Wie kommt die Seelsorge zu den Menschen? Aber die Menschen können das nicht einzeln bestimmen. Das wäre eine Art «Wahlkirche». Dann müssten die Pfarrpersonen danach bezahlt werden. Die Kirche hat aber einen Grundauftrag, und danach werden die Bestimmungen gemacht. Natürlich gibt es Grenzfälle, und dafür gibt es auch Lösungen. Es ist wichtig, dass der Normalfall geregelt wird. Dies wurde mit der Verordnung gemacht. Die besondere Situation von stark belasteten Kirchgemeinden wird durch die Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen geregelt. Die Seelsorge gilt nicht nur den Verstorbenen, sondern berücksichtigt vor allem auch die Angehörigen und die Kirchgemeinde. Deshalb ist grundsätzlich der Wohnort des Verstorbenen verantwortlich für die Beerdigung und die Zuteilung der Mittel.

Hanna *Marty*, Winterthur Stadt, versteht das Anliegen von Manuel Amstutz nicht, wie auch das letzte Votum von Kirchenrätin Esther Straub. Sie hat die bisherige Diskussion gut und wichtig gefunden. Die Kommissionsarbeit wurde gewürdigt, aber offensichtlich bestehen noch einige Mängel. Sie plädiert für die Rückweisung der Vorlage.

Beat *Schneider*, Embrach, hat eine Verständnisfrage zu den Pflegezentren der Stadt Zürich. Es gibt ja nicht überall ein Pflegezentrum. Er fragt sich, wie es sich verhält mit einer Person, die lange Jahre in einem Pfl-

gezentrum lebt. Wird diese Person umgemeldet oder ist sie nach wie vor in der Ursprungsgemeinde gemeldet? Er plädiert für eine Befristung der Verordnung aufgrund der sich abzeichnenden Veränderungen durch den Zusammenschluss aller stadtzürcherischen Kirchengemeinden zu einer einzigen sowie durch den Prozess KirchGemeindePlus.

Christian *Zurschmiede* bedankt sich für den ergänzenden Kommentar von Kirchenratspräsident Michel Müller. Er sieht darin einen gangbaren Weg. Es geht um Zuständigkeiten. Das ist die Frage des Gesetzes. Daneben gibt es das Evangelium. Das ist dann die Sache des Gesprächs. Ob dieses Gespräch zustande kommt, ist wieder eine andere Frage. Diese kann aber nicht im Gesetz geregelt werden, denn dies ist eine Frage der Personalführung und der Mitmenschlichkeit. Dass die Angehörigen grundsätzlich das Recht haben, sich die Seelsorge so einzurichten, wie es ihnen entspricht, erscheint ihm eine Selbstverständlichkeit. In der Praxis geht es ja in der Regel nach dem gesunden Menschenverstand. Er war zehn Jahre in der reformierten Landeskirche Glarus tätig. Er hat es als sehr wohltuend empfunden, dass da die Tradition galt, dass sich die Exekutive zurückhielt, wenn die Synode tagte. Der Kirchenrat gab nur in Sachfragen Antwort. Er meint damit den für ihn aggressiven Ton von Seiten des Kirchenrates. Die Rechte der Legislative in der Diskussion von Geschäften dürfen nur auf der Sachebene kritisiert werden.

Für Manuel *Amstutz* ist die Rückweisung in der letzten Zeit «en vogue». Er nimmt sich dabei nicht aus. Für ihn geht es bei dieser Vorlage aber um einen anderen Fall. Es gab eine Kommission, die das Geschäft eingehend studiert hat. Es gab eine breite Vernehmlassung dazu. Eine Rückweisung würde heissen, dass die Kirchensynode versagt hat, dass die Mitglieder der Kommission ihre Arbeit nicht gemacht haben. In der Detailberatung können Anträge gestellt werden. Das ist der übliche Prozess.

Die Präsidentin der Kommission, Eva *Ebel*, nimmt verschiedene Voten der Vorredner auf. Sie erinnert daran, dass es immer darauf ankommt, dass man sich abspricht. Es waren aus allen Fraktionen Mitglieder in der Kommission. Die Mitglieder der Kommission haben dem Kirchenrat einstimmig vertraut, dass sinnvolle Kriterien für die Zuteilung für Pflegezentren gefunden werden. Alle Beteiligten wollten das Beste für die

betroffenen Menschen. Diese Vertrauenskette soll unterstützt und deshalb der Rückweisungsantrag abgelehnt werden.

Hans Martin *Aeppli* schlägt vor, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen und die Detailberatung durchzuführen. Auf die Schlussabstimmung aber soll verzichtet werden. An einer nächsten Sitzung soll diese nachgeholt werden. Vorher könnte der Kirchenrat den vieldiskutierten Kriterienkatalog nachreichen, über den die Kirchensynode schliesslich befindet.

Die Rednerliste wird geschlossen.

Kirchenrätin Esther *Straub* bekräftigt die Haltung des Kirchenrates. Er erwartet, dass die Kirchensynode die Verordnung verabschiedet. Es ist aber die Entscheidung der Synodalen, die Verordnung zurückzuweisen. Die Kriterien sollen in der Verantwortung des Kirchenrates bleiben. So können diese pragmatisch gehandhabt und geändert werden. Diese Umsetzungsstufe ist immer in der Kompetenz des Kirchenrates.

Die Eintretensdebatte ist abgeschlossen.

Der *Rückweisungsantrag* von Christian Zurschmiede wird mit 23 Ja zu 86 Nein bei 3 Enthaltungen *abgelehnt*.

Pause: 9.50 bis 10.20 Uhr

Die Kirchensynode berät den Bericht des Kirchenrates abschnittsweise.

Ziffer 1, Ausgangslage
Keine Wortmeldung.

Ziffer 2 Projektrahmen, lit. a, Leitlinien
Keine Wortmeldung.

Lit. b, Vorgehen
Keine Wortmeldung.

Lit. c, Rückmeldungen aus der Vernehmlassung
Keine Wortmeldung.

Ziffer 3, Übersicht über die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen
Keine Wortmeldung.

Ziffer 4, Übersicht über die Teilrevision der Personalverordnung
Keine Wortmeldung.

§ 2 Begriffe

Hier beantragt die vorberatende Kommission eine Ergänzung von § 2 Ziff. 4. Präsident Kurt *Stäheli* erteilt dazu das Wort der Kommissionspräsidentin.

Wie Eva *Ebel* erklärt, war es der Kommission ein Anliegen, bei der Definition der Gefängnisse eine Formulierung zu finden, unter der aktuell bestehende und zukünftige Einrichtungen lückenlos subsumiert werden können. Um sowohl Massnahmen aus dem Jugend- und Erwachsenenstrafrecht als auch aus dem Jugend- und Erwachsenenschutzrecht zu erfassen, hat die Kommission sich nach längerem Ringen und intensiver Kommunikation mit Martin Röhl auf die als Änderungsantrag vorliegende Formulierung verständigt, die ausdrücklich Jugendliche und Erwachsene nennt. Sie lautet: «Gefängnisse: die vom Kanton zum Vollzug von Freiheitsentzügen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen bezeichneten Anstalten, Gefängnisse, Massnahmezentren und Einrichtungen im Kanton Zürich.»

Kirchenrätin Esther *Straub* lässt im Namen des Kirchenrates verlauten, dass er sich dem Antrag der Kommission anschliesst.

Das Wort für die Synodalen wird nicht gewünscht, somit ist auch kein Antrag gestellt. § 2 Ziff. 4 ist in der Fassung des Kommissionsantrags genehmigt.

§ 3 Pfarrämter, a. Errichtung

Wilma *Willi*, Stadel, macht darauf aufmerksam, dass in § 3 lit. a steht, dass Pfarrämter in Institutionen im Rahmen des von der Kirchensynode jährlich mit dem im Budget bewilligten Kredits eingerichtet werden. Die

Kirchensynode kann somit jedes Jahr dazu Stellung nehmen, was der Kirchenrat mit den Pfarrämtern beabsichtigt.

§ 4, b. Pfarrstellen
Keine Wortmeldung.

§ 5 Zuständigkeit
Hier beantragt die vorberatende Kommission eine Ergänzung von § 5 Abs. 1 lit. b. Präsident Kurt *Stäheli* erteilt dazu das Wort an die Kommissionspräsidentin.

Eva *Ebel* stellt fest, dass im Antrag des Kirchrates von «Heimen» die Rede ist, die nicht näher beschrieben werden. Die Kommission stellt den Antrag, diesen eher veralteten und noch dazu diffusen Begriff zu ersetzen und in § 5 Abs. 1 lit. b explizit die Seelsorge in «Einrichtungen für Betagte und Menschen mit einer Behinderung» zu nennen. Die Kommission möchte mit ihrem Änderungsantrag den Fortbestand bereits bestehender Seelsorgeangebote der Kirchengemeinden sicherstellen. Es handelt sich also keinesfalls um eine Angebotserweiterung. Die Formulierung lautet: «... in Spitälern, Kliniken, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Betagte und Menschen mit einer Behinderung, in denen kein vom Kirchenrat errichtetes Pfarramt besteht, den Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im Pfarramt der Kirchengemeinde am Ort der betreffenden Einrichtungen tätig sind.»

Kirchenrätin Esther *Straub* lässt im Namen des Kirchenrates verlauten, dass er sich dem Antrag der Kommission anschliesst.

Das Wort für die Synodalen wird nicht gewünscht, somit ist auch kein Antrag gestellt. § 5 Abs. 1 lit. b ist in der Fassung des Kommissionsantrags genehmigt.

§ 6 Auftrag, a. Grundsatz
Keine Wortmeldung.

§ 7, b. Grundhaltung
Peter *Fischer*, Dietlikon, vermisst in § 7 Abs. 2 die Priorisierung der eigenen Mitglieder der Landeskirche. Er möchte wissen, weshalb sie fehlt.

Kirchenrätin Esther *Straub* erklärt, dass die Reformierten priorisiert sind. Aufsuchende Seelsorge ist nur so möglich. Die andern können gar nicht ungefragt besucht werden. Wie es in § 7 steht, geht es insbesondere um Menschen in Krisensituationen. Der Mensch in der Notsituation braucht die Arbeit der Pfarrpersonen. Wenn Pfarrpersonen gerufen werden, gehen sie zu allen Menschen. Dann findet natürlicherweise keine Priorisierung statt.

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, regt an, dass für die bessere Verständlichkeit von Abs. 2 nach «Sie sind» das Wort «auch» hinzugesetzt werden soll. Zudem moniert er, dass das Judentum keine «Geistlichen» kennt, sondern nur «Rechtsgelehrte».

Kirchenrätin Esther *Straub* will die Ergänzung von Christian *Walter* entgegennehmen.

Jürg-Christian *Hürlimann*, Zürich Unterstrass, findet das «auch» sprachlich so schrecklich, dass er die Ergänzung nicht haben möchte.

Henrich *Kisker*, Zürich St. Peter, pflichtet Jürg-Christian *Hürlimann* bei.

Abstimmung über den Antrag von Christian *Walter*:

Die Synodalen *stimmen dem Antrag des Kirchenrates* mit 78 Ja gegen 33 Nein bei 2 Enthaltungen *zu*. Der Antrag von Christian *Walter* ist somit abgelehnt.

§ 8, c. Vernetzung

Keine Wortmeldung.

§ 9 Aufgaben

Huldrych *Thomann* stellt den Antrag, bei Abs. 2 Folgendes zu ergänzen bzw. neu zu formulieren: Im ersten Satz die Ergänzung: «Abdankungen von Personen, die in einer Institution verstorben sind, erfolgen *in der Regel* durch das Pfarramt der Kirchgemeinde, deren Mitglied die verstorbene Person war.» Im zweiten Satz die Neuformulierung: «Das Pfarramt der Institution *übernimmt die Abdankung, wenn dies von der verstorbenen Personen oder von den Angehörigen so gewünscht wird oder wenn seelsorgerische Gründe dies gebieten.* Und im dritten Satz:

Das Pfarramt der Institution spricht sich in diesem Fall mit dem Pfarramt der Kirchgemeinde ab, der die verstorbene Person angehörte.» Er möchte damit die Beziehung der Menschen zueinander und zur angestammten Kirchgemeinde in den Vordergrund stellen. Die Strukturen sind für die Menschen da und nicht umgekehrt.

Jacqueline *Sonego Mettner*, Meilen, berichtet von ihrer Erfahrung aus dem Gemeindepfarramt auf dem Land. Häufig ist es ja so, dass die Menschen nach einer kurzen Aufenthaltsdauer im Spital sterben und nicht in der Wohngemeinde. Deshalb soll die Formulierung des Kirchenrates so belassen werden. Sie ist sinnvoll und angemessen. Es ist die Fortführung einer bewährten Praxis. Die Praxis soll aber nicht so stark institutionalisiert werden, dass es zum Normalfall wird, dass die Spitalseelsorge eine Abdankung zu machen hat.

Lukas *Maurer*, Rüti, weist auf die unscharfe Formulierung «..., deren Mitglied die verstorbene Person war.» in Abs. 2 hin. Seiner Meinung nach müsste es statt «war» «gewesen ist» heissen. Auf dem Land ist es meistens klar, dass die Schriften in der Gemeinde bleiben, wo die verstorbene Person wohnte. In der Stadt Zürich ist es aber so, dass die Wohnadresse in den Stadtkreis wechselt, in der das Pflegezentrum steht.

Ursula *Sigg-Suter*, Dinhard, findet die vorgeschlagene Vermeidung der Kann-Formulierung problematisch. Es gibt ja häufig den Fall, dass die Hinterbliebenen nicht mit dem Wunsch des Verstorbenen einig sind. Eine Kann-Formulierung führt eher zu einer Kompromisslösung durch ein Gespräch.

Manuel *Amstutz* sieht beim Antrag keine substanzielle Verbesserung. Er verweist auf Art. 61 Abs. 2 KO: «Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbenen Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war.» Wenn dieser Grundsatz aufgeweicht werden soll, dann soll eine Motion formuliert werden.

Dieter *Graf* votiert für die Kann-Formulierung. Das gibt dem Spitalpfarramt eine gewisse Freiheit. Eine Muss-Formulierung ist in seinen Augen nicht zielführend.

Huldrych *Thomann* bezweifelt, ob sein Antrag richtig verstanden wurde. Die von ihm gewählte Variante ist eine verbindliche Formulierung, aber keine Muss-Formulierung. Er liest die neue Formulierung nochmals vor.

Kirchenrätin Esther *Straub* favorisiert im Namen des Kirchenrates die Kann-Formulierung. Es ist wichtig, dass eine Person klar zuständig ist. Wünschen wird in der Regel entsprochen, und so kann davon ausgegangen werden, dass im Gespräch die gute Lösung für alle Beteiligten gefunden werden kann.

Abstimmung über den Antrag Thomann:

Die Synodalen *stimmen dem Antrag des Kirchenrates* mit 77 Stimmen gegen 32 Stimmen bei 4 Enthaltungen *zu*. Der Antrag Thomann ist somit abgelehnt.

§ 10 Zusatzausbildung
Keine Wortmeldung.

§ 11 Stellenbesetzung, a. Pfarrämter in Institutionen
Keine Wortmeldung.

§ 12, b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft
Keine Wortmeldung.

§ 13 Fach- und Evaluationsgespräch, Standortbestimmung
Eva *Ebel*, Kommissionspräsidentin, führt aus, dass die ursprüngliche Formulierung im Antrag des Kirchenrates «Verfügt ein Seelsorgebereich über keine Leitende Pfarrerin oder keinen Leitenden Pfarrer, ...» im Widerspruch zu § 18 Abs. 1 steht, in dem es heisst: «Jedem Seelsorgebereich steht eine Leitende Pfarrerin oder ein Leitender Pfarrer vor.» In § 13 Abs. 3 geht es um eine Regelung für Sonderfälle, die vorübergehend oder längerfristig keinem Seelsorgebereich zugehörig sind. Inhaltlich wurde der Vorschlag, solche Sonderfälle direkt der Abteilung der GKD zu unterstellen, von der Kommission gutgeheissen. Sie hat deshalb Martin Röhl gebeten, eine Neuformulierung vorzulegen. Die Formulierung «Ist ein Pfarramt in einer Institution oder ein Pfarramt mit gemischter Trägerschaft keinem Seelsorgebereich zugewiesen, ...» wurde einstimmig für gut befunden und liegt deshalb als Änderungsantrag vor. Die gesamte Formulierung lautet: «Ist ein Pfarramt in einer In-

stitution oder ein Pfarramt mit gemischter Trägerschaft keinem Seelsorgebereich zugewiesen, so führt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern dieses Pfarramts durch.»

Kirchenrätin Esther *Straub* bestätigt im Namen des Kirchenrates, dass er sich dem Antrag der Kommission anschliesst.

Das Wort für die Synodalen wird nicht gewünscht, somit ist auch kein Antrag gestellt. § 13 Abs. 3 ist in der Fassung des Kommissionsantrags genehmigt.

§ 14 Bereitschaftsdienst
Keine Wortmeldung.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen
Keine Wortmeldung.

§ 16 Kirchenrat
Keine Wortmeldung.

§ 17 Abteilung
Adrian *Honegger* ist der Meinung, dass zu diesem Abschnitt die Zuteilungskriterien gehören, die jetzt im § 11 genannt sind. Er stellt den Antrag, die ausformulierten Kriterien hier aufzuführen. Diese Kriterien kann er nicht aus dem Ärmel schütteln. Da zählt er auf die Erfahrung der letzten Jahre, ungefähr zurückgehend auf das Jahr 2008. Es ist die Aufgabe des Kirchenrates, diese Kriterien festzulegen.

Präsident Kurt *Stäheli* kann den Antrag nicht entgegennehmen, da es im Stadium der Detailberatung konkrete Anträge mit exaktem Wortlaut braucht.

§ 18 Leitende Pfarrerin, Leitender Pfarrer
Keine Wortmeldung.

§ 19 Beirat
Keine Wortmeldung.

§ 20 Vollzug
Keine Wortmeldung.

§ 21 Inkrafttreten
Keine Wortmeldung.

Karl *Stengel* beantragt einen zusätzlichen § 22, eine zeitliche Befristung. Danach müsste es eine neue Vorlage geben. Der Antrag lautet wie folgt: «Neuer Paragraph 22. Randtitel: Geltungsdauer. Diese Verordnung ist befristet bis 30. Juni 2022. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse.»

Thomas *Maurer*, Knonau, empfiehlt im Namen der Liberalen Fraktion die Verordnung bis 2022 zu befristen. Dies, weil die Verordnung nicht in allen Teilen überzeugt und weil die Umsetzung mit Kirch-GemeindePlus zusammenfällt.

Jürg-Christian *Hürlimann* wendet sich gegen den Antrag. Für ihn ist er nicht zu Ende gedacht. Es wurde nicht formuliert, was passiert, wenn in sechs Jahren keine neue Verordnung erarbeitet werden kann. Gilt dann wieder die alte Verordnung? Zudem ist es in der Schweiz möglich, Verordnungen und Gesetze abzuändern. Es braucht keine Befristung. Auch aus dem Grund der Rechtssicherheit sollte man nicht zu solchen Mitteln greifen.

Manuel *Amstutz* hat heute viele Konjunktive gehört. Er stört sich daran, dass sie zu einem solchen späten Stadium der Detailberatung noch aufkommen. Und insgesamt wurde jetzt doch nicht so viel moniert, wie es anfänglich den Anschein machte. Also ist eine Befristung der Verordnung nicht angebracht. Dafür findet die Verordnung zu viel Unterstützung.

Lukas *Maurer* will dem Kirchenrat die Kompetenz der Kriteriengestaltung vollumfänglich zugestehen. Wenn die Kriterien durch die Kirchensynode formuliert werden, werden sie so allgemein sein, dass sie nichts aussagen. Somit ist er gegen die zeitliche Befristung der Verordnung.

Dominic *Schelling*, Zürich Höngg, war Mitglied der Kommission. Er steht hinter dem Ergebnis der Verordnung, sieht in der Befristung aber auch eine Chance. Die Verordnung könnte im Zusammenhang mit KirchGemeindePlus verbessert werden. Wenn sie nicht befristet wird, dann wird sie nicht geändert.

Kirchenrätin Esther *Straub* wiederholt, dass alle Fragen der Kommission zur Zufriedenheit beantwortet wurden. Weitere Fragen müssten im ordentlichen Rahmen der Kommissionsarbeit beantwortet werden. Im Zusammenhang mit den Kriterien hat sie die bisherige Spitalseelsorgeverordnung konsultiert. Sie wurde vom Kirchenrat selbst verabschiedet. In diesem Papier hat es keine Definition von Kriterien. Es ist also nicht so, dass der Kirchenrat in der Nachfolgeverordnung die Kriterien herausgenommen hat. Es macht Sinn, dass die Frage nach den Kriterien flexibel und pragmatisch gehandhabt werden kann. Es ist dem Kirchenrat ein grosses Anliegen, dass die Kriterien transparent gehandhabt werden. Es ist ihm wichtig, dass die Gemeindepfarrämter nicht benachteiligt sind und zusätzliche Stellenprozente erhalten, um die Pflegezentren betreuen zu können.

Den Antrag auf Befristung lehnt der Kirchenrat ab. Er ist der Meinung, dass die Verordnung in der vorliegenden Fassung über längere Zeit tragen wird. Insbesondere würde die Befristung der Personalverordnung widersprechen.

Huldrych *Thomann* stellt sich die Frage nach dem Unterschied zwischen der Lösung mit oder ohne Befristung. So gross ist der Unterschied nicht, und es wäre kein Risiko für den Kirchenrat. Es entstünde mit der Befristung einzig die zusätzliche Aufgabe, die Auswirkungen der Verordnung zu evaluieren. Mit einer guten positiven Evaluation könnte der Kirchenrat anschliessend eine unbefristete Verordnung postulieren.

Hans Martin *Aeppli* war bislang für die Befristung. Ihn hat aber ein kleiner Satz von Kirchenrätin *Straub* auf eine Problematik aufmerksam gemacht. Wenn die Verordnung befristet wird, haben auch die Arbeitnehmer befristete Verträge. Wenn dem so ist, muss man sehr aufpassen, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird.

Karl *Stengel* bekräftigt seinen Antrag für eine Befristung. Eine Befristung entspricht einer «lex specialis». Diese Spezialbestimmung ist auf der gleichen Stufenordnung wie die Personalverordnung. Deshalb würden keine befristeten Arbeitsverträge entstehen.

Nach heutiger Auffassung der Rechtssetzungslehre ist es nicht stufengerecht, wenn die Festlegung von Kriterien beim Kirchenrat liegt. Dies ist Sache der Legislative.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Wipkingen, meint, dass es für die Synodalen klar ist, dass auch die Verabschiedung der Verordnung nur ein weiterer Schritt einer «work in progress» ist. Es wurde mehrfach erwähnt, dass die Verordnung mit KirchGemeindePlus zusammenhängt. Deshalb ist für ihn nicht so wichtig, ob von Befristung gesprochen wird oder ob eine Motion in Aussicht gestellt wird. Es ist viel wichtiger, zu sehen, dass diese zwei Dinge ganz Wichtiges aussagen über das zukünftige Kirchenbild. Es steht die Gemeinschaft gegen die Dienstleistung der Abdankung. Dieses Zusammenspiel muss fair gestaltet werden. So muss primär darüber nachgedacht werden, welches das beste Mittel ist.

Dieter *Graf* sieht keinen Grund für eine Befristung. Es besteht die Gefahr, dass sich der gewählte Zeitpunkt der Befristung am Schluss als falsch herausstellt. Zur Frage der Kriterien gibt er zu bedenken, dass sich das Gesundheitswesen in einem grossen Umbruch befindet. Es dient der Sache nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt fixe Kriterien festgelegt werden.

Für Beat *Schneider* steht die Befristung im Zusammenhang mit dem Prozess KirchGemeindePlus. Er regt an, die Befristung nicht in Form einer Jahreszahl zu formulieren, sondern in Bezug auf die zukünftige Organisationsstruktur. Eine mögliche Formulierung könnte heissen «wenn es in der Stadt Zürich nur noch eine Kirchgemeinde hat». Eventuell wäre auch eine Formulierung in Bezug auf die Anzahl der Pflegezentren zielführend.

Kirchenrätin Esther *Straub* macht eine Präzisierung. Die Personalverordnung steht über dieser Verordnung, weil sie referendumpflichtig ist.

Die Rednerliste wird geschlossen.

Präsident Kurt *Stäheli* lässt über den Antrag von Karl Stengel abstimmen.

Abstimmung über den Antrag von Karl Stengel:

Die Synodalen *lehnen* den *Antrag* mit 37 Ja zu 75 Nein bei 2 Enthaltungen *ab*.

Die Beratung geht weiter zur Teilrevision der Personalverordnung, die infolge des Erlasses der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen ebenfalls Anpassungen braucht.

§ 3 Kirchgemeindeverbände

Keine Wortmeldung.

§ 20, b. Pfarrstellen

Keine Wortmeldung.

§ 26 Beendigungsgründe, a. Angestellte

Keine Wortmeldung.

§ 40, a. Beendigung altershalber

Keine Wortmeldung.

§ 85 Pfarrerinnen und Pfarrer

Keine Wortmeldung.

Die Detailberatung der Vorlage ist abgeschlossen. Vor der Schlussabstimmung haben die Kommissionspräsidentin und die Vertreterin des Kirchenrates die Möglichkeit, ein Schlusswort abzugeben.

Kommissionspräsidentin Eva *Ebel* erklärt, dass die Kommission die Frage nach den Kriterien ebenfalls gestellt hat. Sie hat eine Antwort erhalten, mit der sie in der Kommissionssitzung zufrieden war, und sie ist es auch jetzt noch. Die Kommission vertraut weiterhin darauf, dass der Kirchenrat sinnvolle Kriterien zum Wohl der betroffenen Menschen erlassen wird. Die von einigen beklagte grosse Kompetenz des Kirchenrates in diesem Bereich wird von der Kommission deshalb begrüsst, weil sie es ermöglicht, sehr flexibel und schnell auf die sich

ständig ändernde Situation im Gesundheitsbereich einzugehen. Eva Ebel bittet die Synodalen, die Verordnung zu unterstützen.

Kirchenrätin Esther *Straub* dankt für die spannende Diskussion. Ebenfalls dankt sie der Kommission und deren Präsidentin für die geleistete Arbeit. Es freut sie auch insbesondere, dass auf der Tribüne alt Kirchenrätin Irene Gysel, die zusammen mit der Abteilungsleiterin Rita Famos und dem Juristen Martin Röhl sehr lange und intensiv gearbeitet hat, die Debatte mitverfolgt hat.

Es folgt die Abstimmung über die Anträge des Kirchenrates.

Die Kirchensynode hat in der Detailberatung folgenden Änderungen des Antrags 1 des Kirchenrates zugestimmt: § 2 Ziff. 4 (Ergänzung, dass mit Gefängnissen Einrichtungen für Erwachsene und Jugendliche gemeint sind), § 5 Abs. 1 lit. b (die Worte «sowie Heime» werden ersetzt durch «Einrichtungen für Betagte und Menschen mit einer Behinderung») sowie § 13 Abs. 3 (Neuformulierung der Bestimmung über das Fach- und Evaluationsgespräch sowie der Standortbestimmung in Seelsorgebereichen, die über keine Leitung verfügen).

Antrag 1: Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates und den vorstehend genannten Änderungen der §§ 2 Ziff. 4, 5 Abs. 1 lit. b und 13 Abs. 3.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, somit gilt der *Antrag* mit den genannten Änderungen als *angenommen*.

Antrag 2: Die Kirchensynode beschliesst eine Teilrevision der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates.

Es wird kein Gegenantrag gestellt, somit gilt der *Antrag* als *angenommen*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen der Vorlage* des Kirchenrates vom 16. Dezember 2015 betreffend Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und Teilrevision der Personalverordnung mit den Änderungen der §§ 2 Ziff. 4, 5 Abs. 1 lit. b und 13 Abs. 3 mit 94 Ja zu 12 Nein bei 8 Enthaltungen *zu*.

Damit hat eine langjährige Arbeit ihren Abschluss gefunden. Kurt *Stäheli* dankt dafür allen Beteiligten. Ein besonderer Dank geht an Irene Gysel, die das Geschäft als verantwortliche Kirchenrätin bis zu ihrem altersbedingten Verzicht auf die Wiederwahl im vergangenen Jahr zusammen mit der Leiterin der Abteilung Spezialseelsorge, Rita Famos, mit grosser Sorgfalt und Engagement bearbeitet hat. Kirchenrätin Esther Straub gebührt Dank und Anerkennung, dass sie als neugewählte Kirchenrätin die Aufgabe übernommen hat, die Vorlage in der Kommission und heute in der Kirchensynode vorzustellen. Sie musste sich dafür sorgfältig in die Materie einarbeiten. Danke auch an die Mitglieder der vorberatenden Kommission für ihre Prüfung der Vorlage.

Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung, im Anschluss Mitteilungen und persönliche Erklärungen

Nach § 69 Abs. 4 der Geschäftsordnung (GO) findet über die mündliche Antwort des Kirchenrates keine Diskussion statt. Fragestellerinnen und Fragesteller sind berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.

Am 16. Januar 2016 hat Thomas Illi, Bubikon, folgende Frage eingereicht: «Rechtsunsicherheiten bei Erbeinsetzungen und Vermächtnissen zugunsten von reformierten Kirchgemeinden: Reformierte Kirchgemeinden werden häufig in Testamenten als Erben eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht. Oft sind solche letztwilligen Verfügungen mit konkreten Auflagen gemäss Art. 482 ZGB verbunden (z.B. für die Jugendarbeit in der Kirchgemeinde XY). Im Hinblick auf den laufenden Reformprozess KirchGemeindePlus kann nun erhebliche (Rechts-)Unsicherheit entstehen. Beispielsweise kann angesichts der noch offenen Diskussion über neue Kirchgemeindemodelle nicht ab-

geschätzt werden, welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Rahmengemeinde, Lokale Kirchengemeinschaft oder Kirchenkreis?) dereinst Rechtsnachfolger der bedachten Kirchengemeinde sein werden. Für Erblassende bedeutet dies eine Ungewissheit, wie ihre letztwilligen Verfügungen zu formulieren sind, damit diese dereinst auch dem tatsächlichen Erblasserwillen entsprechend umgesetzt werden. Wie kann dieser Unsicherheit begegnet werden? Wie lassen sich insbesondere innerkirchliche Erbstreitigkeiten vermeiden?»

Kirchenrätin Katharina *Kull* beantwortet die Fragen: Sie beginnt mit dem Thema der Legate und Erbeinsetzungen bei KirchGemeindePlus aufgrund letztwilliger Verfügungen. Da stellt sich die Frage, wer Rechtsnachfolger solcher freiwilligen Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen an eine einzelne Kirchengemeinde bei der Realisierung von KirchGemeindePlus ist. Es geht dabei um eine Universalsukzession, d.h. Vermögen, Legat etc. werden als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten vom neuen Rechtsträger übernommen. Was heisst das im Fall der Landeskirche konkret? Wenn eine einzelne Ortskirchengemeinde begünstigt wurde, dann tritt beim Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus die neu geschaffene grössere Kirchengemeinde die Rechtsnachfolge vollumfänglich an. Die neue Kirchengemeinde übernimmt von den bisherigen einzelnen Kirchengemeinden alle Rechte und Pflichten, also auch alle Zuwendungen, die vor dem Zusammenschluss gesprochen wurden. In einem weiteren Schritt gilt es dann zu prüfen, ob eine allfällige Zweckbindung von einer Zuwendung, das kann eben eine örtliche Einschränkung sein, in der neuen Organisation noch zeitgemäss und wirksam ist und aufrechterhalten werden soll oder überholt oder unwirksam geworden ist. Eine Zweckbindung kann also aufgehoben oder abgeändert werden (nach § 129 Gemeindegesetz). Zuständig für diesen Entscheid ist die Kirchenpflege des neuen Rechtsträgers, unter Berücksichtigung der Ausgabenbefugnissen von Kirchgemeindeversammlung und Stimmberechtigten an der Urne über die zweckgemässe Verwendung eines Legats.

Thomas *Illi* bedankt sich bei Kirchenrätin Katharina *Kull* für die ausführliche Antwort.

Eine zweite Frage wurde am 16. März 2016 von Brigitte Henggeler, Schleinikon, eingereicht. Sie lautet: «Vor zwei Jahren haben wir den Bericht des Kirchenrates zu Palliative Care in der Kirchensynode zur Kenntnis genommen. Welche der darin vorgeschlagenen Massnahmen konnten umgesetzt werden und wie geht es mit den noch pendenten weiter?»

Die Antwort auf die Fragen kommt von Kirchenrätin Esther *Straub*. Der Kirchenrat hat an der Frühjahrssynode 2014 mit dem Bericht zum Postulat beschlossen, in diesem Themenbereich für fünf Jahre einen Schwerpunkt zu setzen. Unter der Projektleitung von Regula Gasser wurden in der Abteilung Spezialseelsorge, die Rita Famos leitet, in den ersten zwei Jahren verschiedene Massnahmen umgesetzt, andere sind noch pendent.

Zu den einzelnen Bereichen:

Bildung/RPG: Das Thema erscheint im neuen Konfirmationslehrmittel, generationenübergreifende Angebote sind hingegen noch nicht umgesetzt.

Erwachsenenbildung: Es gab viele Veranstaltungen, so zum Beispiel im November 2015 im Kloster Kappel das «Klostergespräch zum Lebensende» mit verschiedenen Fachpersonen. Im März 2015 erschien auch eine Publikation zum Thema von Abteilungsleiterin Rita Famos und Pfarrerin Annemarie Müller. Die Ausstellung «noch mal leben» in der Limmathalle mit Rahmenprogramm wird im Herbst 2016 über die Bühne gehen.

Seelsorge: Pfarrpersonen in Institutionen sind intensiv mit diesem Thema konfrontiert. Für die Gemeindepfarrämter wurden alle Pfarrkapitel von der Projektleiterin oder der Abteilungsleiterin besucht. Das Pfarrkapitel Zürich führt nächstes Wochenende eine Retraite durch, die sich unter anderem dem Thema widmet. In den Gemeindepfarrämtern Netzwerke aufzubauen, ist noch etwas schwierig. Für die Vernetzung insbesondere zwischen stationärem und ambulatem Bereich wäre es sinnvoll, auch die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ins Boot zu holen.

Freiwillige: Eine sorgfältig durchgeführte Erhebung zeigte, dass kein Bedarf besteht an einer zusätzlichen, kirchlichen Weiterbildung von Freiwilligen in Sterbebegleitung. Wichtig wird es sein, Kontakte zu den bestehenden Ausbildungen von Freiwilligen zu intensivieren.

Forschung: Im Herbst 2015 konnte an der Theologischen Fakultät durch einen Kooperationsvertrag mit der Medizinischen Fakultät die Professur «Spiritual Care» errichtet und mit Professor Simon Peng-Keller besetzt werden. Auch laufen verschiedene Forschungsprojekte an der Schnittstelle von kirchlicher Seelsorgepraxis und theologischer Forschung.

Ökumene und Vernetzung: Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Körperschaft verfolgt. Es gibt eine ökumenische Begleitgruppe, die sich regelmässig zu Absprachen und Koordinationsitzungen trifft. Zu verweisen ist auch auf den Verein «palliative zh+sh» und auf die Vernetzungstreffen mit den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds SEK. Die Projektleiterin ist Mitglied in der Koordinationsgruppe Palliative Care des SEK.

Zusammenfassung: Es wurden also einige Ziele bereits erreicht. In der nächsten Phase wird ein Fokus in der Beteiligung der Landeskirche in der ambulanten Seelsorge zu setzen sein. Die Vernetzung der Mitarbeitenden und Freiwilligen mit den ambulanten Palliative Care-Teams, mit Spitex-Stellen und Hausärztinnen bzw. Hausärzten soll gefördert werden. Auch wird die Verhältnisbestimmung Spiritual Care und Seelsorge Thema sein, sowie der Einbezug anderer Religionsgemeinschaften wie auch die Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät in Forschungsprojekten.

Die Projektorganisation soll breiter aufgestellt werden mit einer Projektsteuergruppe, die auch Mitarbeitende aus der Abteilung Kirchenentwicklung, Spezialseelsorgende, Gemeindepfarrpersonen, Sozialdiakone, Synodemitglieder und Fachkräfte aus der Palliative Care bezieht. Die neue Projektleitung wird die zweite Etappe der Projektorganisation bis zum Sommer aufgleisen.

Brigitte *Henggeler* bedankt sich bei Kirchenrätin Esther Straub für die Antwort. Es ist sehr viel gearbeitet worden. Ihr ist es ein Anliegen, dass die Freiwilligen vernetzt werden und ihre Ausbildung unterstützt wird. Das wurde angesprochen.

Mittagspause: 12.00 bis 14.00 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 115 von 123 Synodalen.

Abwesend sind 8 Synodale:

Aeppli Hans Martin, Oberwinterthur / *Birkner* Rüdiger, Glattfelden / *Brühlmann* Gion, Wädenswil / *Forrer* Sybille, Kilchberg / *Müller* Axel, Eglise française / *Rutishauser* Stefan, Winterthur Veltheim / *Steiner* Jürg, Wangen-Brüttisellen / *Wiesmann* Michael, Uetikon am See

Anwesende Fakultätsvertreterin: Christiane Tietz, Horgen

Fortsetzung der Fragestunde gemäss § 69 der Geschäftsordnung

Am 24. März 2016 hat Adrian *Honegger* folgende Frage eingereicht: «Im Parteiblatt 'SP12' äussert sich Kirchenrätin Ester Straub in der Rubrik Standpunkt unter dem Titel 'Kirche ist Partei'. Sie äussert sich darin unter anderem zum Wächteramt der Kirche, so wie es in Art. 4 der Kirchenordnung geschrieben steht. Sie äussert sich darin gegen eine ihrer Ansicht nach ausgrenzende Asyl- und Migrationspolitik und gegen eine gegenwärtig diskriminierende Definition der Ehe. Sie tut dies als Pfarrerin in Schwamendingen und SP-Kantonsrätin. Dazu habe ich drei Fragen: Wusste der Kirchenrat von diesen öffentlichkeitswirksamen politischen Äusserungen eines eigenen Ratsmitglieds? Teilt der Kirchenrat diese dort geäusserten politischen Standpunkte? Kann sich ein Mitglied des Kirchenrates mit dem Hinweis auf die persönliche Meinungsfreiheit jegliche politische Meinungsäusserung erlauben?»

Die Antwort auf die Fragen gibt Kirchenratspräsident Michel *Müller*. Der Kirchenrat ist fast ein wenig beeindruckt von der Recherche, denn das Parteiblatt «SP12» wird von der täglichen Presseschau der Abteilung Kommunikation nicht erfasst. Herr Honegger verschafft ihm damit immerhin die von ihm behauptete Öffentlichkeitswirksamkeit. Damit ist die erste Frage beantwortet: Der Kirchenrat wusste nichts von diesem Standpunkt, weder im Voraus als Ankündigung,

noch im Nachhinein als Kenntnisnahme. Unabhängig davon hat sich der Kirchenrat vor einiger Zeit darüber unterhalten, wie mit Stellungnahmen einzelner Ratsmitglieder umzugehen ist. Dabei ist offensichtlich, dass Mitglieder des Kirchenrates neben der offiziellen Meinung des Rates, die sie zu vertreten haben, sofern ein Beschluss vorliegt (entsprechend dem Kollegialitätsprinzip), in vielen gesellschaftlichen, politischen, kirchlichen und theologischen Fragen auch eine eigene Meinung haben dürfen. Einem Liberalen muss das wohl nicht näher begründet werden. Darüber hinaus ist es geradezu reformiertes Proprium, selber zu denken und selber zu glauben. Es ist aber insbesondere auch deshalb offensichtlich und gerade auch von der Kirchensynode so gewollt, weil sich zum einen die Kirchensynode selber in meinungsdifferenzierte Fraktionen gliedert und dementsprechend auch die Mitglieder des Kirchenrates wählt. Und weil zum anderen die Kirchensynode mit der Wahl von parteipolitisch aktiven Persönlichkeiten ja nicht erwarten kann, dass diese dann plötzlich auf ihre politische Tätigkeit verzichten. Und politische Stellungnahmen sind essentielle politische Tätigkeit. Im Gegenteil: Es ist als Wille der Kirchensynode zu interpretieren, dass sie diese Verbindung zwischen kirchlich und politisch aktiven Ratsmitgliedern wünscht, und zwar in beide Richtungen. Dann etwa, wenn es gilt, auch in der Politik sich für Anliegen der Kirche einzusetzen. Es war aber seit jeher schon so, dass politisch parteiorientierte Persönlichkeiten Mitglied von kirchenleitenden Behörden waren, sei es auf Gemeinde-, Bezirks- oder eben kantonaler Ebene. Der Kirchenratspräsident erinnert an Marcel Riesen und Fritz Oesch aus der SVP, Helen Gucker als FDP-Gemeinderätin, Daniel Reuter als ehemaliger EVP-Generalsekretär und an Bernhard Egg, ehemaliger SP-Kantonsrat. Dem Kirchenrat ist freilich auch bewusst, dass es in der Öffentlichkeit manchmal schwierig, ja fast unmöglich ist, zu differenzieren, wann genau jemand als Politikerin, als Privatperson, als Kirchenratsmitglied oder auch als Pfarrperson sich äussert. Jedes Ratsmitglied wie auch der Präsident müssen damit sorgfältig und bewusst umgehen, was manchmal Rücksprachen im Rat erfordert und zugleich auch Vertrauen und Gelassenheit. Der Kirchenrat wird aber auch künftig weder Standpunkte in Partei- oder Kirchgemeindeblättern, noch Predigten, noch Grussworte einzeln überprüfen. Damit ist die erste Frage auch insofern beantwortet, als der Kirchenrat gar nicht wissen musste oder auch nur wollte, was eine SP-Politikerin in einem SP-Quartierblatt schreibt.

Entsprechend lässt sich die zweite Frage, ob der Kirchenrat die politischen Standpunkte teile, nicht beantworten. Der Kirchenrat kennt den Inhalt offiziell nicht und hatte seit dem Eingang der Frage auch keine Gelegenheit mehr, ihn zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu diskutieren. Wenn er als Kirchenratspräsident nun nach erfolgter Lektüre eine Antwort geben würde, der Artikel ist ihm freundlicherweise von einem Mitglied des Kirchenrates zur Verfügung gestellt worden, so wäre das wiederum nicht die Meinung des Kirchenrates, und Adrian Honegger müsste dann nochmals fragen, ob die Meinung von Michel Müller über die Meinung von Frau Straub die Meinung des Kirchenrates wäre. Adrian Honegger möge deshalb bitte selber beurteilen, wie es sich damit verhält. Allgemein kann der Kirchenratspräsident zu den beiden Themen Asylrecht und Ehe Folgendes sagen: Beim Thema Asyl übernimmt der Kirchenrat seit längerer Zeit stillschweigend, also sozusagen automatisch die Stellungnahmen des SEK, der ja grundsätzlich für nationale Anliegen Hauptansprechpartner ist. Bei der Durchsetzungsinitiative DSI hat das allerdings zum missverständlichen Eindruck geführt, der Kirchenrat nehme nicht Stellung, ja es wurde auch absolut ungerechtfertigt der Vorwurf geäußert, der Kirchenrat habe mutlos geschwiegen. Der Kirchenrat hat sich an die Arbeitsteilung zwischen SEK und Kantonalkirchen gehalten, dabei aber zugegebenermassen eine gewisse mediale Dynamik unterschätzt. Der SEK hatte, zur Erinnerung, die DSI abgelehnt. Damit waren auch all die Pfarrpersonen, die sich von sich aus gegen die DSI geäußert hatten, etwa in Inseraten oder mit oder ohne Talar am Hauptbahnhof, grundsätzlich dazu legitimiert. Über die Form kann man dann streiten, aber das ist hier nicht das Thema. Bei der kommenden Revision des Asylgesetzes wird noch auf die Beschlussfassung des SEK gewartet. Der Kirchenrat wird dann durch das Ratsmitglied Daniel Reuter direkt orientieren können. Etwas anders war die Sachlage bei der Initiative zur Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe. Hier hat der SEK beschlossen, keine Stellung zu beziehen, dies allerdings so spät, dass eine eigene Stellungnahme seitens des Kirchenrates nicht mehr formuliert werden konnte. Michel Müller hat sich persönlich auf Anfrage von ref.ch dagegen ausgesprochen, aus ähnlichen Argumenten, aus denen der SEK keine Stellungnahme abgegeben hat, nämlich primär wegen der Vermischung zweier Fragestellungen, die eine je eigene Diskussion verdient hätten. Diese Diskussion zu führen, bekommt der

Kirchenrat bald Gelegenheit anlässlich der Ehe-Definitions-Initiative der EDU im Kanton Zürich.

Die dritte Frage wirkt nun ziemlich suggestiv. Weder geht es um eine absolut verstandene «persönliche Meinungsfreiheit», noch um «jegliche politische Meinungsäusserung». Der Kirchenrat ging und geht mit dieser Spannung bewusst um. Deshalb hat Michel Müller in reformiert.ch bereits angesprochen, dass der Kirchenrat das Zusammenspiel zwischen SEK und Zürcher Kirchenrat, zwischen Ratsbeschlüssen und persönlichen Stellungnahmen, zwischen Anfragen an das Kirchenratspräsidium und an einzelne Ratsmitglieder klären will. Er wird sich über die Art und Weise der künftigen Stellungnahmen grundsätzliche Gedanken machen. Es wird ja noch darüber im Zusammenhang mit dem in der laufenden Sitzung besprochenen Postulat «Öffentliches Profil» diskutiert. Und der Kirchenrat wird das Thema im Zusammenhang mit den Legislaturzielen des Kirchenrates im Juni noch einmal aufnehmen. Der Kirchenrat stützt sich dabei im Grundsatz auf Art. 220 Abs. 2 lit. o KO, wo es über die Aufgaben des Kirchenrates heisst: «Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen.» Eine Aufgabe, die übrigens auch die Kirchensynode hat gemäss Art. 214 lit. j KO. Der Kirchenrat ist gewillt, da eine Führung zu übernehmen, um der Landeskirche zu einer profilierten Stimme zu verhelfen und insbesondere einzelne Seelsorgerinnen und Seelsorger von einem möglichen Dilemma zu entlasten, in das sie durch die seelsorgliche Verpflichtung allen Menschen gegenüber einerseits und dem prophetisch profilierten Wächteramt andererseits kommen können. Es bleibt zugleich dabei, dass reformierte Stellungnahmen eben auch vielfältig sind und zu Diskussionen Anlass geben sollen. In diesem Sinn dankt Michel Müller für die Fragen.

Adrian *Honegger* dankt dem Kirchenratspräsidenten Michel Müller für die Antwort. Er ist überzeugt, dass er durch die Fragen zum Nachdenken angeregt hat. Er erklärt sich mit der Antwort einverstanden.

Eine weitere Frage wurde am 26. März 2016 von Peter Schmid, Bäretswil, eingereicht. Sie lautet: «Campus Kappel: Ist Gott tot? Im Juli soll zum vierten Mal Campus Kappel stattfinden, um Jugendliche zum Theologiestudium zu motivieren. Der erste Tag ist der Frage gewidmet: Ist Gott tot? Eingeladen ist dazu auch die Berner Pfarrerin Ella

de Groot, die nicht an einen personalen Gott glaubt. Wie stellt sich der Kirchenrat zur Frage 'Ist Gott tot?' als erstes Thema der Diskussionswoche in Kappel? Was hält der Kirchenrat von der Einladung einer Pfarrerin, die Gott als Person leugnet? Wie viele Personen, die Campus Kappel in den ersten drei Jahren besucht haben, studieren heute Theologie mit dem Ziel Pfarramt?»

Die Fragen werden von Kirchenrat Thomas *Plaz* beantwortet. Zur Frage «Wie viele Personen, die Campus Kappel in den ersten drei Jahren besucht haben, studieren heute Theologie mit dem Ziel Pfarramt?»: Man kann von sechs Theologiestudierenden ausgehen. Die Schwierigkeit der Erhebung der genauen Zahlen liegt (a) am Alter der Campus-Teilnehmenden (die jüngeren sind 16 – da vergeht noch Zeit bis zum Studienbeginn), (b) daran, dass die Fakultäten die Namen der Studienanfänger nicht weitergeben dürfen und (c) dass etliche spätere Theologiestudierende, die den Campus Kappel besucht haben, Theologie als Nebenfach wählen. Ausserdem: Theologie zum vornherein mit dem Ziel Pfarramt zu studieren, ist nicht entscheidend. Ebenso erspriesslich kann es sein, sich im Verlauf des Studiums am theologischen Feuer anzustecken und darauf – ohne solches von vornherein beabsichtigt zu haben – dieses Feuer ins Pfarramt mitzunehmen und weiterzutragen. Was aber von etlichen Teilnehmenden an den bisherigen Campus-Kappel-Tagungen beanstandet wurde, war, dass das Programm 'zu harmonisch' konzipiert sei und nur reformierten 'Mainstream' und keine würzigen Kontroversen beinhalte. Deshalb wurde für 2016 mit etwas mehr Schärfe angerichtet, darauf beziehen sich ja die zweite und die erste Frage.

Zur Frage «Was hält der Kirchenrat von der Einladung einer Pfarrerin, die Gott als Person leugnet?» 'Leugnen' ist hier etwas missverständlich. Person ist zunächst einmal ein Wort mit seiner Bedeutungsgeschichte. Die Vorstellung eines personalen Gottes hat sich in komplexen ideengeschichtlichen Entwicklungen in den drei monotheistischen Religionen ausgeprägt. Dabei ist die fundamentale Differenz zur personalen Identität eines Menschen immer im Blick zu behalten. Zudem ist für die Mehrheit der Kirchenmitglieder eine dezidiert personale Gottesvorstellung mit ihrer eigenen religiösen Anschauung nicht mehr, oder zumindest nicht mehr ohne weiteres vereinbar. Pfarrerrinnen und Pfarrer unserer Kirche müssen diesen Mitgliedern Gesprächspartner sein können. Sie müssen sich auf diesem Denkgelände

schon umgesehen und sich kundig gemacht haben. Die Glaubensvorstellungen unserer Mitglieder sind in ihrem eigenen Wahrheitsgehalt zu würdigen und zu der biblischen Überlieferung in eine fruchtbare Beziehung zu setzen, um sie – als Fragestellungen – wachzuhalten. Zudem kann darauf verwiesen werden, dass heute ja nicht bloss das Personsein Gottes in Frage steht, sondern auch die Konstitution von Personalität als solche sich wandelt und interkulturell ausdifferenziert. Schon im 19. Jahrhundert hat Rimbaud in einem Brief den berühmten Satz notiert «Ich ist ein anderer». Ins Populärphilosophische gewendet konnte man vor wenigen Jahren dem Buchtitel «Wer bin ich, und wenn ja, wie viele?» begegnen. Die Fragestellung als solche ist also eine höchst virulente, gerade für viele der Gemeindeglieder. Schön, dass interessierte junge Damen und Herren da einmal schon herangeführt werden. Ob die Aussicht, welche die Flughöhe der Ausführungen der Kollegin de Groot eröffnet, den künftigen Studierenden schon genügt, kann man getrost dem treffsicheren Gespür junger Menschen und dem weiteren Verlauf des Campus Kappel überlassen. Immerhin wartet ja dann noch ein Vortrag von Frau Prof. Christiane Tietz auf wissbegierige junge Ohren.

Zu schliesslich: «Wie stellt sich der Kirchenrat zur Frage 'Ist Gott tot?' als erstes Thema der Diskussionswoche in Kappel?» Nun, in diesem «dunklen Wort» (Eberhard Jüngel) wird ein protestantisches Kernthema gleich einmal in einer griffigen Irritationsformel angestossen. Dass sich in der abendländischen Geistesgeschichte in der Stellung zur Gottesfrage in den letzten zwei Jahrhunderten etwas Grundlegendes verschoben hat und weiter verschiebt, lässt sich kaum bestreiten. «Das Wort 'Gott ist tot' bedeutet: Die übersinnliche Welt ist ohne wirkende Kraft. Sie spendet kein Leben» (Martin Heidegger über Friedrich Nietzsche 1943). Dass Gott tot (bzw. getötet worden) sei, ist aber nicht erst in der Erschütterung Friedrich Nietzsches (und seinem Vorredner in dieser Sache Jean Paul) zu greifen, sondern davor schon im innertheologischen Diskurs rund um das Karfreitagsgeschehen anzutreffen. Etwa im sogenannten Lutherlied: «O grosse Not! Gott selbst liegt tot.» Schliesslich findet sich die Formel «mortuum deum credere» (an den toten Gott glauben – der als solcher dann ewig lebt!) schon beim Kirchenvater Tertullian. Die Gott-ist-tot-Theologie ist folglich mehr als eine theologiegeschichtliche Episode, sie begleitet als Fragestellung das theologische Denken nachhaltig und hält sein karfreitägliches Gewissen wach. So ist die Theologie dann für den

philosophischen Diskurs und die weltanschaulichen Debatten der Gegenwart gewappnet. Was vielleicht aus den wenigen Andeutungen schon ersichtlich ist: Bei jenem Jonglieren mit Ideen, Begriffen und Vorstellungen, das sich Theologie nennt, kann sich – sogar bei diesem dunklen Wort – durchaus Erhellendes zeigen. Der Kirchenrat wünscht dem diesjährigen Campus Kappel zündende Gedanken für aufgeweckte künftige Pfarrerinnen und Pfarrer!

Peter *Schmid* dankt Kirchenrat Thomas Plaz für die Antwort. Er stellt eine Zusatzfrage. Wenn diese akademische Fragestellungen Gegenstand der Theologie sind, dann ist es das eine. Aber, wenn man eine atheistische Pfarrerin erklären lässt, weshalb sie Pfarrerin ist, signalisiert man damit nicht, dass man sich weitere solche Personen im Kirchendienst vorstellen kann?

Nochmals beantwortet Kirchenrat Thomas *Plaz* die Zusatzfrage. Er glaubt grundsätzlich an das gute Gespür von jungen Menschen. Wer sich ins Pfarramt begibt, der wird sich diesen Fragen nicht entziehen können. Auch ein richtig verstandener Atheismus gehört seit der negativen Theologie mindestens zu einer Denkfigur, die man nachvollziehen können muss, die man nachvollzogen haben muss. Dies vor allem, wenn man es nicht als negierenden Atheismus, sondern als privaten Atheismus, also als Nicht-Theismus versteht. Lassen wir die jungen Menschen auf dieses Denkgelände, lassen wir sie da Erfahrungen sammeln. Denn ein Theologiestudium, das von vornherein von einer Anzahl Wahrheiten ausgeht, ist für unsere Kirche ein gefährlicheres Studium, als eines, das sich diesen Fragen offen stellen kann und auch offen halten kann.

Für Peter *Schmid* ist es entscheidend, wie weit man den Fächer öffnet. Dies als Reaktion auf die Antwort von Kirchenrat Thomas Plaz.

Damit ist die Fragestunde abgeschlossen.

Mitteilungen und persönliche Erklärungen

Präsident Kurt Stäheli macht folgende Mitteilungen:

1. Das Protokoll der heutigen Sitzung führt Roland Peter. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen mit den beiden Protokollführern Roland Peter und Kurt Hemmerle hat das Büro mit den beiden definitive Beauftragungen abgeschlossen. Roland Peter wird in der Regel vier Sitzungen protokollieren, während Kurt Hemmerle als Stellvertreter jährlich zwei Sitzungen protokolliert, damit die nötige Routine für die Protokollierung gewährleistet ist. Kurt Stäheli dankt den beiden, dass sie sich für diese Arbeit zur Verfügung stellen und sie – wie er das beobachten konnte – ausgezeichnet zusammenarbeiten.

2. Die Synodalen erinnern sich sicher noch, dass es in den Synodesitzungen vom 24. November und vom 1. Dezember 2015 grössere Sicherheitsmassnahmen gab. Dies wurde insbesondere sichtbar, als die Ratsmitglieder nach dem Betreten des Rathauses von zwei Angehörigen der Flughafenpolizei kontrolliert wurden. Das Büro hat sich mit der Sicherheitslage an den Versammlungen der Kirchensynode befasst. Es kam zum Schluss, dass am Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen der Kirchensynode nicht gerüttelt werden darf. Nur so kann gegenüber der Öffentlichkeit die notwendige Transparenz der Arbeit des Kirchenparlaments gewährleistet werden. Die Sicherheitslage im vergangenen November und Dezember war doch etwas angespannt. Das Büro hat bei der Kantonspolizei in der Zwischenzeit eine Lagebeurteilung eingeholt. Die Kantonspolizei schätzt die Sicherheit der Synodeversammlungen als gut ein, auch wenn betont wird, dass es eine absolute Sicherheit nicht gibt und auch bei Berücksichtigung aller Umstände nie geben kann. Nach den Vorfällen vom November 2015 in Paris sind in der Schweiz keine Gefährdungen von öffentlichen kirchlichen Anlässen bekannt geworden. Das Büro hat aufgrund dieser Beurteilung beschlossen, von besonderen Sicherheitsmassnahmen abzusehen, wenn sich die Lage nicht verändert. Diese Frage wird aber im Auge behalten, um gegebenenfalls neue Beurteilungen bei der Kantonspolizei einzuholen. Die kürzlich erfolgten Anschläge in Brüssel haben nach der Beurteilung durch Kurt Stäheli für die Schweiz zu keiner Veränderung der Sicherheitslage geführt. Für das Rathaus wurde 2014 ein Sicherheitsleitfaden erstellt. Dieser Leitfaden wurde den Synodalen über die Fraktionen abgegeben. Der Ratspräsident bittet die Synodalen, diesen Leitfaden zu studieren und sich daran zu halten, wenn Notfälle während Sitzungen im Rathaus eintreten sollten. In diesem Zusammenhang wäre Kurt Stäheli froh, wenn sich Synodale, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstwie in

der Lage fühlen, bei medizinischen Notfällen Erste Hilfe zu leisten, bei ihm melden würden.

3. Voraussichtlich in der Sitzung vom 5. Juli 2016 wird sich die Synode mit dem ergänzten Bericht des Kirchenrates zur Postulatsantwort zu KirchGemeindePlus befassen, die am 25. November 2015 zur Ergänzung an den Kirchenrat zurückgewiesen wurde. Im Hinblick auf diese anstehende Debatte möchte Kurt Stäheli ausdrücklich auf die Wichtigkeit dieses Geschäfts hinweisen. Der Wissensstand der Synodalen über dieses Projekt ist sehr unterschiedlich. Das Projekt ist jedoch für die Zukunft unserer Landeskirche zentral. Man kann das Projekt gut oder falsch finden, auf jeden Fall kann man sagen, dass jeder Entscheid der Kirchensynode richtungsweisend ist. Deshalb ist jede und jeder Synodale gehalten, sich vor dieser Debatte sorgfältig mit dem Verhandlungsgegenstand zu befassen, um sich eine Meinung zu bilden und diese bei Bedarf auch in die Verhandlungen der Kirchensynode einzubringen. Die persönlichen Vorbereitungen für ein Synodegeschäft sind sehr wichtig. Sie bestehen im persönlichen Studium der Berichte und Anträge, der Aussprache in den Fraktionssitzungen und allenfalls auch in eigenen weiteren Recherchen. Diese Aufgabe kann niemandem abgenommen werden. Zu welchen Schlüssen die Synodalen bei ihrer Vorbereitung auf die Debatte kommen, steht in deren alleinigen Verantwortung. Die Wählenden haben den Anwesenden das Mandat als Synodale erteilt und das Vertrauen ausgesprochen. Sie haben damit die Verpflichtung, dieses Vertrauen und die damit verbundenen Erwartungen zu rechtfertigen. Der Ratspräsident dankt den Synodalen, dass sie bereit sind, sich mit den grossen Herausforderungen, vor denen die Landeskirche steht, auseinanderzusetzen.

4. Das Büro wird in seiner nächsten Sitzung erfahren, ob für die nächste Synodesitzung die Antwort des Kirchenrates zum Postulat Neyer betreffend Mitgliederdatenbank vorliegen wird. Ob dafür eine Kommission eingesetzt wird, darüber wird die Kirchensynode zu gegebener Zeit informiert werden.

5. Im Jahresprogramm der Kirchensynode für dieses Jahr ist am 20. September 2016 eine Begegnung der Synoden der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft vorgesehen. Eine gemischte Arbeitsgruppe beider Synoden befasst sich mit der Vorbereitung. Der Präsident kann schon heute mitteilen, dass diese Veranstaltung am 20. September ab 17.30 Uhr bis

ca. 21.15 Uhr im Kirchgemeindehaus Liebestrasse in Winterthur stattfinden wird. Die Vorbereitungsgruppe legt bei der Programmgestaltung grossen Wert darauf, dass sich reformierte und katholische Synodale auch wirklich begegnen und kennen lernen können. Das Schwergewicht wird deshalb im Gespräch zu vorgegebenen Themen im Rahmen von konfessionell gemischten Kleingruppen bestehen. Das Personal des Kirchgemeindehauses Liebestrasse ist bekannt dafür, dass auch für das leibliche Wohl der Teilnehmenden bestens gesorgt sein wird. Die Synodalen werden noch vor den Sommerferien die Einladung erhalten mit der Bitte, die Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen.

6. Links und rechts des Eingangs zum Ratssaal hingen zwei Gemälde mit der Darstellung von Fischen. Es handelt sich um Fischtafeln von Johann Melchior Füssli. Diese Fischtafeln gehören zusammen mit Konrad Gessners Fischbuch und der Naturstudie Hans Aspers von 1540 zu wichtigsten Belegen für den Beginn der modernen Zoologie in Zürich. Der Arzt, Naturforscher und Philologe Konrad Gessner ist das herausragende Renaissance-Genie der Schweiz. Er wurde vor 500 Jahren geboren, und das Schweizerische Nationalmuseum widmet ihm im ersten Halbjahr 2016 eine Jubiläumsausstellung, an der diese Fischtafeln aus dem Rathaus gezeigt werden. Anstelle der Fischbilder hängt vorübergehend das Bild mit dem Titel «Untitled3» von Clare Goodwin. Das Bild dieser in Zürich lebenden Künstlerin wurde 2012 von der Kunstförderungskommission der Fachstelle Kultur für die Sammlung des Kantons Zürich angekauft. Die Fischtafeln werden nach der Ausstellung im Nationalmuseum wieder an ihren angestammten Platz zurückkehren.

7. Im Zusammenhang mit dem eben verabschiedeten Geschäft, der Verordnung über die Institutionenseelsorge, will die Leiterin der Abteilung Spitalseelsorge, Rita Famos, in Absprache mit Kirchenrätin Esther Straub den Synodalen die Möglichkeit geben, sich an ausgewählten elf Orten einen Einblick in die Spezialseelsorge zu verschaffen. Die Liste umfasst Spitäler, Pflegeheime, ein Gefängnis oder das Flughafenpfarramt. Im Foyer liegt ein Ordner auf, der die Orte und Daten der beteiligten Pfarrämter enthält und Listen, in denen sich die Synodalen eintragen können.

Für Mitteilungen aus dem Kirchenrat erteilt Kurt *Stäheli* das Wort an Kirchenratspräsident Michel *Müller*. «Mitteilung betreffend Schaf-

fung eines katholischen Bistums Zürich: Seit Felix und Regula, also dem legendären Beginn der Christentumsgeschichte in Zürich, gab es hier noch nie ein Bistum. Unsere Hauptkirchen sind Münster und Stiftskirchen und weder Dome noch Kathedralen. Während der Reformationszeit bezeichnete sich freilich Zwingli auch einmal als Bischof bzw. *episcopus* und meinte sich als Gemeindepfarrer; und seine Nachfolger als Vorsteher der Pfarrsynode bekamen den Titel Antistes. Mit der Schaffung einer gemischten Synode und eines gemischten Kirchenrates wurden geistliche Titel weitgehend abgeschafft, einzig das Dekanenamt überlebte und wurde sogar gestärkt. So wäre es in der Tat ein für Kirche und Öffentlichkeit bemerkenswertes Ereignis, wenn die römisch-katholische Kirche dem Kanton Zürich einen Bischofssitz mit Kathedrale und Titel verleihen würde. Dieser Tatsache ist sich der Bischof von Chur bewusst, der in Nachfolge des Bischofs von Konstanz seit 1819 das Gebiet des Kantons Zürich bischöflich verwaltet, administriert, ohne dass der Kanton Zürich vollständig zum Bistum Chur gehören würde. Deshalb hat er die reformierten Landeskirchen im Bistumsgebiet Chur, die von einer Gebietsneueinteilung mitbetroffen wären, um eine Stellungnahme gebeten. Der Kirchenrat wird diese Stellungnahme an einer seiner nächsten Sitzungen definitiv beschliessen, in Erfüllung seines Auftrags aus Art. 220 Abs. 2 lit. b KO, nämlich die 'Vertretung der Landeskirche gegen aussen'. Ich möchte das Thema in zwei Richtungen skizzieren, innerhalb deren sich der Kirchenrat bewegt. Da ist zum einen das Verhältnis zur katholischen Kirche zu beschreiben, und zum anderen wirft die Schaffung eines Bistums Zürich auch Rückfragen an unsere eigene Kirche auf. 1848 hat die Eidgenossenschaft die freie Niederlassung in der Bundesverfassung verankert. Seitdem ziehen auch Katholiken in reformierte Stammlande, wie auch umgekehrt Reformierte in katholische Gebiete. Mittlerweile ist das konfessionelle Verhältnis in der Schweiz viel vermischter als vor 150 Jahren. In den drei grössten Städten der Schweiz sind die kirchlich gebunden Mitglieder mittlerweile sogar in der Minderheit! Fast überall sind reformierte Landeskirchen entstanden (ausser Tessin und Obwalden) und umgekehrt zuerst christkatholische und dann auch römisch-katholische Körperschaften anerkannt worden. In unterschiedlicher Ausprägung, mehr oder weniger freiwillig, haben die reformierten Landeskirchen die Verantwortung für ihre 'Kirchtümer' kantonale mehr und mehr von den Kantonsregierungen übernommen, nachdem diese während Jahrhun-

derten sozusagen die Bischofsvertretung übernommen hatten. Der Basler Kirchenratspräsident Lukas Kundert beschreibt das gut in seinem kürzlich erschienen Büchlein über reformierte Ekklesiologie und nennt es das Notepiskopat des Staates. In den einen Kirchen hat sich eine Art duales System erhalten mit einem geistlichen Arm und einem weltlichen, beispielsweise in Graubünden, wo neben dem Kirchenratspräsidium eine Dekanin die Kirche leitet. Oder die Kirche ist grundsätzlich gemeinsam geleitet wie bei uns in Zürich, mit meistens einem ordinierten Präsidium, manchmal aber auch einem nichtordinierten wie gegenwärtig in den meisten Kirchen der Zentralschweiz. Die grösste reformierte Kirche, die als einzige auch noch Mehrheitskonfession im Kanton ist, nämlich Bern, ist aktuell erst jetzt daran, vom Staat die Verantwortung für die Kirche zu übernehmen.

Während reformierte Kirchen also mehr und mehr vom Staat entflochten und in dem Sinn recht eigentlich zu Kirchen geworden sind, haben sich katholische Kirchen mit der Schaffung eines dualen Systems in ein definiertes öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Staat gebracht, das sich in die zwei Stränge staatskirchliche Körperschaft und kirchenrechtlich-bischöfliche Verantwortung teilt. Das wird insbesondere daran sichtbar, dass in den von der Reformation beeinflussten Diözesen die Kantonsgebiete und die Diözesengebiete nicht deckungsgleich sind. Einem Bischof sind also jeweils verschiedene staatskirchliche Körperschaften, Synoden und Synodalräte zugeteilt, die sich in der Verantwortung für die Kirche teilen und manchmal auch überschneiden. Ein- und derselbe Bischof sieht sich teilweise recht unterschiedlichen Ansichten der staatskirchlichen Organe gegenüber, was sowohl Spannungen und Reibungen erzeugt, als auch Freiräume eröffnet. Deckungsgleiche Gebiete verbinden beide Leitungsstränge enger miteinander, was zunächst eine grosse Chance darstellt, wie sich insbesondere am Bistum St. Gallen zeigen lässt. Auch als während einigen Jahren dem Administrationsgebiet Zürich-Glarus zwei Generalvikare im Range eines Weihbischofs zugeteilt wurden, nämlich Peter Henrici und Paul Vollmar um die Jahrtausendwende, bot das Chancen für die Kirche selber, als auch für die Ökumene, indem sich die beiden Kirchen im Kanton Zürich eher auf Augenhöhe begegnen konnten. Fortschritte in der Ökumene waren möglich, wie sie der 1997 veröffentlichte und nach wie vor gültige Ökumene-Brief von Peter Henrici und Ruedi Reich auf den Punkt bringt: 'Längst ist uns bewusst, dass unsere Kirchen viel mehr mitein-

ander verbindet als trennt.' Diese Wirkung kann sowohl ein eigentliches Bistum Zürich haben oder ein Bistum mit Doppelsitz Zürich und Chur. Diese realistische Option wurde schon 2007 vorgeschlagen und vom Kirchenrat befürwortet, dann aber vom damaligen Bischof Amédée Grab nicht weiter verfolgt. Auch sie hätte den Vorteil, dass ein Bischof vor Ort ist und sein Volk kennt, und die bescheidene Mitwirkung bei der Bischofswahl könnte wohl erhalten bleiben.

Die Einsetzung eines katholischen Zürcher Bischofs weckt also auch im Kirchenrat Hoffnungen und Erwartungen für eine positive Entwicklung in der Ökumene, etwa in der Bejahung der eucharistischen Gastfreundschaft, in der Aufnahme der Themen Pflichtzölibat und Frauenordination zuhanden der Weltkirche. Ein Bischof, der gekonnt und wohlwollend mit dem dualen System umzugehen weiss und die Atmosphäre vor Ort aus eigenem Erleben kennt, eröffnet gute Möglichkeiten für die Fortführung und Entwicklung vieler gemeinsamer ökumenischer Aufgaben. Auch ist das gemeinsame christliche Zeugnis im interreligiösen Dialog und gegenüber einer sich säkular oder eklektisch verstehenden Gesellschaft kräftig und glaubwürdig möglich.

Freilich ist der Kirchenrat zusammen mit vielen Katholikinnen und Katholiken nicht naiv, denn wir wissen aus Erfahrung von hier und anderen Kantonen auch um die Risiken eines solchen Unterfangens. Nämlich insbesondere dann, wenn es wegen des Vorgehens oder der Persönlichkeit eines Bischofs oder Weihbischofs nur schon innerhalb des katholischen Kirchenvolks und Klerus zu grossen Spannungen kommt, die unzweifelhaft direkte Auswirkungen auf das ökumenische Klima und die konkrete Zusammenarbeit haben. Rücksichtslose Kommunikation, frustrierte und fehlende Mitarbeitende und fundamentalistische Positionen gefährden letztlich gar den Religionsfrieden. Der Kirchenrat versteht deshalb auch die etwas pointierte Haltung, ein nicht akzeptierter Bischof im fernen Chur und ein kooperativer Generalvikar vor der eigenen Türe sei dann immer noch das geringere Übel. Die reformierte Kirche hat die öffentliche Anerkennung der katholischen Kirche jeweils unterstützt, gerade auch zu Zeiten, als die Mehrheitsverhältnisse noch ganz anders waren. Als 1963 die Reformierten in absoluten Zahlen am stärksten waren im Kanton Zürich, hat diese reformierte Mehrheit der Anerkennung der Katholiken zugestimmt! Wir verstehen bis heute das duale System als zukunftsfähige und zeitgemässe Interpretation des Verhältnisses von katholischer

Kirche zum Staat, das allenfalls auch für weitere Religionsgemeinschaften anwendbar wäre. Die katholische Kirche steht von ihrem Namen her in einer doppelten Loyalität sowohl gegenüber der Weltkirche als auch gegenüber der Kirchenbasis, was anspruchsvoll ist und eine Mitbestimmung des Kirchenvolks bei der Bischofswahl nahelegt, wie sie auch bei der Pfarrwahl gilt. Die reformierte Kirche erkennt im Spiegel der katholischen Kirche, dass sie ebenso prinzipiell in einem doppelten Loyalitätsverhältnis steht gegenüber Christus, der das Haupt der Kirche ist, und dem Kirchenvolk, das zugleich sein Leib ist. Nur ist der Gehorsam gegenüber dem Haupt der Kirche, wie es Art. 1 Abs. 2 KO ausdrückt, eher geistlicher Natur und hat kaum sichtbare Entsprechung in den Strukturen der Kirche. Wenn also die römisch-katholische Kirche durchaus von der demokratischen Tradition der Reformierten lernen könnte, so ist umgekehrt zu fragen, wie unsere Kirche die Zugehörigkeit zur 'einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche', wie wir es in Art. 3 Abs. 2 KO bekennen, gewährleistet. Wir wollen und sollen doch aus eigenem Selbstverständnis heraus nicht eine Provinzkirche sein, sondern Teil der universalen Kirche. Die Schaffung eines Bistums Zürich, die Wahl eines katholischen Bischofs von Zürich stellte daher nicht nur kommunikativ eine Herausforderung für die Reformierten dar, sondern auch ekklesiologisch. Es ist zu klären, inwiefern wir Teil der weltweiten Kirche sind, und welche Auswirkungen das beispielsweise auf die Fragen um Bekenntnis und Kirchenleitung hätte. Im Gegenüber zu den Katholiken vor Ort würde sich verstärkt die Frage stellen: Wofür stehen die Reformierten, was haben sie zu sagen und zu bekennen, und wer darf für sie sprechen? Die Antwort ist offen, ich verweise auf das Postulat 'Öffentliches Profil', und jede mögliche Antwort wird ihren Preis haben. Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa GEKE, die neben der reformierten Weltgemeinschaft die sichtbarste Form der Katholizität darstellt, in die wir als Mitgliedkirche des SEK eingebunden sind, definiert die Kirchenleitung, die 'Episkopé' als aufgefächert in synodale, kollegiale und personale Episkopé bzw. Kirchenleitung. Der SEK hat diese sogenannten Lehrgesprächsergebnisse 2014 übernommen und schwerpunktmässig den drei Aspekten der Kirchenleitung entsprechende Funktionen zugeteilt. Die Einheit wird in der Synode oder Kirchgemeindeversammlung repräsentiert und ist diskursiv zu verstehen und zu leben. Zu fragen wird sein, inwiefern sich die Einheit der Kirche auch auf gesamt-

schweizerischer Ebene repräsentiert. Diese Frage ist Gegenstand der Verfassungsrevision des SEK. Die Verbindlichkeit wird in der kollektionalen Leitung der Kirchenräte wahrgenommen im Vertrauen auf den kollektiven Weisheitsvorsprung eines Rates gegenüber einer noch so genialen Einzelperson. Die künftige Frage wird sein, welche Kompetenzen die Konferenz der kantonalen Kirchenleitungspräsidien haben wird.

Die Vernehmbarkeit der Kirche, also ihre Stimme und ihr Gesicht, wirkt in der personalen Verkündigung durch Pfarrpersonen und Ratspräsidien. Damit ist in der gegenwärtigen Praxis die Stimme einer reformierten Kirche meist bestenfalls eher als Chor – manche sprechen auch von Kakophonie – denn als Solo vernehmbar. So wundert es nicht, dass insbesondere um die personale Episkopé eine Diskussion im Gang ist, denn sie ist, wie nicht anders zu erwarten, im reformierten Kontext umstritten. Lutheraner und Methodisten, aber auch Reformierte in Osteuropa haben da weniger Berührungängste, personal auch als eine einer konkreten Person zuerkannten Kategorie zu verstehen. Mit der Berufung eines katholischen Bischofs vor den Haustüren von NZZ, Tages-Anzeiger, SRF und Telezüri würde die traditionelle aber auch notorische Vielstimmigkeit der Reformierten vor grosse Herausforderungen gestellt werden. Das ist aber nicht das Problem der Katholiken, sondern unser eigenes. Ich verweise noch einmal auf die Diskussion um das Postulat 'Öffentliches Profil'.

In den Medien (ausdrücklich nicht im Brief) war die Rede davon, im Jahr 2019 das Bistum zu gründen. Man kann das als Provokation empfinden oder interpretieren, wie das der Sonntagsblick auch getitelt hat. Vor allem, wenn man dahinter auch noch personelle Absichten des aktuellen Bischofs und seines Generalvikars vermuten muss. Das wird nicht so kommen. Ich gehe stattdessen davon aus, dass wir in den Jahren 2017–2019 500 Jahre Reformation gedenken und feiern werden, durchaus auch zusammen mit den Katholiken. Wenn sich die katholische Kirche aber zu Reformschritten – manche träumen von einer Bischöfin – inspirieren lässt, soll uns das freuen. Vor allem aber sind wir herausgefordert, das Unrige zu tun.»

Kirchenrat Bernhard *Egg* hat eine Mitteilung zum Thema Flüchtlinge. «Das Engagement der reformierten Landeskirche für Flüchtlinge. Die Aktion 'Flucht.Punkt' stösst auf eine erfreuliche Resonanz. Bis heute engagieren sich rund 50 Kirchgemeinden für Flüchtlinge, etwa 15 da-

von mit Wohnraum. Als besonders eindrückliches Beispiel sei die Kirchgemeinde Winterthur Veltheim erwähnt, die seit Anfang Jahr ihre Rosenbergkirche als Unterkunft für 70 Asylsuchende zur Verfügung stellt. Andere Kirchgemeinden vermieten Pfarrhäuser, Sigris-tenwohnungen oder Kirchgemeindehäuser für Flüchtlinge, einzelne Pfarrpersonen haben in ihren Wohnungen Asylsuchende aufgenommen.

Daneben sind vielfältige diakonische Projekte entstanden, stets unter Mitwirkung von zahlreichen Freiwilligen. Vielerorts werden Deutschkurse angeboten, oft verbunden mit einem kostenlosen Mittagessen oder Zvieri. Zahlreiche Kirchgemeinden haben interkulturelle Treffpunkte eröffnet, teilweise verbunden mit Dienstleistungen wie etwa Beratungen oder Schreibstuben.

Zunehmend werden auch Tandemprojekte realisiert, bei denen Freiwillige je eine Flüchtlingsfamilie persönlich begleiten und bei der Bewältigung des Alltags unterstützen. Und die Kirchgemeinde Altstetten organisiert jede zweite Woche einen Ausflug für die Asylsuchenden des Bundeszentrums Juch, an dem bis zu 40 Personen teilnehmen.

Die Kirchgemeinden werden bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte von der Leiterin der Aktion 'Flucht.Punkt' mit fachlichen Informationen, Beratungen und Bildungsangeboten aktiv unterstützt.

Die Landeskirche ruft jedoch nicht nur die Kirchgemeinden zu einem Engagement für Flüchtlinge auf, sondern ist auch selber tätig geworden: Sie organisierte in den Sommerferien 2015 in Kooperation mit dem Solidaritätsnetz Zürich ein Ferienlager für Flüchtlingsfamilien, an dem rund 20 Erwachsene und 40 Kinder teilgenommen haben. Die Erfahrungen waren so gut, dass auch dieses Jahr wieder ein Ferienlager geplant wird.

Schliesslich sind auch die Seelsorge im Bundeszentrum Juch zu erwähnen sowie die finanziellen Beiträge, welche die Landeskirche an HEKS, an die Beratungsstelle für Asylsuchende oder an das Zentrum für Migrationskirchen für Flüchtlinge leistet.

Die in der Flüchtlingsarbeit engagierten Personen aus den Kirchgemeinden sind auf Ende Mai 2016 erneut zu einem Impulstag eingeladen. Die Tagung vermittelt Grundwissen über das Asylverfahren, über die drei wichtigsten Herkunftsländer (Syrien, Eritrea und Afghanistan) und dient dem Erfahrungsaustausch.

Um die verschiedenen kirchlichen oder kirchennahen Akteure besser zu vernetzen, hat der Kirchenrat im letzten Herbst eine Koordinationsgruppe eingesetzt. Darin sind neben den GKD und mir folgende Institutionen vertreten: der reformierte Stadtverband, das HEKS, die Beratungsstelle für Asylsuchende, das Zentrum für Migrationskirchen, der Seelsorger des Zentrums Juch, das Solinetz sowie die Caritas.

Wie Sie wissen, hilft die Landeskirche seit 2009 auch vor Ort, im Nahen und Mittleren Osten. Sie hat dafür das Sammelkonto 'Bedrängte Christen' eingerichtet. Dank vielen Kollekten und Spenden aus Kirchengemeinden und von Einzelpersonen sind (seit der letzten Vergabungsrunde) bis heute wieder über 360'000 Franken zusammen gekommen. Darin enthalten sind auch die 100'000 Franken, die der Regierungsrat der Landeskirche im letzten November treuhänderisch für Nothilfeprojekte für die Syrienflüchtlinge zukommen liess.

Diese 100'000 Franken werden nicht nur christlichen Flüchtlingen zu Gute kommen. Wir werden darauf achten, dass mit den unterstützten Projekten auch Jesiden, Kurden und Arabern geholfen wird, die allesamt unter dem Krieg in Syrien und im Irak zu leiden haben.

Doppelt zu leiden haben aber tatsächlich die religiösen Minderheiten, allen voran die Jesiden und die Christen. Im Staatskonzept der islamistischen Extremisten ist für sie kein Platz vorgesehen. Konversion, Flucht oder Tod – diese zynische Wahl haben Christen jeweils, wenn sie in die Hände des Islamischen Staates (IS) fallen. Und die Jesiden? Diese haben nicht mal diese Wahl. Denn sie gelten nicht als Besitzer einer heiligen Schrift, sondern werden als 'Teufelsanbeter' denunziert. Sie sollen darum ganz ausgerottet werden.

Und hier noch ein kleines Schlaglicht auf die Situation der Christen: Die über 100'000 Christen, die vor dem IS nach Irakisch-Kurdistan geflohen sind, harren dort in einer Region, deren Sprache sie nicht verstehen, seit eineinhalb Jahren aus. In völlig überfüllten kirchlichen Einrichtungen und Notwohnungen. Und ihre Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in ihre angestammten Dörfer und Städte schwindet immer mehr.

Prekär ist die Lage der assyrischen Christen auch im Nordosten von Syrien. Im Februar konnten zwar die letzten der 250 christlichen Geiseln vom IS freigekauft werden. Aber an eine Rückkehr in ihre 35 christlichen Dörfer am Khabour-Fluss ist nicht zu denken. Viele der Dörfer und Kirchen sind zerstört, vieles ist vermint. Die kurdischen

Milizen haben den IS zwar zurückgedrängt. Aber in den letzten Monaten gab es mehrere Selbstmordattentate auf Christen. Und so geht die Rechnung der Terrormiliz IS doch mehr und mehr auf. Die Christen leben in ständiger Angst. Viele sind traumatisiert. Und die meisten haben den Glauben verloren, in ihrem alten Siedlungsgebiet noch eine Zukunft zu haben. Und wer kann, macht sich auf Richtung Libanon oder besser noch nach Europa.

Und die Lage der assyrischen Christen im sogenannten Turabdin, im Südosten der Türkei? Da hat sich die Situation seit ein paar Monaten auch fatal verschlechtert. Durch Erdogans rücksichtslosen Feldzug gegen die Kurden und die PKK ist die Sicherheitslage im Südosten der Türkei prekär. Es herrscht, von der Weltöffentlichkeit wenig beachtet, wieder Krieg. Und die Christen finden sich in einer ähnlichen Lage wie schon vor 20, 30 Jahren: Sie werden zwischen den Fronten aufgerieben. Auch ökonomisch. Denn der Tourismus ist in dieser Region vollkommen zusammengebrochen. Mit fatalen Folgen zum Beispiel für das uralte, wichtige Kloster Mor Gabriel, das weitgehend von den Spenden der vielen Klosterbesucher gelebt hat.

Mit unserem Sammelkonto und unseren Vergabungen versuchen wir, dieser tragischen Entwicklung, so gut es geht, entgegen zu wirken. Der Kirchenrat wird an seiner nächsten oder übernächsten Sitzung die neuen Vergabungen beschliessen.

Die orientalischen Christen fühlen sich vom Westen weitgehend im Stich gelassen. Und das darf nicht sein. Hier ist das frühe Christentum entstanden; Mesopotamien, das Kulturland entlang des Euphrat und des Tigris, ist die Wiege des Christentums!

Wir müssen und wollen darum alles daran setzen, dass diese Region nicht 'christenfrei' wird. Nehmen wir darum Anteil am Leid unserer Glaubensgeschwister. Nehmen wir Anteil – im Gebet und in Wort und Tat.»

Elisabeth *Scholl*, Pfäffikon, wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben. Ihr ist es ein Anliegen für die Kappeler Kirchentagung zu danken. Sie bittet den Kirchenrat den Dank weiterzugeben. Der Dank geht im Speziellen an die Verantwortlichen, die konzeptionell dieses Tagungsthema erarbeitet haben, und an jene, die eine reibungslose Organisation ermöglichten, insbesondere aber auch an jene, welche die Inhalte interessant, tiefsinnig, witzig-lustvoll und im Geiste der Reformation präsentiert haben. Reformationsgeschichte wurde facet-

tenreich, lebendig und gegenwartsbezogen präsentiert. Selbst das tolle historische Wurstessen war mit einer – vielleicht nicht ganz gewollten Reformationsbotschaft verbunden – etwas sehr salzig hat es uns daran erinnert: wir sollen Salz der Erde sein.

Was für sie an dieser Tagung besonders bemerkenswert war und vielleicht auch wegweisend für das Reformationsgedenken in den Kirchgemeinden sein könnte: Die Begabungen der einzelnen Tagungsakteure wurden für die Botschaft der Reformation aufs Beste genutzt. Wenn wir in den Gemeinden Menschen mit ihren je eigenen Begabungen für die Anliegen der Reformation wieder neu gewinnen und motivieren können, dann besteht Hoffnung, dass das Feiern etwas Gesundes in unserer Gesellschaft auslösen wird.

Und zu erwähnen im Besonderen ist auch die Einleitung der Tagung mit den fünf Grundsäulen der Reformation, den fünf Solis. Diese Einleitung war wie ein Fanfarenstoss und erinnerte einmal mehr an die eigentliche Botschaft von uns Christen. Ihren Dank schliesst sie mit dem fünften Soli ab: Soli Deo Gloria (Gott allein gehört die Ehre). Mit diesem Soli kann die Botschaft der Reformation auch in Zukunft weiterhin gelingen. Dazu wurden die Teilnehmer an der diesjährigen Kappeler Kirchentagung motiviert.

Traktandum 4

Öffentliches Profil der Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission Kirche 2019) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Anhang

Im Sinn von § 79 Abs. 2 GO orientiert Ratspräsident Kurt *Stäheli*, dass das Büro für die Vorberatung dieses Geschäfts eine Kommission mit folgender Zusammensetzung eingesetzt hat:

Theddy Probst, Wildberg, EK, als Präsident, Peider Kobi, Stadel, SV, als Aktuar, Corinne Duc, Zürich Oberstrass, LF, Rosmarie Egli, Dürnten, SV, Hannes Hinnen, Regensberg, RS, Thomas Illi, Bubikon, RS, Beatrix Nabholz, Stadel, LF, Stefan Rutishauser, Winterthur Veltheim, SV, Simone Schädler, Effretikon, EK.

Dieses Postulat ist eines der Ergebnisse der Arbeit der Kommission «Kirche 2019». Diese Kommission wurde von der Kirchensynode am

6. Dezember 2012 eingesetzt, um die Erkenntnisse aus der Postulatsantwort des Kirchenrates auf das Postulat «Vision Kirchen 2019» vom 30. März 2011 zu vertiefen.

Präsident Kurt *Stäheli* erteilt das Wort zum Eintreten an den Kommissionspräsidenten.

Theddy *Probst*, Wildberg, beginnt seine Ausführungen mit der Aufforderung an die Anwesenden, sich vor der Beratung zu erheben und mit einigen Bewegungen fit zu machen für das Postulat mit der prominenten Nummer 2014-007. Denn er geht davon aus, dass die Beratung nicht so spannend sein wird wie ein James-Bond-Film.

«Das Postulat entstand aus der Arbeit der Kommission Kirche 2019, welche die Aussprachesyndode vorbereitete und durchführte. Mit dem Postulat wurde nach den Werten, für welche die Kirche in der Gesellschaft einsteht, nach dem Bild, welches die Landeskirche nach aussen vertritt, gefragt. Die Frage ist auch, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um eine spürbar bessere qualitative und quantitative Medienpräsenz zu erreichen.

Ich zitiere aus dem Protokoll zur Überweisung des Postulats: 'Was immer die Landeskirche tut, wird medial abgebildet. Sie kann mit ihren Inhalten, Aktivitäten und Exponenten in den privaten Stuben, am Computer, am Arbeitsplatz oder in den Verkehrsmitteln wahrgenommen werden, wenn denn über sie berichtet wird. Wie allerdings die Ausstrahlung der Landeskirche und ihr Profil in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, hängt einerseits vom Leser und seiner Einstellung, andererseits aber auch von der Fähigkeit und Kompetenz der Kirche ab, sich in der Öffentlichkeit darzustellen. Das Postulat will das Profil der reformierten Landeskirche überprüfen lassen und beabsichtigt natürlich, die mediale Präsenz zu profilieren.'

Die vorberatende Kommission war sich rasch einig, dass der Bericht des Kirchenrates den Sachverhalt gut beschreibt und nachvollziehbare Schritte für die Zukunft bezeichnet.

Ich gliedere mein Referat in Teile, die jeweils mit einer Schlussfolgerung schliessen:

A. Von der Kirche in der Öffentlichkeit vertretene Werte

Unter dem Stichwort 'Corporate Identity' erwähnt der Kirchenrat die gängigen Werte, an welchen sich die medialen Äusserungen der Lan-

deskirche orientieren, nämlich Evangelium, Kirchenordnung und ihre Konkrektionen wie z.B. die Legislaturziele.

Mit dieser Ausgangslage bewegt sich der Kirchenrat auf gewohntem und sicherem Grund, der auf breite Zustimmung stösst und den es auch zu bewahren gilt. Allerdings sind die Äusserungen eher umfassend und allgemein gehalten. Die auf Seite 7 des Berichts erwähnte Studie zur Kirchenreputation von Urs Winter-Pfändler (Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI St. Gallen 2015) stellt unter anderem auch fest, dass das Bild der Reformierten in der Öffentlichkeit als 'diffus' erscheint.

Schlussfolgerung: Die Landeskirche dürfte ihr Profil in der Öffentlichkeit weiter schärfen und präzisieren.

B. Das aktuelle Bild der Kirche in der Öffentlichkeit

Die vorberatende Kommission freut sich mit dem Kirchenrat, dass die Reputation der Landeskirche in der Öffentlichkeit grundsätzlich positiv ist und die Berichterstattung in der Regel wohlwollend ausfällt. Allerdings sind wir mit dem Bericht auch einig, dass die katholische Kirche und ihre Exponenten in den Medien mehr Raum einnehmen. Dies zeigt sich vor allem im Fernsehen deutlich. Die reformierte Kirche dürfte also entschlossen in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit aufhören.

Das Image der Landeskirche wird aus der Sicht der Kommission sowohl in den im Bericht genannten Aspekten wie auch in den Folgerungen, dass auch eigene Produkte wie Kundenzeitschrift, Kampagnen, Internet und vor allem Social Media weiterentwickelt werden sollen, treffend dargestellt.

Allerdings sind uns auch folgende Beobachtungen aufgefallen. Die Mitglieder der Kommission erhielten für die Zeit der Kommissionsarbeit Zugang zum Pressespiegel, mit welchem der Kirchenrat und die Abteilungen der GKD arbeiten. Wir haben diese ausgewählte Palette aus Tageszeitungen, Zeitschriften, Pressemitteilungen, aus der Regionalpresse und aus Gemeindeseiten vom 1. Februar bis 3. März 2016 unter die Lupe genommen. Dabei sind uns folgende drei Beobachtungen aufgefallen:

1. Medienäusserungen der Landeskirchen

Nur ungefähr zehn Artikel konnten auf Medienäusserungen der Landeskirchen zurückgeführt werden. Die Artikel befassten sich mit folgenden Themen: Stellungnahmen zu den Abstimmungen (keine von

Zürich), die Besetzung der Matthäuskirche in Basel, Pfarrer als Politaktivisten im Talar, das Treffen der Europäischen Reformierten in Kappel und die Pfarrwahlen.

2. Themen, welche die Öffentlichkeit beschäftigten

In derselben Zeitspanne standen in den gesammelten Artikeln folgende Themen aus Leben und Glauben im Vordergrund: Mit Abstand am meisten Artikel beschäftigten sich mit der Durchsetzungsinitiative. Auf Platz 2 landete das Thema 'Flüchtlinge und Asylanten'. Den dritten Platz belegten Berichte im Zusammenhang mit der Reformation, wobei Martin Luther auch in den Schweizer Medien die Nase vorne hatte. Deutlich weniger Artikel beschäftigten sich mit Themen wie Pfarrwahlen, neue Strukturen in der Kirche wie KirchGemeindePlus, Tod, Suizidbeihilfe, Palliativ Care, Muslime in der Schweiz und die Stellung der Frau im Islam.

3. Wer äussert sich wie oft zu aktuellen Themen?

In den Artikeln des Pressespiegels äusserten sich 76 Mal am häufigsten die Kirchgemeinden, gefolgt von 55 Mal Einzelpersonen und Gruppen. Mit bloss zehn Beiträgen, wovon nur fünf von der Zürcher Kirche waren, belegte die Landeskirche den letzten Platz. Gemäss Kirchenordnung gehört es aber auch zu den Aufgaben des Kirchenrates, Stellungnahmen zu aktuellen Themen einzubringen.

Schlussfolgerung: Die reformierte Landeskirche äusserte sich in der beobachteten Zeitspanne in den Medien sehr zurückhaltend. Sie griff aktuelle Themen nicht auf und hielt sich mit Stellungnahmen sehr zurück. Viele Kirchgemeinden waren in der Medienarbeit viel aktiver und präsenter.

C. Stellungnahme zu den im Bericht genannten Massnahmen

Die vorberatende Kommission unterstützt die im Bericht erwähnten Massnahmen wie Öffentlichkeitskampagnen, Auftritte bei Anlässen, Internet und Social Media sowie der quantitativen und qualitativen Medienpräsenz. Vor allem bei den Social Media begrüsst die Kommission die vorgeschlagenen Anstrengungen. Wir sind mit dem Bericht einig, dass die quantitative Präsenz in den Medien ausgebaut werden sollte und dass es eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit braucht.

1. Reaktiv oder proaktiv?

Besonders setzten wir uns mit der Frage auseinander, ob sich die Abteilung Kommunikation der GKD den Medien gegenüber reaktiv oder

proaktiv verhalten sollte. Reaktiv bezeichnet hier die Beantwortung von Anfragen der Medien. Proaktiv bedeutet das Erarbeiten und zur Verfügung stellen von Medienbeiträgen, wie Textbausteine, Veranstaltungsberichte, Themenbeiträge, Stellungnahmen und das Pflegen der Kontakte mit Medienschaffenden.

Typisch reformiert mutete die Diskussion zur Frage an, ob der Kirchenrat vermehrt zu aktuellen Themen Stellung nehmen sollte. Dazu ein paar Äusserungen: 'Wenn die Landeskirche schweigt, besteht mehr Freiheit für die Einzelnen, sich zu äussern.' 'Der Kirchenrat ist vielleicht absichtlich zurückhaltend, weil er die Mitglieder für kompetent erachtet.' 'Wir wünschen uns mehr Stellungnahmen zu aktuellen Themen.' 'Gibt es die Meinung der Reformierten?' 'In den Stellungnahmen sollte das Spektrum der Meinungen respektiert werden.'

Schlussfolgerung: Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass sich die Abteilung Kommunikation vermehrt proaktiv verhalten sollte. Die Kommission bittet den Kirchenrat, entsprechende Schritte zu planen und die Medienarbeit der Landeskirche zu stärken.

2. Die Frage der Ressourcen

Der Stellenetat der Abteilung Kommunikation präsentiert sich in etwa folgendermassen: Von total 890 Stellenprozent werden ca. 245% für Internet, Intranet und Social Media eingesetzt, 80% beansprucht 'Notabene', 160% gehören zum Bereich 'Medien/Öffentlichkeit'. Von diesen 160 Stellenprozent verbleiben gerade einmal 40% für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die übrigen Anteile gehören zu Interreligiösem Dialog (30%), Bedrohte Christen (30%), zur Oekumene (40%) und den landeskirchlichen Werken (20%).

Die Kommission hält fest, dass die 40 Stellenprozent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit für eine Organisation in der Grösse der Landeskirche keineswegs ausreichen. Im Vergleich mit ähnlich grossen Unternehmen ist die Landeskirche in Bezug auf Medienarbeit unterdoziert.

Schlussfolgerung: Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass der Kirchenrat die Stellenprozent für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit erhöhen sollte. Welche Massnahmen der Kirchenrat ergreifen will, liegt jedoch in seiner Kompetenz, der wir hier nicht vorgreifen wollen.

3. Projekt zur Steigerung der Medienpräsenz

Die vorberatende Kommission begrüsst den Plan des Kirchenrates, eine Gruppe von schreiberfahrenen Personen zu bilden, die sich auf

freiwilliger Basis eigeninitiativ und eigenverantwortlich, aber durch die Landeskirche vernetzt und durch Richtlinien unterstützt, als reformierte Stimme in die Medien einbringen.

Schlussfolgerung: So sehr 'Köpfe', d.h. profilierte Personen als 'Stimme der Kirche' für die Medien wichtig sind, so entspricht es doch mehr dem reformierten Selbstverständnis, dass nicht eine Person die repräsentative Meinung wiedergibt, sondern eine repräsentative Gruppe, welche die Meinung im Dialog entstehen und reifen lässt.

4. Stärkung des Kirchenpflegeressorts Öffentlichkeitsarbeit

Viele Kirchgemeinden leisten eine beachtliche Medienarbeit, die sich vor allem in der Lokal- und Regionalpresse niederschlägt. Dies geht aus den oben erwähnten Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Pressespiegel hervor. Die Vermutung liegt nahe, dass viele Kirchgemeinden sehr bewusst und engagiert handeln und dass initiativ Kirchenleute mit der Lokal- und Regionalpresse einen guten Kontakt pflegen.

In die weiteren Überlegungen sollten die Schnittpunkte zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit bedacht und skizziert werden. Wo ist die Landeskirche und wo sind die Kirchgemeinden zuständig? Parallel dazu wäre es auch für das Miteinander von Landeskirche und Schweizerischem Evangelischen Kirchenbund wichtig, die Schnittstellen in etwa zu klären.

Schlussfolgerung: Die Kommission begrüsst eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden und wünscht sich vom Kirchenrat eine Klärung der Schnittpunkte.

D. Diverses

Die vorberatende Kommission begrüsst es sehr, dass der Kirchenrat in Zusammenarbeit mit dem SEK und den Reformierten Medien Weiterbildungsangebote für Medienschaffende plant.

Zum Schluss danke ich dem Kirchenratspräsidenten Michel Müller und dem Leiter der Abteilung Kommunikation, Nicolas Mori, für die gute Zusammenarbeit mit der Kommission.

Die vorberatende Kommission beantragt der Kirchensynode einstimmig Eintreten und empfiehlt, Antrag und Bericht des Kirchenrates zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat Nr. 2014-007 (medienwirksam à la James Bond) abzuschreiben.»

Für den Kirchenrat spricht Kirchenratspräsident Michel *Müller*. Er dankt für die Empfehlung, auf das Geschäft einzutreten, den Bericht zu genehmigen und das Postulat abzuschreiben. Damit sind sich Kirchenrat und Kommission in den wesentlichen Punkten einig. Auch dankt er für die interessanten Diskussionen in der Kommission und die Wertschätzung der Arbeit, insbesondere die der Abteilung Kommunikation. Er dankt auch dafür, dass die Kommission dem Kirchenrat empfiehlt, Stellenprozente zu erhöhen, womit ja ebenfalls gesagt wird, dass schon bisher gut geleistete Arbeit noch vermehrt und verbessert werden könnte. Allzu häufig kommt solches nicht vor, und das freut ihn, obwohl sich die Kommission ja durchaus bewusst ist, dass der Kirchenrat nur etwas Neues ausgeben kann, was er anderswo einspart (ein Mitglied der Kommission ist zugleich Mitglied der Finanzkommission). Deshalb hat die Kommission die Empfehlung zurückhaltend formuliert und deshalb kann der Kirchenratspräsident nicht mehr versprechen als das, was im Bericht selber schon steht, nämlich dass die eingesetzten Ressourcen genau überprüft werden. Dazu ist der Kommissionsbericht eine klare Ermutigung.

Bei aller Freude und Zustimmung gibt es auch ein paar kleinere «Abers». Zum einen stützt die Kommission ihre Empfehlungen auf eine recht kurze Beobachtungsperiode, während der sie den Pressespiegel der Landeskirche empfangen konnte. Ihre Schlussfolgerungen sind deshalb mit Vorsicht zu genießen. In der Tat kommen die Kirchgemeinden sehr viel häufiger vor als die Landeskirche. Bei 174 Kirchgemeinden gegenüber einer Landeskirche ist das nicht ganz verwunderlich. Auch findet das kirchliche Leben ja in vielerlei Hinsicht in den Kirchgemeinden statt. Dort passiert etwas, dort kann man Geschichten erzählen, und das geschieht viel häufiger in den Medien, als vermutet. Und dabei sind die ganz lokalen Blätter im Pressespiegel noch nicht einmal berücksichtigt worden. Die «Landeskirche» dagegen ist ein recht abstraktes Gebilde für die Medien. Da braucht es Personen und Themen.

Die Empfehlung der Kommission, Themen proaktiv anzugehen, nimmt der Kirchenrat gerne entgegen. Er erinnert allerdings daran, dass das oft über Skandalisierung geht, was wir nicht unbedingt wollen. Auch hätte die Landeskirche mit einer Stadtakademie ein Instrument gehabt, um mit Themen unter die Leute zu gehen. Dieses fehlt nun, wenn man etwa mit der Paulus-Akademie vergleicht. Es ist wichtig, das Reformationsjubiläum als zeitlich begrenzte Stadtakade-

mie brauchen zu können. Auch darf nicht unterschätzt werden, wie es nationale Kommunikationskampagnen schaffen, Themen zu setzen. Er erwähnt die Diakoniekampagne und alle Jahre wieder die Kampagne von Brot für alle. Das ist auch Kirche! Gerade solche Kampagnen zeigen, dass es aber nötig ist, als Landeskirche zusammen mit den Kirchgemeinden etwas zu tun. Das braucht den Willen beider Seiten. Insofern ist auch die Empfehlung der Kommission zu verstehen, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchgemeinden weiter unterstützt wird und die Zusammenarbeit mit SEK besser koordiniert werden soll.

Zwar verständlich, aus gut reformierter Tradition, aber unbefriedigend bleibt die Zurückhaltung, die in der Kommission wahrzunehmen war, einzelne Personen nicht sichtbar werden zu lassen. Medien funktionieren über Gesichter und Köpfe, und gerade wenn sie manchmal umstritten sind, so prägen sie das Bild auch der Reformierten in der Öffentlichkeit. Die Medien werden sich da nicht umerziehen lassen von uns Reformierten. Entweder wird es einzelnen Personen, etwa Reformationsbotschaftern, Ratspräsidien kantonale und national zugestanden, sich rasch und im Namen der Kirche zu äussern, oder man darf dann nicht beklagen, dass die Katholiken präsenter seien. Es ist ja naturgemäss sehr schwierig, «die» Meinung «der Reformierten» in einer Frage zu vertreten. Für die oft differenzierte Meinungsvielfalt interessieren sich Medien weniger, stattdessen lieber für markige Einzelmeinungen. In dieser Hinsicht sind die Erwartungen der Kommission widersprüchlich.

Nichtsdestotrotz nimmt der Kirchenrat die Empfehlungen dankend zur Kenntnis. Er lässt sich von ihnen im Hinblick auf seine Legislativziele inspirieren.

Huldrych *Thomann* hat aus dem Bericht gehört, dass die Medien personalisieren und dass sie Gesichter wollen. Er stimmt dieser Aussage zu. Die Landeskirche darf auch keine Angst haben, Gesichter zu zeigen. Mit dem Papst hat die katholische Kirche hier auch einen Vorteil. Auch wenn er umstrittene Positionen vertritt, er wird wahrgenommen. Hier knüpft er an die Frage von Adrian Honegger in der Fragestunde an. Auch wenn Huldrych Thomann nicht in allen Dingen mit Kirchenrätin Esther Straub übereinstimmt, findet er es aber gut, wenn sich Kirchenräte und Kirchenrätinnen pointiert äussern. Er findet es auch nicht schlimm, wenn die Öffentlichkeit wahrnimmt, dass die Positionen innerhalb des Kirchenrates unterschiedlich sind. Das

ist ja sehr reformiert. Man hört doch etwas von der Landeskirche. Und das ist lebendige Kirche. Heikel wird es, wenn jemand im Namen der reformierten Kirche spricht, es vom Inhalt her aber nicht kann. Er ermuntert die Verantwortlichen der Landeskirche, nicht allzu schüchtern zu sein.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und es ist auch kein Gegenantrag gestellt. *Eintreten ist beschlossen*. Es beginnt die Detailberatung.

Ziffer 1, Das Postulat

Hanna *Marty* hält fest, dass im Bericht viel Gutes steht. Aber sie findet, dass die Kommission Kirche 2019 etwas anderes gefordert hat. Zu lit. a des Postulats steht im Bericht des Kirchenrates nichts, was sie anspricht. Es geht nicht nur um die Medien und unseren Auftritt, sondern auch darum, was wir wirklich verkünden. Sie vermisst eine prononcierte Aussage, was Reformierte glauben. Immer heisst es, die Reformierten denken halt selbst. So können sie nicht zu einer gemeinsamen Aussage stehen. Sie wird von ihren Schülern immer wieder gefragt, was sie denn als Reformierte glaube. Sie weiss, was sie glaubt, und fragt sich, ob das reformiert ist.

Ziffer 2, Corporate Identity

Keine Wortmeldung.

Ziffer 3, Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit

Ziff. 3.1: Welche Faktoren prägen das Fremdbild in der medialen Öffentlichkeit?

Keine Wortmeldung.

Ziff. 3.2.: Die Reputation der Landeskirche

Christiane *Tietz*, Fakultätsvertreterin, äussert sich zum Thema des Profils der Landeskirche. Die Gesellschaft ist sehr stark säkularisiert. Wenn sich die Kirche einbringen will, dann geht es nicht primär darum, dass sie reformiert ist. Das Besondere in ihrem Profil soll daher sein, dass sie offen und dialogfähig ist. Zudem muss aber auch immer klar sein, dass es sich um eine christliche Kirche handelt. Das Profil der Kirche muss also immer thematisch bleiben. Offenheit und Dialogfähigkeit reichen für ein klares und hilfreiches Profil nicht aus.

Ziff. 3.3.: Die Landeskirche im Spiegel der Medien
Keine Wortmeldung.

Ziffer 4, Massnahmen
Keine Wortmeldung.

Ziff. 4.1.: Öffentlichkeitskampagnen
Keine Wortmeldung.

Ziff. 4.2.: Auftritte bei Anlässen
Keine Wortmeldung.

Ziff. 4.3.: Internet und Social Media
Peter *Fischer* ist aufgefallen, dass im vorliegenden Bericht das Thema E-Mail keine Erwähnung findet. Es handelt sich um einen wesentlichen Aspekt der Corporate Identity und wurde in Ziff. 4.3. gänzlich ausgeklammert. Noch immer halten es zahlreiche Pfarrpersonen in einem Pfarramt nicht für nötig, eine offizielle zh.ref.ch-E-Mail-Adresse des Providers Datenpark zu verwenden. Domains wie schneebelis.net, gmx.ch, yahoo.com, hispeed.ch, ggaweb.ch und viele mehr zeugen von einem unmöglichen Wildwuchs. Er fragt den Kirchenrat, ob er sich dessen bewusst ist und was er in dieser Sache zu tun gedenkt.

Kirchenratspräsident Michel *Müller* wird diesen heutigen Tag in spezieller Erinnerung behalten. Er war an einem Tag gleichzeitig mit Manuel Amstutz und Huldrych Thomann gleicher Meinung. (*Heiterkeit*)

Zum vorliegenden Bericht: Die Kunst für den Kirchenrat ist es, an einem Ort klare Vorgaben zu machen und an einem anderen die Vielfalt zu ermöglichen. Wo muss der Kirchenrat eine klare Meinung vertreten, und wo muss er eine Vielfalt an Meinungen kommunizieren?

Zu den Voten von Hanna Marty und Christiane Tietz: Der Kirchenrat hat das Postulat bewusst so interpretiert, dass man das Profil nach aussen und besonders in den Medien überprüfen wollte. Der Kirchenrat hat Werte genannt, die auch in der Kirchenordnung stehen. Das Problem ist aber auch, dass je konkretere Werte genannt werden, desto schneller diese nicht mehr aktuell sein können. Und je allgemeingültiger sie genannt werden, desto länger stellen sie eine Gültigkeit

dar. Da braucht es dann halt die Konkretisierung als besondere Aufgabe im Alltag.

Und zur Frage von Peter Fischer: Auch der Kirchenratspräsident hat diese Beobachtung schon gemacht. Es gibt damit verbunden auch peinliche Situationen. In der Kirchenordnung steht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel den Talar tragen. Es wäre nun möglich, die Vorgaben zum Gebrauch von Domains auch in die Kirchenordnung zu schreiben. Das Resultat wäre aber wohl dasselbe. Es braucht das Engagement von allen, bei solchen Themen für das passende Verhalten zu sensibilisieren.

Ziff. 4.4.: Quantitative und qualitative Medienpräsenz

Lukas *Maurer* bemerkt, dass im Bericht die quantitative Medienpräsenz als wichtig erachtet wird. Es ist eine Zeit der Medienüberflutung. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, bei dieser Wörterflut mitzutun. Ihm erscheint es wichtiger, dass wenn sich die Kirche äussert, sie auch wirklich etwas zu sagen hat.

Die Detailberatung ist abgeschlossen. Kurt *Stäheli* gibt das abschliessende Wort dem Kommissionspräsidenten und dem Kirchenrat.

Theddy *Probst* entgegnet Lukas Maurer, dass es an den Medien ist, unsere Inhalte zu qualifizieren. Die Landeskirche bringt dafür die Inhalte. Es ist sicher nicht wünschenswert, mit Skandalen in die Medien zu kommen, sondern dass die Medien die reformierte Kirche wahrnehmen.

Er pflichtet Hanna Marty bei, dass es der Wunsch der Kommission Kirche 2019 war, die Kirche mit viel mehr Profil auszustatten. Die Profilierung der Kirche läuft in der Umsetzung der Inhalte in den Kirchgemeinden.

Er sieht es wie Huldrych Thomann, dass eine Vielfalt an Meinungen nichts Schlechtes ist. Problematisch ist es erst, wenn ein Inhalt als reformiert angesehen wird, dies die breite Basis aber nicht erkennt. Es wirkt belebend, wenn sich die Kirche in den Medien äussert.

Er dankt Michel Müller, dass sich der Kirchenrat von der Kommissionsarbeit inspirieren lässt.

Kirchenratspräsident Michel Müller enthält sich, im Sinn von Lukas Maurer, einer weiteren Stellungnahme. (*Heiterkeit*)

Ratspräsident Kurt *Stäheli* leitet die Abstimmungen ein. Über die beiden Anträge des Kirchenrates wird zuerst einzeln abgestimmt. Wird zu diesen Anträgen kein Gegenantrag gestellt, gelten sie als genehmigt. Nachher folgt die Schlussabstimmung gemäss § 106 GO mit der Abstimmungsanlage. Kurt Stäheli liest die beiden Anträge vor. Es werden keine Gegenanträge gestellt. Die beiden *Anträge* sind *genehmigt*.

Schlussabstimmung

Die Synodalen *stimmen Antrag und Bericht* des Kirchenrates vom 13. Januar 2016 betreffend Öffentliches Profil der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission Kirche 2019) mit 106 Ja zu 1 Nein bei 5 Enthaltungen zu.

Traktandum 5

Interpellation von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., sowie Mitunterzeichnende betreffend Erfassung kirchliche Angebote – Antwort des Kirchenrates

Anhang

Der Kirchenrat hat die zwölf Fragen der am 25. November 2015 eingereichten Interpellation fristgemäss beantwortet. Diese Antwort wurde den Synodalen mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt. Gemäss § 67 Abs. 4 GO erhält Manuel Amstutz als Erstunterzeichner nun Gelegenheit zu erklären, ob er von dieser Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion über die Antwort des Kirchenrates findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst.

Manuel *Amstutz* zeigt sich von der Antwort des Kirchenrates nicht umfassend befriedigt. Er benutzt die Formulierung «Nein, aber» und nicht «Ja, aber», damit es nicht zu harmonisch wird mit dem Kirchenratspräsidenten. (*Heiterkeit*) Die Stossrichtung der Interpellation war klar. Es ist gut, dass sich der Kirchenrat dazu Gedanken gemacht und diese zu Papier gebracht hat. Er hofft, dass der Kirchenrat nun etwas sensibler ist in Bezug auf die kritischen Punkte, als er in seiner Antwort zugeben möchte. Er stellt keinen Antrag auf Diskussion.

Der Antrag auf Diskussion wird nicht gestellt. Damit ist das Geschäft erledigt.

Der Ratspräsident dankt den Synodalen für die Aufmerksamkeit und Mitwirkung an den heutigen Beschlüssen.

Die nächsten Sitzungen der Kirchensynoden vom 14. Juni und vom 5. Juli werden gewichtige Geschäfte aufweisen. Am 14. Juni wird es hauptsächlich um die Jahresrechnung 2015 und die Legislaturziele gehen. Am 5. Juli wird der Jahresbericht 2015 behandelt, und der Kirchenrat wird den ergänzten Bericht zu KirchGemeindePlus vorlegen. Kirchenratspräsident Michel Müller hat dem Büro angekündigt, die Kirchensynode habe dann wichtige Vorentscheidungen für die Weiterführung des Projekts zu treffen. Es gilt also für alle, wie Kurt Stäheli das bereits unter Mitteilungen ausgeführt hat, sich sorgfältig mit den zu erwartenden Anträgen auseinander zu setzen.

Schluss der Versammlung: 16.00 Uhr

Kilchberg und Winterthur, 27. April 2016

Der 1. Sekretär
Andri Florin

Der Protokollführer
Roland Peter

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 10. Mai 2016 genehmigt.

Der Präsident
Kurt Stäheli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Erneuerungen und Umbauten im Haus am See (Kloster Kappel) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und Teilrevision der Personalverordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Öffentliches Profil der Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission Kirche 2019) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Interpellation von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., und Mitunterzeichnenden betreffend Erfassung kirchliche Angebote – Antwort des Kirchenrates

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Erneuerungen und Umbauten im Haus am See
(Kloster Kappel)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Ausgangslage	3
	2. Renovation der Nasszellen	3
	3. Umbau der ehemaligen Leiterwohnung	4
	4. Temporäre Schliessung	4
	5. Kosten	5
	6. Schlussbemerkung	5

I. Antrag

Für die Erneuerung der Nasszellen sowie den Umbau der ehemaligen Leiterwohnung in Hotelzimmer im Haus am See wird ein Kredit von 1,275 Mio. Franken zu Lasten der Kostenstelle 30067 (Kloster Kappel) bewilligt.

II. Bericht

1. Ausgangslage

Gemäss der mit dem Verein Kappelerhof (heute: Verein Kloster Kappel) und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich 1993 getroffenen Vereinbarung hat die Landeskirche das Recht, an den ihr auf dem Areal Kloster Kappel zur Verfügung gestellten Gebäuden «bauliche Veränderungen vorzunehmen». Die dabei anfallenden Kosten gehen gemäss dieser Vereinbarung zu Lasten der Landeskirche. Zu den der Landeskirche im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellten Gebäuden gehören namentlich das Amtshaus, das Konventgebäude sowie das Haus am See.

2. Renovation der Nasszellen

Die Nasszellen der 21 Zimmer im Haus am See stammen aus dem Jahr 1990, als das Haus am See grundlegend um- und Hotelzimmer eingebaut wurden. In der Hotellerie werden Nasszellen nach 12–15 Jahren einer umfassenden Erneuerung unterzogen. Die Lebensdauer der Nasszellen im Haus am See beträgt im Zeitpunkt der geplanten Erneuerung 27 Jahre. Dies zeigt sich nicht nur an den immer häufiger erforderlichen Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten, sondern auch an der sichtbaren Abnutzung. Zudem fallen die Nasszellen gegenüber den im Jahr 2008 renovierten Zimmern und ihrer zeitgemässen Einrichtung optisch und komfortmässig deutlich ab. Um den steigenden Erwartungen der Gäste und den Anforderungen an einen zeitgemässen Beherbergungsstandard gerecht zu werden, aber auch um steigende Unterhaltskosten zu vermeiden, ist die umfassende Erneuerung der 21 Nasszellen unumgänglich. Sämtliche sanitären Installationen sollen daher zeitgemäss ersetzt werden (WC, Waschtische, Duschkabinen anstelle von Duschvorhängen, etc.). Ebenso ist geplant, die Wand- und Bodenbeläge (Fliesen) im Stil der im Jahr 2008 renovierten Nasszellen im Konventgebäude zu erneuern.

3. Umbau der ehemaligen Leiterwohnung

Im Haus am See befindet sich eine 3-Zimmer-Wohnung. Diese war beim Umbau von 1990 für den Aufenthalt der damaligen Leitungspersonen von Kloster Kappel vorgesehen. Inzwischen ist diese Wohnung mangels Eigenbedarfs fremdvermietet. Die langjährige Mieterin wird voraussichtlich im Lauf des Jahres 2016 in eine Alterswohnung umziehen. Da seitens von Kloster Kappel kein weiterer Bedarf an einer Leiterwohnung besteht, bietet sich die Möglichkeit, zeitgleich zur Erneuerung der Nasszellen im ganzen Haus diese Wohnung in Hotelzimmer umzubauen.

Zum einen kann damit das Zimmerkontingent von Kloster Kappel um drei Zimmer erweitert werden. Die durchschnittliche Beherbergungsertrag pro Zimmernacht verspricht bei einer jährlichen Zimmerauslastung von 50% Mehreinnahmen von monatlich rund 3'000 Franken gegenüber den heutigen Mietzinsenträgen. Durch die Umwandlung der vermieteten Wohnung in Hotelzimmer werden zum anderen die Spannungen beseitigt, die unweigerlich entstehen, wenn sich eine Wohnung inmitten eines Hotelbetriebs mit stets wechselnden Gästen befindet.

Für länger dauernde Aufenthalte und für die Dauervermietung verfügt Kloster Kappel im Amtshaus weiterhin über sieben Studios mit Küche.

4. Temporäre Schliessung

Während der Erneuerung der Nasszellen werden Kloster Kappel die 21 Zimmer im Haus am See während rund vier Wochen nicht zur Verfügung stehen. Zeitgleich sind beim Personenlift im Konventgebäude umfassende Revisions- und Erneuerungsarbeiten vorgesehen, um die aktuellen Sicherheitsvorschriften zu erfüllen. Bei den hierfür erforderlichen rund 63'000 Franken handelt es sich um gebundene Ausgaben, die in das Budget 2017 eingestellt werden. Die Arbeiten am Lift werden voraussichtlich drei Wochen in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit wären die 48 Zimmer des Konventgebäudes nur über Treppen erreichbar. Gehbehinderte Gäste könnten nicht beherbergt werden. In Anbetracht dessen ist vorgesehen, Kloster Kappel vorübergehend zu schliessen. Die erwähnten baulichen Massnahmen sind für Februar 2017 geplant, weil im Februar aufgrund der Sportferien im Kanton Zürich und in der Zentralschweiz die Zimmerbelegung erfahrungsgemäss tief ist. Die Kappeler Kirchentagungen im Jahr 2017 werden vom Umbau nicht tangiert. Sie finden teils vorher, teils nachher statt.

5. Kosten

Beim Umbau der Leiterwohnung und bei der Erneuerung der 21 Nasszellen im Haus am See handelt es sich um neue Ausgaben, die von der Kirchensynode zu bewilligen sind.

Die Kosten für die Erneuerung der Nasszellen und den Umbau der ehemaligen Leiterwohnung betragen gemäss den Berechnungen durch das beigezogene Architekturbüro FLIRI PLAN AG, Sins/AG, rund 1,2 Mio. Franken, einschliesslich einer Regierereserve von 5% auf den Planungs- und Baukosten sowie einer Reserve von 20% auf den gesamten Investitionskosten.

Aufgrund der temporären Schliessung des Hotelbetriebs während vier Wochen ist mit einem Ertragsausfall von rund 280'000 Franken zu rechnen. Diese Ertragsausfall- und somit auch Umbaukosten vermindern sich um rund 120'000 Franken, namentlich weil das Personal während der baubedingten Schliessung Ferien beziehen wird und der Warenaufwand tiefer ausfällt. Dieser Betrag sowie die zu erwartenden Ertragsausfallkosten von rund 160'000 Franken werden im Budget 2017 berücksichtigt.

Es ist mit folgenden Erneuerungs- und Umbaukosten zu rechnen:

	Franken (inkl. MWSt)
Vorprojekt	6'000
Anteil Umbau ehem. Leiterwohnung (inkl. Honorar)	342'400
Anteil Renovation / Ausbau Nasszellen (inkl. Honorar)	538'100
MWSt	70'000
Regierereserve 5%	47'500
Subtotal	1'004'000
+/- 20% nach Kostenvoranschlag	200'800
Total Investitionen (gerundet)	1'204'800

Die Investitionen werden nach Swiss GAAP-FER beschrieben.

6. Schlussbemerkung

Die geplanten Investitionen tragen dazu bei, dass der Hotelbetrieb von Kloster Kappel auch weiterhin wirtschaftlich und den Erwartungen der Gäste entspre-

chend geführt werden kann. Der Hotel- und Gastrobetrieb wird dank seines wirtschaftlichen Erfolgs in der Lage sein, die Abschreibungen zu tragen.

Die geplanten Erneuerungsarbeiten und Umbauten stehen nicht in Zusammenhang mit dem vom Verein Kloster Kappel betriebenen Programm «Revitalisierung und Entwicklung Kloster Kappel». Sie werden vereinbarungsgemäss mit Zustimmung des Vereins vorgenommen, sind unabhängig von dem von ihm betriebenen Programm sinnvoll sowie notwendig und beeinträchtigen dieses nicht.

Zürich, 2. Dezember 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

reformierte
kirche kanton zürich

**Antrag und Bericht des Kirchenrates
betreffend
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und
Teilrevision der Personalverordnung**

Abkürzungen:	EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
	E-SIVO	Entwurf Verordnung über die Seelsorge in Institutionen
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
	PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
	SpitalseelsorgeVO	Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 (LS 181.52)
	VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401))

Inhaltsverzeichnis	
I. Antrag	2
II. Bericht	2
1. Ausgangslage	2
2. Projektrahmen	2
a) Leitlinien	2
b) Vorgehen	3
c) Rückmeldungen aus der Vernehmlassung	3
3. Übersicht über die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	4
4. Übersicht über die Teilrevision der Personalverordnung	4
5. Text der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und der Personalverordnung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
Inhaltsverzeichnis Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	5
Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	6
Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung)	17

I. Antrag

1. Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates (vgl. S. 6 ff.).
2. Die Kirchensynode beschliesst eine Teilrevision der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 gemäss dem vorliegenden Antrag des Kirchenrates (vgl. S. 17 ff.).

II. Bericht

1. Ausgangslage

Zurzeit ist die Seelsorge in den Spitälern durch die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 (LS 181.52) geregelt. Diese Verordnung wurde durch den Kirchenrat erlassen. Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Kirchenordnung weist in Art. 123 Abs. 3 KO der Kirchensynode die Aufgabe zu, anstelle der Spitalseelsorgeverordnung eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu erlassen. Ausgangspunkt für diesen Wechsel der Regelungszuständigkeit vom Kirchenrat zur Kirchensynode bilden die Bestrebungen, die reformierte Spitalseelsorge für die ganze Landeskirche einheitlich zu regeln und als gesamt-kirchliche Aufgabe zu besorgen. Bereits 2006 hatte der Kirchenrat in der Beantwortung eines Postulats aus dem Jahr 2004 betreffend die Spitalseelsorge in den regionalen Spitälern und Krankenheimen die Absicht bekundet, die Spitalseelsorge über die Zentralkasse zu finanzieren. Am 24. Juni 2008 beschloss die Kirchensynode im Rahmen der Behandlung einer Motionsantwort, die reformierte Spitalseelsorge einheitlich zu regeln, als Teil der Gesamtkirchlichen Dienste zu führen und zulas-ten der Zentralkasse zu finanzieren. Diese «Kantonalisierung» der Spitalseelsorge sollte ab dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung zum Tragen kommen. In diesem Zusammenhang unterzog der Kirchenrat die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge am 24. Juni 2009 einer Teilrevision.

Die vorliegende Verordnung erfüllt den Rechtssetzungsauftrag gemäss Art. 123 Abs. 3 KO. Zwischen dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung und dem Erlass der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen liegen etwas mehr als fünfzehn Jahre. Dies gründet zum einen darin, dass zuerst die allgemeinen personalrecht-lichen Grundlage zu erlassen waren: die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (beide seit 1. Januar 2012 in Kraft) sowie die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (seit 1. Januar 2015 in Kraft). Zum andern galt es abzuwarten, wie die Seelsorge in den Pflegezentren neu gere-gelt wird, die bis anhin teilweise den Gemeindepfarrämtern obliegt bzw. im Bereich des Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von diesem gewährleistet wird. Diesbezüglich gilt unverändert, dass diese Aufgabe in erster Linie auf der Ebene der Kirchgemeinden wahrgenommen werden soll. Hierfür wurden den Kirchgemeinden für die Pfarramtsdauer 2016–2020 aus dem Rahmenkredit für die Ergänzungspfarrstellen die personellen Ressourcen zugeteilt, damit die Gemeindepfarrämter in der Lage sind, die auf dem Gebiet ihrer Kirchgemeinde liegenden Pflegeeinrichtungen pfarramtlich zu betreuen. Daneben hat der Kirchenrat die Möglichkeit, insbesondere in grossen Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und in den grossen Pflegezentren in der Stadt Zürich, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden, eigene Pfarrämter zu errichten.

2. Projektrahmen

a) Leitlinien

Ursprünglich war vorgesehen, die Seelsorge in den Spitälern und in den Gefängnissen in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu regeln. Inzwischen zeigte sich ein Bedarf, zusätzlich die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft (zurzeit das Flughafenpfarramt, die Bahnhofkirche, die Polizeiseelsorge, die Seelsorge für Rettungskräfte und die Seelsorge in Bundesasylzentren) sowie die in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer rechtlich zu verorten. Entsprechend

wurde der Geltungsbereich der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen ausgeweitet. Im Übrigen orientiert sich der Verordnungsentwurf in vielen Punkten an den Regelungen der bestehenden Spitalseelsorgeverordnung (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen). Die Seelsorge in den Pflegeeinrichtungen ohne eigenes Pfarramt bildet nicht unmittelbar Gegenstand der neuen Verordnung, sondern bildet weiterhin eine Aufgabe der Gemeindepfarrämter, was bei der Zuteilung der Ergänzungspfarrstellen an die Kirchengemeinden berücksichtigt wird.

Ausserhalb des Regelungsbereichs der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen sind zudem Anpassungen bei der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 sowie bei kirchenrätlichen Verordnungen erforderlich: Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011, Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014, Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register vom 4. Juli 1973 (zu den betroffenen Verordnungsbestimmungen vgl. die Bemerkungen zu § 21 E-SIVO). Die Teilrevision der Personalverordnung wird der Kirchensynode zusammen mit der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu unterbreitet, wobei erstere dem fakultativen Referendum untersteht. Die weiteren Verordnungsänderungen sind vom Kirchenrat nach dem Erlass der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen zu beschliessen. Diese Verordnungsänderungen wurden zusammen mit der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen in die Vernehmlassung geben. Bei diesen Erlassen geht es darum, jene Bestimmungen, die sich auf die Pfarrämter bzw. Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen beziehen, durch eine Generalklausel auf die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und die Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Diensten sowie die in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer auszudehnen bzw. für diese, soweit erforderlich, besondere Regelungen zu treffen.

b) Vorgehen

Der Kirchenrat verabschiedete den Entwurf der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und den Entwurf für eine Teilrevision der Personalverordnung am 13. Mai 2015 zuhanden der Vernehmlassung. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die Dekanalkonferenz, die Leitenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchengemeinden, der Verband der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden der Stadt Winterthur, die kirchlichen Berufsverbände und die Personalvertretung der Gesamtkirchlichen Dienste.

Ziel ist es, die Verordnung und die Teilrevision der Personalverordnung spätestens auf den 1. August 2016 in Kraft zu setzen. Dies bedingt, dass die Kirchensynode die beiden Erlasse am 5. April 2016 verabschiedet und gegen die Änderung der Personalverordnung kein Referendum ergriffen wird.

c) Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Aus den Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage lässt sich schliessen, dass die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und die weiteren Verordnungsänderungen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich auf Zustimmung stossen. Die Rückmeldungen zum Entwurf einer Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und zur Personalverordnung konzentrierten sich auf die folgenden Regelungsbereiche: Aufgaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Abdankung von in einer Institution verstorbenen Personen (§ 9 E-SIVO), Umfang und Entschädigung des Bereitschaftsdienstes in Institutionen (§ 14 E-SIVO), Pflicht zur Einrichtung eines Beirats in Spitälern und Pflegezentren (§ 19 E-SIVO). Die Rückmeldungen beinhalteten in erster Linie Vorschläge für Präzisierung des Vernehmlassungsentwurfs und konnten bei dessen Überarbeitung weitgehend berücksichtigt werden.

3. Übersicht über die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen

Der Entwurf der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen gliedert sich in fünf Abschnitte (vgl. das detaillierte Inhaltsverzeichnis S. 5). Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1–5 E-SIVO) werden einerseits Begriffe geklärt. Andererseits wird die Zuständigkeit für die Errichtung von Pfarrämtern in Institutionen und Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft festgelegt. Der zweite Abschnitt umschreibt Auftrag und Aufgaben der Pfarrämter und der in diesen Pfarrämtern tätigen Pfarrern und Pfarrer (§§ 6–9 E-SIVO). Abweichungen von den Bestimmungen der Personalverordnung, der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche finden sich im dritten Abschnitt (§§ 10–15 E-SIVO). Es geht hierbei um Besonderheiten im Arbeitsverhältnis von Pfarrern und Pfarrern, die im Regelungsbereich der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen tätig sind. Der vierte Abschnitt hält die Organisation insbesondere der Pfarrämter in Spitälern und Pflegezentren fest (§§ 16–19 E-SIVO). Abschliessend finden sich im fünften Abschnitt die Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 20 und 21 E-SIVO).

4. Übersicht über die Teilrevision der Personalverordnung

Ein neuer § 3a PVO erklärt alle jene Bestimmungen der Personalverordnung, die sich auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen beziehen, auch auf die Pfarrern und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste anwendbar. Damit keine Regelungslücken entstehen, sind in §§ 20 und 85 PVO für jede dieser Pfarramtskategorien Vorschriften erforderlich. Zusätzlich bietet sich die Gelegenheit, § 3 PVO an die präzisere Umschreibung des Geltungsbereichs in § 2 VVO PVO und in § 3 PfrVO anzupassen. Damit werden die Personalverordnung, die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche einen einheitlich formulierten Geltungsbereich aufweisen.

5. Text der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und der Personalverordnung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen. In der linken Textspalte wird der Wortlaut der Verordnung aufgeführt. In der rechten Textspalte werden die Bestimmungen erläutert. Vorangestellt ist ein Inhaltsverzeichnis. Für die Teilrevision der Personalverordnung findet sich in der linken Spalte der geltende Verordnungstext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 16. Dezember 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lütsi

Kirchenratsschreiber

Inhaltsverzeichnis Verordnung über die Seelsorge in Institutionen

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1–5
2. Abschnitt: Auftrag und Aufgaben	6–9
3. Abschnitt: Pfarrerinnen und Pfarrer	10–15
4. Abschnitt: Organisation	16–19
5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	20–21

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) (vom ...) <i>Die Kirchensynode beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Es wird eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen erlassen.</p>	
	<p>II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.</p>	
	<p>Im Namen der Kirchensynode Der Präsident Der 1. Sekretär Kurt Stäheli Andri Florin</p>	
	<p>Verordnung über die Seelsorge in Institutionen (SIVO) (vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 16. Dezember 2015 und der vorbereitenden Kommission der Kirchensynode vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
Geltungsbe-	§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt Auftrag, Aufgaben und Organisa-	Zu Abs. 1: Der Auftrag zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
<p>reich</p> <p>tion der Pfarrer in Institutionen und der Pfarrer mit gemischter Trägerschaft sowie Auftrag und Aufgaben von in einem solchen Pfarramt tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern.</p> <p>2 §§ 6–9 gelten sinngemäss für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind und ihren Auftrag gemäss Art. 112 und 113 der Kirchenordnung überdies in einer Institution, in einer Einrichtung gemäss § 5 Abs. 1, in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft oder im Rahmen der Gesamtkirchlichen Dienste erfüllen.</p> <p>b. die in einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste tätig sind.</p>	<p>Art. 123 Abs. 3 KO.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die im Rahmen ihres Auftrags Gemeindeglieder in einem Spital besuchen oder in ihrer Kirchgemeinde für ein Altersheim oder eine Pflegeeinrichtung zuständig sind. Soweit sie Aufgaben in einem Pfarramt in einer Institution oder in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft als Zusatzdienst gemäss Art. 117 KO wahrnehmen, unterstehen sie dieser Verordnung unmittelbar gemäss Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste bestehen zurzeit folgende Pfarrämter: das Pfarramt Kloster Kappel, das Heilpädagogische Pfarramt und das Gehörlosenpfarramt. Gemäss Art. 142 Abs. 1 KO ist der Kirchenrat zuständig, deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit zu regeln. Er ist im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Budgets deshalb in der Schaffung und Aufhebung von solchen Pfarrämtern frei.</p>	<p>Zu Ziffer 2: Zu den Spitälern zählen auch die Rehabilitationskliniken.</p> <p>Zu Ziffer 3: Als Pflegezentren werden in dieser Verordnung Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in den der Kirchenrat nach von ihm allgemein festgelegten Kriterien ein (spezialisiertes) Pfarramt errichtet hat. Dort, wo dies nicht der Fall ist, fällt die Seelsorge in die Verantwortung der Kirchgemeinden. Diesfalls wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung der Begriff «Pflegeeinrichtungen» verwendet. Als Pflegezentren kommen in erster Linie grosse Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und grosse Pflegezentren in den Städten Zürich und Winterthur in Frage, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden.</p> <p>Zu Ziffer 4: Vollzugseinrichtungen sind die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die Gefängnisse Affoltern a.A., Horgen und Meilen, das Flughafengefängnis, das Vollzugszentrum Bachtel und die Halbgefängnisgesellschaft Winterthur sowie das Massnahmenzentrum Uitikon. Zu den Gefängnissen im Sinn der Justizvollzugsverordnung zählen die Untersuchungsgefängnisse in den Gefängnissen Dielsdorf, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur und Zürich (vgl. §§ 10, 11 und 11a der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [LS 331.1]).</p> <p>Zu Ziffern 2–4: Der Kirchenrat legt gemäss § 3 lit. a E-SIVO fest, in</p>
<p>Begriffe</p> <p>§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>1. Institutionen:</p> <p>Spitäler gemäss Ziffer 2, Pflegezentren gemäss Ziffer 3 und Gefängnisse gemäss Ziffer 4;</p> <p>2. Spitäler:</p> <p>Spitäler und psychiatrische Kliniken im Kanton Zürich, in denen der Kirchenrat ein Pfarramt errichtet hat;</p> <p>3. Pflegezentren:</p> <p>Pflegeeinrichtungen im Kanton Zürich, in denen der Kirchenrat ein Pfarramt errichtet hat;</p> <p>4. Gefängnisse:</p> <p>die vom Kanton zum Vollzug von Freiheitsentzügen und Massnahmen bezeichneten Anstalten, Gefängnisse und Massnahmenzentren im Kanton Zürich;</p> <p>5. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft:</p> <p>Pfarrämter, für die eine gemeinsame Trägerschaft der Landes-</p>	<p>Zu Ziffer 2: Zu den Spitälern zählen auch die Rehabilitationskliniken.</p> <p>Zu Ziffer 3: Als Pflegezentren werden in dieser Verordnung Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in den der Kirchenrat nach von ihm allgemein festgelegten Kriterien ein (spezialisiertes) Pfarramt errichtet hat. Dort, wo dies nicht der Fall ist, fällt die Seelsorge in die Verantwortung der Kirchgemeinden. Diesfalls wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung der Begriff «Pflegeeinrichtungen» verwendet. Als Pflegezentren kommen in erster Linie grosse Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und grosse Pflegezentren in den Städten Zürich und Winterthur in Frage, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden.</p> <p>Zu Ziffer 4: Vollzugseinrichtungen sind die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die Gefängnisse Affoltern a.A., Horgen und Meilen, das Flughafengefängnis, das Vollzugszentrum Bachtel und die Halbgefängnisgesellschaft Winterthur sowie das Massnahmenzentrum Uitikon. Zu den Gefängnissen im Sinn der Justizvollzugsverordnung zählen die Untersuchungsgefängnisse in den Gefängnissen Dielsdorf, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur und Zürich (vgl. §§ 10, 11 und 11a der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [LS 331.1]).</p> <p>Zu Ziffern 2–4: Der Kirchenrat legt gemäss § 3 lit. a E-SIVO fest, in</p>	<p>Zu Ziffer 2: Zu den Spitälern zählen auch die Rehabilitationskliniken.</p> <p>Zu Ziffer 3: Als Pflegezentren werden in dieser Verordnung Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in den der Kirchenrat nach von ihm allgemein festgelegten Kriterien ein (spezialisiertes) Pfarramt errichtet hat. Dort, wo dies nicht der Fall ist, fällt die Seelsorge in die Verantwortung der Kirchgemeinden. Diesfalls wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung der Begriff «Pflegeeinrichtungen» verwendet. Als Pflegezentren kommen in erster Linie grosse Pflegezentren mit überregionaler Bedeutung und grosse Pflegezentren in den Städten Zürich und Winterthur in Frage, denen die Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend unabhängig vom bisherigen Wohnort zugewiesen werden.</p> <p>Zu Ziffer 4: Vollzugseinrichtungen sind die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die Gefängnisse Affoltern a.A., Horgen und Meilen, das Flughafengefängnis, das Vollzugszentrum Bachtel und die Halbgefängnisgesellschaft Winterthur sowie das Massnahmenzentrum Uitikon. Zu den Gefängnissen im Sinn der Justizvollzugsverordnung zählen die Untersuchungsgefängnisse in den Gefängnissen Dielsdorf, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur und Zürich (vgl. §§ 10, 11 und 11a der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [LS 331.1]).</p> <p>Zu Ziffern 2–4: Der Kirchenrat legt gemäss § 3 lit. a E-SIVO fest, in</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
<p>6. Abteilung:</p> <p>die zuständige Abteilung der Gesamtkirchlichen Dienste.</p>	<p>kirche mit anderen kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie weiteren Partnerinnen und Partnern besteht;</p>	<p>welchen Spitälern und Gefängnissen ein Pfarramt besteht.</p> <p>Zu Ziffer 5: Kantonale kirchliche Körperschaften sind neben der Landeskirche die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft sind zurzeit das Flughafenpfarramt, die Bahnhofkirche, die Polizeiseelsorge, die Seelsorge für Rettungskräfte und die Seelsorge in Bundesasylzentren.</p> <p>Zu Ziffer 6: Zurzeit ist dies die Abteilung Spezialseelsorge.</p>
<p>Pfarrämter</p> <p>a. Errichtung</p> <p>b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft im Rahmen der Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>§ 3. Der Kirchenrat errichtet:</p> <p>a. Pfarrämter in Institutionen im Rahmen des von der Kirchensynode jährlich mit dem Budget bewilligten Kredits,</p> <p>b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft im Rahmen der Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>Zu lit. a: Pfarrämter in Institutionen errichtet und hebt der Kirchenrat im Rahmen der bewilligten Mittel in eigener Kompetenz auf. Eine Aufhebung erfolgt insbesondere dann, wenn die Kirchensynode die erforderlichen Mittel nicht bewilligt oder wenn sich die Situation in der Institution ändert, z.B. durch Zusammenschluss von mehreren Institutionen oder Schliessung der Institution.</p> <p>Zu lit. b: Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft basieren in der Regel auf einem Beschluss der Kirchensynode gemäss Art. 214 lit. f KO (Beschlussfassung über gesamtkirchliche Aufgaben).</p>
<p>b. Pfarrstellen</p> <p>§ 4. Der Kirchenrat setzt im Rahmen der bewilligten Kredite die Stellenpensen der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in den Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft fest.</p> <p>² Er berücksichtigt bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>§ 4. Der Kirchenrat setzt im Rahmen der bewilligten Kredite die Stellenpensen der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in den Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft fest.</p> <p>² Er berücksichtigt bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchensynode legt mittels des jährlichen Budgets den finanziellen Rahmen fest, in dem Anstellungen vorgenommen werden können. Dies gilt aber nur soweit, als es sich nicht aufgrund von früheren Synodebeschlüssen (z.B. gestützt auf Art. 214 lit. f. KO) oder von bestehenden Verträgen um gebundene Ausgaben handelt. Der Kirchenrat ist zuständig, den einzelnen Pfarrämtern die nötigen Stellenprozente zuzuteilen und die entsprechenden Anstellungen vorzunehmen.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>a.</p> <p>b.</p> <p>² Liegen mehrere Kirchgemeinden und Pfarrämter im Einzugs-</p>	<p>§ 5. Die Seelsorge obliegt:</p> <p>a. in den Institutionen und im Bereich der Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft den vom Kirchenrat angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern,</p> <p>b. in Spitälern, Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Heimen, in denen kein vom Kirchenrat errichtetes Pfarramt besteht, den Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarramt der Kirchgemeinde am Ort der betreffenden Einrichtungen tätig sind.</p> <p>² Liegen mehrere Kirchgemeinden und Pfarrämter im Einzugs-</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 1 Abs. 2 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Die Seelsorge in Pflegeeinrichtungen ist Sache der Kirchgemeinden bzw. des zuständigen Gemeindepfarramts. Nur wo der Kirchenrat gemäss § 3 lit. a E-SVO (i.V.m. § 2 Ziffer 3 E-SVO) in einem Pflegezentrum selber ein Pfarramt errichtet hat, sind die Kirchgemeinden von dieser Aufgabe entlastet. Die Kirchgemeinden stellen die Seelsorge in einer Pflegeeinrichtung auf Gemeindegebiet durch ihr Pfarramt sicher, dessen Kapazitäten durch die Zuteilung einer Ergänzungspfarrstelle gemäss § 6 lit. c EPFVO erweitert werden kann. Dabei entscheiden die Pfarrerinnen und Pfarrer im Einvernehmen mit der Kirchenpflege, wer die pfarramtlichen Aufgaben in der Pflegeeinrichtung</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>bereich einer Einrichtung gemäss Abs. 1 lit. b, so sprechen sie sich über die Wahrnehmung der Seelsorge in dieser Einrichtung ab.</p> <p>³ Kommt eine Absprache gemäss Abs. 2 nicht zustande oder liegen wichtige Gründe vor, so kann der Kirchenrat eine Kirchengemeinde und deren Pfarramt unabhängig vom Standort der Einrichtung gemäss Abs. 1 lit. b für zuständig erklären.</p>	<p>wahmimmt (vgl. Art. 115 KO).</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Im Blick auf die Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen ist zu klären, welche der beteiligten Kirchengemeinden eine Ergänzungspfarrstelle beantragen müsste und zu welcher Kirchengemeinde eine solche Ergänzungspfarrstelle gehören würde. Diese Bestimmung ermöglicht es unter anderem, eine Ergänzungspfarrstelle einer anderen Kirchengemeinde zuzuweisen als jener am Standort einer Pflegeeinrichtung. Abs. 3 geht als lex specialis über § 10 EPtVO hinaus, wonach der Kirchenrat in Absprache mit den Kirchengemeinden, die zusammen an einer Ergänzungspfarrstelle beteiligt sind, die für das Zusammenwirken nötigen Anordnungen trifft.</p>
	<p>2. Abschnitt: Auftrag und Aufgaben</p>	
Auftrag a. Grundsatz	<p>§ 6. ¹ Die Pfarrämter in Institutionen und die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft nehmen ihren Auftrag im Rahmen von Art. 68 der Kirchenordnung wahr.</p>	<p>Verwiesen wird auf den Auftrag der Landeskirche im Handlungsfeld Seelsorge.</p>
b. Grundhaltung	<p>§ 7. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags und im Sinn ihres Ordinationsgelübdes die Würde von Personen, die sich in einer Institution aufhalten oder sich an das Pfarramt wenden, besonders in Krisen- und Grenzsituationen wahr. Sie achten die Glaubensauffassung sowie den Willen dieser Personen.</p> <p>² Sie sind offen und sensibel für seelsorgliche Anliegen von Personen anderer Konfession oder Religion und vermitteln auf Wunsch den Kontakt zu einer oder einem ihrer Geistlichen.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 6 SpitalseelsorgeVO. Zu Abs. 2: Vgl. § 4 Abs. 4 SpitalseelsorgeVO.</p>
c. Vernetzung	<p>§ 8. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft sind im Rahmen des Auftrags der Landeskirche und des Ordinationsgelübdes bestrebt, die Seelsorge über das Pfarramt hinaus in das betriebliche Umfeld an ihrem Tätigkeitsort einzubinden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 4 Abs. 3 SpitalseelsorgeVO. Zu Abs. 4: In Spitälern und Pflegezentren gilt dies insbesondere für den Bereich der Spital Care. Zu Abs. 5: Jede pfarramtliche Tätigkeit steht unter dem Vorbehalt des Berufs- bzw. des Seelsorgegeheimnisses. Weil dieses besonders in Kon-</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>²Sie arbeiten im Interesse und zum Wohl von Personen, die sich in der Institution aufhalten oder an das Pfarramt wenden, mit den zuständigen Stellen und Fachpersonen an ihrem Tätigkeitsort zusammen.</p> <p>³Sie sprechen sich in ihrer Tätigkeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften in der Institution oder im Pfarramt ab.</p> <p>⁴Sie stellen sich als Fachleute für Seelsorge zur Verfügung und bringen sich in theologischen und ethischen Fragestellungen ein.</p> <p>⁵Sie wahren bei der Erfüllung der Aufträge gemäss Abs. 1–3 das Berufsgeheimnis gemäss Art. 101 der Kirchenordnung.</p>	<p>flükt zum Auftrag der Vernetzung geraten kann, ist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die berufliche Schweigepflicht hinzuweisen.</p>
Aufgaben	<p>§ 9. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Seelsorge an Personen, die sich in der Institution aufhalten, in der Institution arbeiten oder sich an das Pfarramt wenden, bei Bedarf auch an Angehörigen und weiteren Bezugspersonen, b. auf Wunsch oder bei Bedarf Herstellen des Kontakts zum Pfarramt der Kirchgemeinde, deren Mitglied die betreffende Person ist, c. Organisation und Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern, d. Feier des Abendmahls, auf Verlangen auch ausserhalb eines Gottesdienstes, e. Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, f. Gestaltung und Erteilung von religionspädagogischen Angeboten, g. Mitarbeit in Gremien und Fachgruppen der Institution sowie in der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und Freiwilligen der Institution, h. Förderung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit im 	<p>Vgl. §§ 5 und 9 Spitalseelsorge VO.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Es sind Situationen denkbar, in denen die betreffende Person nicht mehr selbstständig zu handeln in der Lage ist und daher der Kontakt aufgrund des mutmasslichen Willens hergestellt werden muss.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. g: Diese Mitarbeit erfolgt in der Regel auf Anfrage der Institution.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>Pfarramt.</p> <p>² Abdankungen von Personen, die in einer Institution verstorben sind, erfolgen durch das Pfarramt der Kirchengemeinde, deren Mitglied die verstorbene Person war. Das Pfarramt der Institution kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen die Abdankung halten, wenn seelsorgliche Gründe dies gebieten. Es spricht sich vorgängig mit dem Pfarramt der Kirchengemeinde ab, der die verstorbene Person angehörte.</p> <p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft nehmen zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 jene Aufgaben wahr, die ihnen gemäss Vereinbarung mit den weiteren Trägerinnen und Trägern zugewiesen sind.</p>	
Zusatzausbildung	<p>3. Abschnitt: Pfarrerrinnen und Pfarrer</p> <p>§ 10. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft haben sich über eine entsprechende Zusatzausbildung auszuweisen.</p> <p>² Der Kirchenrat legt Art und Umfang der Zusatzausbildung gemäss Abs. 1 fest.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 10 SpitalseelsorgeVO. Grundsätzlich keine Zusatzausbildung wird von Pfarrerrinnen und Pfarrern verlangt, die im Rahmen ihrer kirchgemeindlichen Tätigkeit ein Heim oder eine Pflegeeinrichtung betreiben, selbst wenn sie eine der Kirchengemeinde hierfür eigens zugesprochene Ergänzungspfarrstelle bekleiden.</p> <p>Zu Abs. 2: Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bereits in einem Pfarramt in einer Institution oder in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft tätig sind, noch nicht über die Zusatzausbildung gemäss Abs. 1 verfügen, ist es im Rahmen von Abs. 2 ebenfalls Aufgabe des Kirchenrates, festzulegen, bis wann die Zusatzausbildung zu erwerben ist.</p>
Stellenbesetzungen a. Pfarrämter in Institutionen	<p>§ 11. ¹ Die Besetzung von Pfarrstellen in einem Pfarramt in Institutionen obliegt dem Kirchenrat oder der von ihm bezeichneten Stelle.</p> <p>² Die Leitende Pfarrerin oder der Leitende Pfarrer des betreffenden Seelsorgebereichs und eine Vertretung der betreffenden Institutionen wirken bei der Stellenbesetzung mit.</p> <p>³ Gemäss den örtlichen Verhältnissen können überdies miteinbe-</p>	<p>Vgl. § 17b Abs. 1 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. b: Von einem generellen Beizug der Dekanin, des Dekans bzw. der Vizedekanin, des Vizedekans ist abzusehen, um deren bzw. dessen Arbeitsbelastung nicht unnötig zu erhöhen.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>zogen werden:</p> <p>a. der Beirat gemäss § 19, die Dekanin, der Dekan, die Vizedekanin oder der Vizedekan im Einzugsgebiet der betreffenden Institution.</p> <p>b. § 12. Unter Vorbehalt der Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern erfolgt die Besetzung von Pfarrstellen in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft durch den Kirchenrat oder die von diesem bezeichnete Stelle.</p>	
b. Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft	<p>§ 13. ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung führt mit den Leitenden Pfarrern und Pfarrern das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung durch. Sie oder er kann im betreffenden Seelsorgebereich die Verantwortlichen der Institutionen oder der weiteren Trägerinnen und Träger der Pfarrämter einbeziehen.</p> <p>² Die Leitenden Pfarrern und Pfarrer sind zuständig für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung mit den Pfarrern und Pfarrern in ihrem Seelsorgebereich. Sie können für die Standortbestimmung die Verantwortlichen der betreffenden Institution einbeziehen.</p> <p>³ Verfügt ein Seelsorgebereich über keine Leitende Pfarrerin oder keinen Leitenden Pfarrer, so führt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung das Fach- und Evaluationsgespräch sowie die Standortbestimmung mit den Pfarrern und Pfarrern im betreffenden Seelsorgebereich durch.</p>	<p>Vgl. § 85 Abs. 3 PVO in Verbindung mit §§ 28–30 VVO PVO.</p> <p>Der Gegenstand und das weitere Verfahren des Fach- und Evaluationsgesprächs sowie der Standortbestimmung sind in §§ 28–30 VVO PVO geregelt.</p>
Bereitstellungsdienst	<p>§ 14. Pfarrern und Pfarrer in Institutionen leisten zur Gewährleistung der seelsorglichen Dienste Bereitschaftsdienst. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Vgl. § 12 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Die Arbeitszeit von Pfarrern und Pfarrern in Institutionen ist in § 134 VVO PVO geregelt. Gemäss dem neu vorgeschlagenen § 134a Abs. 3 VVO PVO sind im Rahmen des Bereitschaftsdienstes nur jene Einsätze auf die Arbeitszeit anrechenbar, die während desselben geleistet wurden. Im Übrigen ist der Bereitschaftsdienst im Rahmen der Einstufung von Pfarrern und Pfarrern in Institutionen in die Lohnklasse 17 berück-</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
Ergänzende Bestimmungen	§ 15. Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten für Pfarrerninnen und Pfarrer in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Personalverordnung, der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche.	sichtigt. Vgl. § 14 SpitalseelsorgeVO.
	<p>4. Abschnitt: Organisation</p> <p>§ 16. ¹ Die Pfarrämter in Institutionen und die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft unterstehen dem Kirchenrat.</p> <p>² Soweit der Kirchenrat nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet, obliegen ihm namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Pfarrämter sowie über die Pfarrerninnen, Pfarrer und Angestellten in den Pfarrämtern hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, b. Gliederung der Pfarrämter in Institutionen und der Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft in Seelsorgebereiche, c. Ernennung der Leitenden Pfarrerninnen und Pfarrer, d. Abordnung von Stellvertretungen bei Verhinderung der Pfarrerninnen und Pfarrer, e. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilung sowie der Leitenden Pfarrerninnen und Pfarrer, f. Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes gemäss § 14, g. Koordination der Seelsorge, in Bezug auf Pfarrämter in Spitälern und Pflegezentren sowie Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft mit den Pfarrämtern in den Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Institution oder des betreffenden Pfarramts, h. Sicherstellen der Zusammenarbeit der Pfarrämter in Institutionen mit den betreffenden Institutionen und ihren Mitarbeitenden. 	<p>Vgl. § 15c–17 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 2: Dass der Kirchenrat Anstellungsbehörde der Pfarrerninnen und Pfarrer ist, muss an dieser Stelle nicht mehr festgehalten werden, sondern ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 lit. d PVO. Im Übrigen nennt die Aufzählung in Abs. 2 – nicht abschliessend – wichtige Aufgaben, die der Kirchenrat in Bezug auf die Pfarrämter zu erfüllen hat. Er ist dabei beauftragt, die Erfüllung dieser Aufgaben zu delegieren (Abs. 2). Eine weitere reichende Aufzählung und Ausdifferenzierung der zu erfüllenden Aufgaben in der vorliegenden, synodalen Verordnung würde Art. 142 Abs. 1 KO widersprechen, wonach der Kirchenrat zuständig ist, die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchlichen Dienste zu regeln. Die Zuweisung der Aufgaben an die Abteilung sowie die Leitenden Pfarrerninnen und Pfarrer hat daher durch Beschluss des Kirchenrates zu erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a: Die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenrates sind umfassend.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b: Die Zuständigkeit des Kirchenrates ergibt sich aus der Art. 142 Abs. 1 KO. Zurzeit bestehen folgende Seelsorgebereiche: Universitätsklinik, Kantonsspital Winterthur, Psychiatrische Kliniken, Regionalspitäler, Pflegezentren, Spitäler und Pflegezentren der Stadt Zürich, Pfarramt mit gemischter Trägerschaft, Pfarramt mit besonderem Auftrag.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
	<p>den,</p> <p>i. Förderung der interkonfessionellen und interreligiösen Zusammenarbeit.</p> <p>³ Bei Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft bleiben die Vereinbarungen mit den weiteren Trägerinnen und Trägern vorbehalten.</p>	
Abteilung	<p>§ 17. Die Abteilung erfüllt die ihr durch diese Verordnung zugewiesenen und die durch den Kirchenrat gemäss § 16 Abs. 2 lit. e übertragene Aufgaben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkungen zu § 16 Abs. 2 E-SIVO.</p> <p>Namentlich folgende Aufgaben wird die Abteilung – in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste – zu erfüllen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitung des Anstellungsverfahrens und Vorbereitung des Anstellungssentscheids von Pfarrerinnen und Pfarrern, – Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Seelsorge in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gesamtkirchlichen Dienste (im Sinn der Personalentwicklung), – Begrüssung von neu ernannten Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrern in ihrem Seelsorgebereich, – Erstellen des Budgets und Führen der Rechnung der Pfarrämter, – unmittelbare Aufsicht über die Pfarrämter sowie über deren Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, – Vermittlung bei Spannungen innerhalb von Pfarrämtern, insbesondere zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten in Institutionen.
Leitende Pfärrin, Leitender Pfarrer	<p>§ 18. ¹ Jedem Seelsorgebereich steht eine Leitende Pfarrerin oder ein Leitender Pfarrer vor.</p> <p>² Die Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrer leiten ihren Seelsorgebereich. Sie erfüllen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen und die durch den Kirchenrat gemäss § 16 Abs. 2 lit. e übertragene Aufgaben.</p>	<p>Vgl. die Bemerkungen zu § 16 Abs. 2 E-SIVO.</p> <p>Den Leitenden Pfarrerinnen und Pfarrern werden in ihrem Seelsorgebereich insbesondere folgende Aufgaben obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitung des Seelsorgebereichs und Regelung der Stellvertretung in der Leitung, – Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, Stellungnahme zu Gesuchen für Fort- und Weiterbildungen, Kontrolle der Zeitbuchhaltung gemäss § 150 VVO PVO sowie Genehmigung besonderer Regelungen betreffend Arbeitsort und Ar-

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen	Erläuterungen
		<p>beitszeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung gemäss §§ 25–27 VVO PVO mit den Angestellten, - Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und weiteren Stellen, - Organisation von Stellvertretungen bei Verhinderung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen, - Organisation des Bereitschaftsdienstes gemäss § 14 E-SIVO, - Genehmigung der Gottesdienstpläne, - Erstellen des Budgets zuhanden der Abteilung, - Verantwortung für Spendgüter und Kollektenkassen, - Koordination der Seelsorge, in Bezug auf Pfarrer in Spitälern mit den Pfarrämtern in den Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der betreffenden Institutionen, - Vertretung des Seelsorgebereichs gegenüber den Institutionen, - Organisation der interkonfessionellen und interreligiösen Zusammenarbeit.
Beirat	<p>§ 19. ¹ Für Pfarrer in Spitälern und Pflegezentren können Beiräte gebildet werden.</p> <p>² Der Beirat setzt sich in der Regel zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Pfarrerin oder eines Pfarrers des betreffenden Pfarramts, b. einer Vertretung des Spitals oder des Pflegezentrums, c. weiteren geeigneten Personen. <p>³ Der Beirat begleitet das Pfarramt und unterstützt es in der Auftragsbefüllung. Er dient dem gegenseitigen fachlichen Austausch.</p>	<p>Vgl. § 15b Abs. 1 SpitalseelsorgeVO.</p> <p>Zu Abs. 1: Der Anstoss für die Bildung des Beirats kann vom betreffenden Pfarramt oder vom Spital bzw. Pflegezentrum ausgehen. Der Beirat organisiert sich selber und bestimmt insbesondere seine Leitung aus dem Kreis seiner Mitglieder.</p>

Randtitel	Text Verordnung über die Seelsorge in Institutionen 5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	Erläuterungen
Vollzug	<p>§ 20. ¹ Der Kirchenrat trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Die Übertragung der Seelsorge in Pflegeeinrichtungen, soweit in diesen kein vom Kirchenrat errichtetes Pfarramt mehr besteht, an die gemäss § 5 Abs. 1 lit. b zuständigen Kirchgemeinden und Pfarrämter erfolgt spätestens auf Ende der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>³ Die Beiräte gemäss § 19 treten an die Stelle der Beiräte gemäss § 15b der Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge. Sie konstituieren sich innert eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Zuständigkeit des Kirchenrates ergibt sich aus Art. 217 und 220 KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit einer Übergangsfrist von vier Jahren soll sichergestellt werden, dass die für die Pflegeeinrichtungen inskünftig zuständigen Kirchgemeinden und ihre Pfarrämter sich auf diese Aufgabe vorbereiten und die nötige Personalplanung vornehmen können. Zugleich sind mit diesen Kirchgemeinden seitens des Kirchenrates Gespräche hinsichtlich der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher in der betreffenden Pflegeeinrichtung tätig waren, in das Gemeindepfarramt zu führen. Die Kirchgemeinden können für die zusätzliche Aufgabe eine Ergänzungspfarrstelle beantragen.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 21. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>	<p>Im Rahmen des kirchenrätlichen Inkraftsetzungsbeschlusses sind die Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge vom 26. Juni 2002 und das kirchenrätliche Reglement betreffend die Pastoration der Taubstummen im Kanton Zürich vom 16. November 1955 (LS 181.51) aufzuheben. Zudem sind folgende kirchenrätliche Verordnungen anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollzugsverordnung zur Personalverordnung, insbesondere § 88 VVO PVO betreffend Stellvertretung, §§ 134 und 134a VVO PVO bezüglich des Bereitschaftsdienstes, – Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 bezüglich der Anwendbarkeit auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste, – Verordnung über die Führung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register vom 4. Juli 1973, insbesondere § 10 Abs. 2 bezüglich der kirchlichen Register in Spitälern. <p>Sodann ist die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 bezüglich der Anwendbarkeit auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste anzupassen.</p>

Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung)

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		<p>Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
		<p>I. Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (LS 181.40) wird geändert.</p>	
		<p>II. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Personalverordnung.</p>	
		<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel anzugeben.</p>	
		<p>IV. Die Änderung der Personalverordnung untersteht dem Referendum. Dieses kann von einem Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchengebete oder 1'500 Stimmberechtigten der evangelisch-</p>	

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		reformierten Landeskirche binnen der angegebenen Frist beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, eingereicht werden. Für die Unterschriftenbogen ist § 142 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (L-S 161) zu beachten.	
		V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
		Im Namen der Kirchensynode Der Präsident Der 1. Sekretär Kurt Stäheli Andri Florin	
		Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
Kirchgemeindevverbände	§ 3. Kirchgemeindevverbände mit eigenen Angestellten gelten als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung.	<u>Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindevverbände</u> § 3. <u>Als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten auch:</u> a. <u>Kirchgemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 der Kirchenordnung.</u> b. <u>Kirchgemeindevverbände mit eigenen Angestellten.</u>	Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in § 2 VVO PVO und in § 3 PfrVO verwendet wird.
		<u>Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen</u> § 3a. <u>Die Bestimmungen dieser Verordnung über Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sinngemäss, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</u>	Die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen unterscheidet zwischen Pfarrämtern in Institutionen und Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft. Zusätzlich bestehen auch innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste Pfarrämter. Die Personalverordnung kennt jedoch nur

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
b. Pfarrstellen	<p>§ 20. ¹ Bei Pfarrstellen in Kirchgemeinden gelten die Amtspflichten gemäss Kirchenordnung als Stellenbeschreibung.</p> <p>² Bei Pfarrstellen in Institutionen ergibt sich die Stellenbeschreibung aus den Amtspflichten gemäss der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und aus den besonderen Anforderungen der Pfarrstelle.</p>	<p>§ 20. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Pfarrstellen in Institutionen und in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft ergibt sich die Stellenbeschreibung aus dem Auftrag und den Aufgaben gemäss der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen und aus den besonderen Anforderungen der Pfarrstelle.</p> <p>³ Für Pfarrstellen in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste gilt § 19.</p>	<p>Gemeindepfarrer und Pfarrämter in Institutionen. Soweit als möglich sind die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und die Pfarrämter der Gesamtkirchlichen Dienste gleich zu regeln wie die Pfarrämter in Institutionen.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Es erfolgt eine Anpassung bzw. Differenzierung aufgrund der neuen Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</p> <p>Zu Abs. 3: Im Rahmen der Stellenbeschreibung sind auch §§ 6-9 E-SIVO zu berücksichtigen.</p>
Beendigungsgründe a. Angestellte	<p>§ 26. ¹ Das Anstellungsverhältnis endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen, Kündigung, Kündigung aus wichtigen Gründen, Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung, Beendigung invaliditätshalber, vorzeitigen Altersrücktritt und Beendigung altershalber. <p>² Es endet ohne Weiteres:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Ablauf der Befristung des Anstellungsverhältnisses, bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung zudem durch Wegfall des 	<p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es endet ohne Weiteres:</p> <ol style="list-style-type: none"> unverändert, am Ende des Monats, in welchem das Altersjahr vollendet wird, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt einer früheren Beendigung des Anstellungsverhältnisses nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, unverändert. 	<p>Zu Abs. 2 lit. b: Gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben. Auf die gleichzeitige Anpassung von Art. 132 Abs. 2 KO wird im Moment verzichtet. Stattdessen wird die Bestimmung verfassungskonform analog von § 26 Abs. 2 lit. b PVO angewendet und im Rahmen einer nächsten Teilrevision der Kirchenordnung angepasst.</p>

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>Grundes, welcher der Errichtung einer Stellvertretung zugrunde liegt,</p> <p>b. am Ende des Monats, in welchem das Altersjahr vollendet wird, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge,</p> <p>c. durch Tod.</p>		
Beendigung altershalber	<p>§ 40a. ¹ Das Arbeitsverhältnis von Pfarrerrinnen, Pfarrern und Angestellten wird altershalber beendet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. Es erfolgt eine Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung oder die Anstellungsinstanz spricht nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung aus.</p> <p>b. Das Arbeitsverhältnis endet nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Fall eines Stellenabbaus nach Vollendung des 55. Altersjahres, unter Vorbehalt abweichender Altersgrenzen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.</p> <p>c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § 24 Abs. 1 zugrunde.</p> <p>d. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht auf ein Verschulden der Pfarrerin, des Pfarrers, der oder des Angestellten zurückzuführen.</p> <p>e. Der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten kann keine andere zumutbare Arbeit</p>	<p>§ 40a. Ingress zu Abs. 1 unverändert.</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § 24a Abs. 1 zugrunde. lit. d–f unverändert.</p> <p>³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiderwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lit. b–f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.</p>	Es geht um die Behebung von re-daktionellen Versehen, indem beide Verweise in Abs. 1 lit. c und Abs. 3 nicht korrekt sind.

Randtitel	Personalverordnung	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>angeboten werden.</p> <p>f. Gegenüber der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten wurde vorgängig noch keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber ausgesprochen.</p> <p>² Die Leistungen bei einer Beendigung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.</p> <p>³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 lit. b-f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.</p>		
b. Pfarr- rinnen und Pfarrer	<p>§ 85. ¹ Die Dekanin oder der Dekan führt mit Pfarrern und Pfarrern, die im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind, regelmässig ein Fach- und Evaluationsgespräch.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege nimmt mit den Pfarrern und Pfarrern der Kirchgemeinde unter Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans regelmässig eine Standortbestimmung vor.</p> <p>³ Für Pfarrern und Pfarrer in Institutionen regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.</p>	<p>§ 85. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Für Pfarrern und Pfarrer in Institutionen und Pfarrern mit gemischter Trägerschaft regelt die Verordnung über die Seelsorge in Institutionen die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</p> <p>⁴ Für Pfarrern und Pfarrer in Pfarrern der Gesamtkirchlichen Dienste regelt der Kirchenrat die Zuständigkeit für das Fach- und Evaluationsgespräch sowie für die Standortbestimmung.</p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Zu Abs. 3 und 4: Es erfolgt eine Anpassung bzw. Differenzierung aufgrund der neuen Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</p>

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Öffentliches Profil der Evangelisch-reformierten
Landeskirche (Postulat Nr. 2014-007 der Kommission
Kirche 2019)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Das Postulat	3
	2. Corporate Identity	3
	3. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit	5
	4. Massnahmen	10

I. Antrag

1. Der Bericht des Kirchenrates betreffend Öffentliches Profil der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Nr. 2014-007 wird abgeschrieben.

II. Bericht

1. Das Postulat

Die Kirchensynode überwies am 25. März 2014 ein Postulat der Kommission Kirche 2019: «Der Kirchenrat wird gebeten, das Profil (die Ausstrahlung) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich nach aussen und besonders in den Medien zu überprüfen und der Kirchensynode darüber einen Bericht zu erstatten.

- a. Für welche Werte steht die Landeskirche in der Gesellschaft ein? Wie vertritt sie diese Werte?
- b. Wie tritt die Landeskirche in den Medien in Erscheinung? Welches Bild vermittelt die Landeskirche nach aussen hin?
- c. Welche Massnahmen sind zu ergreifen, um eine spürbar bessere (qualitative und quantitative) Medienpräsenz zu erreichen?»

Das Postulat wurde von der Kommission Kirche 2019 im Rahmen eines Berichts zur Kommissionsarbeit und zusammen mit einer Motion, zwei weiteren Postulaten sowie Empfehlungen an die Fraktionen der Kirchensynode eingereicht. Alle Vorstösse standen im Zusammenhang mit dem Kommissionsauftrag, d.h. die Vorbereitung des Reformationsjubiläums im Allgemeinen und einer Aussprachesyndode (2013) im Besonderen.

Gemäss Kommission ist «das Postulat aus den Diskussionen an der Aussprachesyndode herausgewachsen und hat zum Ziel, das Profil der Landeskirche zu überprüfen. [...] Die Postulanten verlangen, dass Massnahmen geplant und ergriffen werden, um die Präsenz und das Image der Landeskirche zu verbessern.»

2. Corporate Identity

Das Postulat fragt zunächst nach den «Werten der Landeskirche» und wie sie diese in der Gesellschaft vertritt. – Institutionen und Unternehmen haben in der Regel ein klares Bild von sich selber. Es setzt sich aus verschiedenen Kompo-

nennten wie Auftrag, Anspruch, Tradition, Zielsetzungen, Stärken und Schwächen zusammen und wird im Marketing als Corporate Identity bezeichnet. Im Fall der Landeskirche bilden das Evangelium, die darauf abgestützten Eingangartikel und die Grundlagentexte zu den Handlungsfeldern in der Kirchenordnung die zentralen Referenzen für dieses Eigenverständnis. Ergänzt durch handlungsleitende Konkretionen wie z.B. die Legislaturziele deklarieren und verdeutlichen sie, für welche grundsätzlichen Werte die Landeskirche einsteht und wo und wie diese ihr Wirken prägen (sollen).

In der Bibel werden solche Werte konkret festgeschrieben, so die Barmherzigkeit (Seligpreisungen) oder die Feindesliebe (Bergpredigt). Auch die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) benennt Werte teils explizit, z.B. indem die Landeskirche «für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung» (Art. 4 KO) oder «für eine kinderfreundliche Gesellschaft und für das Miteinander der Generationen» eintritt (Art. 6 KO). Allerdings bieten weder Bibel noch Kirchenordnung einfach einen Kanon oder einen Katalog von Werten an, teils kommen sie eher implizit zum Ausdruck. Zudem sind auch Werte einem steten Wandel unterworfen und auch von situativen sowie subjektiven Faktoren abhängig. So können auch die Werte, für welche die Landeskirche eintritt, nicht einfach abschliessend aufgezählt werden. Sie können aber je neu gefasst und in die Waagschale gelegt werden. Dies wurde z.B. an den Kirchenpflegetagungen 2012 mit einem «Werte-Barometer» gemacht. Spitzenreiter waren dort Liebe, Gerechtigkeit, Frieden, Respekt und Ehrlichkeit. Hohen Zuspruch erfuhren auch Freiheit, Toleranz und Verlässlichkeit.

Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden vertreten diese Werte in Wort und Tat: in der Verkündigung, im sonntäglichen Gottesdienst, in der Abendmahls-gemeinschaft, im seelsorglichen Kontakt, im diakonischen Angebot, in der Erwachsenenbildung, im Religionsunterricht, im interreligiösen Dialog und bei vielen anderen Gelegenheiten. Kurz: Jede Äusserung von Kirche vermittelt Werte. Das bedeutet, dass auch alle Mitarbeitenden in Landeskirche und Kirchgemeinden in diese Wertevermittlung involviert sind und eine Mitverantwortung für die Präsenz der Landeskirche in der Öffentlichkeit tragen. Denn es sind «Köpfe», an denen die Landeskirche vor allem gemessen wird: In der Haltung und Repräsentanz der in der Kirche Engagierten – vom Kirchenratspräsidenten über die Behörden, die Pfarrschaft und die Freiwilligen bis zum Betriebsmitarbeiter – weist sich, ob Werte nur benannt oder ob ihnen auch nachgelebt wird.

Die aufgezeigte Dynamik bzw. die wechselseitige, sich ändernde Abhängigkeit von evangelischem Auftrag, kirchlichen Handlungsfeldern, gesellschaftlichem Umfeld und wechselnden Akteuren zeigt, dass die «Wertediskussion» prozesshaften Charakter hat und auch behalten wird. Der vorliegende Bericht kann deshalb kaum mehr als eine knappe Momentaufnahme sein. Es bleibt kommenden Gelegenheiten mit mehr Raum vorbehalten, diese Diskussion weiterzuführen: in den nächsten Legislaturzielen des Kirchenrates oder im Rahmen des Reformationsjubiläums. Denkbar wäre auch eine Ausspracheversammlung der Kirchensynode zu diesem wichtigen Thema.

3. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit

3.1. Welche Faktoren prägen das Fremdbild in der medialen Öffentlichkeit?

Dem Selbstbild steht das Fremdbild, das Image gegenüber. Damit sind der Eindruck, die Reputation, das Renommee gemeint, die in der Öffentlichkeit bezüglich einer Institution oder eines Unternehmens vorherrschen. Alle Anstrengungen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) und Marketing zielen darauf ab, die Corporate Identity einer Institution oder eines Unternehmens in der Öffentlichkeit zu verankern bzw. eine Kongruenz von Selbst- und Fremdbild zu erreichen.

Die grundsätzliche Problematik besteht darin, dass das Image einer Institution oder eines Unternehmens nur beschränkt mit Massnahmen aktiv gesteuert werden kann. Das Fremdbild setzt sich analog zum Selbstverständnis ebenfalls aus zahlreichen Aspekten zusammen, die nur bis zu einem gewissen Grad beeinflusst werden können, erst recht bei einer Institution in der Grössenordnung der Landeskirche. Im Folgenden werden fünf dieser Aspekte kurz benannt:

Authentizität: Ein zentraler Aspekt in Bezug auf die Fremdwahrnehmung ist eine allfällige Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In der Öffentlichkeit wird bei Institutionen mit hohen ethischen Ansprüchen sehr genau beobachtet, ob diese Selbstverpflichtungen in der konkreten Arbeit und insbesondere im persönlichen Verhalten ihrer Vertreterinnen und Vertreter eingelöst werden.

Angebotsqualität: Angemessene Öffentlichkeitsarbeit kann – wenn die Qualität des Angebots überzeugt – dessen Ausstrahlung potenzieren. Umgekehrt kann keine Öffentlichkeitsarbeit ausbügeln, wenn die Qualität eines Angebots nicht genügt. Im Gegenteil: Wird mit übertriebenem Marketing versucht, allfällige Qualitätsmängel zu überspielen, so wird damit noch zusätzlicher Schaden angerichtet.

Kultur: Ein weiterer Aspekt ist die nach aussen getragene Betriebskultur, d.h. das Verhalten von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden in der Öffentlichkeit. Unabhängig davon, ob es um öffentliche Statements, das Verhalten bei Beschwerden oder bei internen Konflikten geht oder einfach nur darum, was Mitarbeitende über ihre Arbeitgeberin erzählen, es wird im persönlichen Umfeld weitergegeben und wirkt multiplizierend.

Erscheinungsbild: Ein weiterer Faktor, der imagebildend wirkt, ist ein zeitgemässes Corporate Design. Es ist nicht schon durch das blosses Einfügen einer Wortmarke auf dem Briefpapier erreicht, sondern muss durch alle Produkte korrekt durchgehalten werden. Zudem erstreckt es sich nicht nur auf Drucksachen und Elektronik, sondern auf alle Orte, welche die Institution visuell repräsentieren, z.B. auch auf die Aufmachung des Kirchgemeindeshauses oder die Gestaltung eines Schaukastens. Wir leben heute in einer Zeit, die ausserordentlich stark auf das Visuelle fokussiert ist.

Mediengesetzlichkeiten: Eine gute Medienarbeit erfolgt systematisch und basiert auf Konzepten, professionellem Handwerk, Kenntnis der Medienlandschaft und Kontaktpflege zu Medienschaffenden. Auch gute Medienarbeit kann aber die Eigengesetzlichkeiten des Medienbetriebs nicht ausser Kraft setzen: die Jagd nach Skandalösem, die Fixierung auf Personen, der Trend zu Verkürzung, Verzerrung und Oberflächlichkeit.

Die Medien sind von den genannten Aspekten jener Bereich, der am schwersten zu beeinflussen ist bzw. wo Aufwand und Ertrag am weitesten auseinanderklaffen. Da die Ressourcen der Redaktionen generell schrumpfen, ist es für die Unternehmenskommunikation zwar einfacher geworden, PR-Texte zu platzieren. Da aber auch die allgemeine Informationsflut steigt und der redaktionelle Raum knapper wird, erhöht sich der Konkurrenzdruck. Der Trend in der Öffentlichkeitsarbeit geht deshalb dahin, die klassische Medienarbeit zwar nicht zu vernachlässigen, aber in Ergänzung dazu stärker auf eigene Produkte zu setzen (Kundenzeitschriften, Kampagnen, Internet, Social Media).

Selbstverständlich gibt es zahlreiche weitere Aspekte, z.B. der gesamtgesellschaftliche Nutzen der kirchlichen Leistungen, Stellungnahmen zu politischen Fragen oder ethisches Investment. Je spezifischer ein Aspekt ist, desto kleiner ist allerdings die Zielgruppe, die von ihm beeinflusst wird.

3.2. Die Reputation der Landeskirche

Eine Beschreibung des öffentlichen Bildes der Landeskirche sollte nicht nur auf subjektiven Eindrücken und Mutmassungen beruhen; allfällige Befunde sollten

auch schlüssig belegt werden können. Da neueres empirisches Material fehlt, müsste mittels Umfragen und statistischer Medienanalyse solches erst beschafft werden. Nun hat aber das Pastoralsoziologische Institut SPI in St. Gallen im vergangenen Jahr eine Studie publiziert, die auf einer entsprechenden Erhebung basiert (Urs Winter-Pfändler, Kirchenreputation. Forschungsergebnisse zum Ansehen der Kirchen in der Schweiz und Impulse zum Reputationsmanagement, St. Gallen 2015). Winter-Pfändler hat Studierende an der Pädagogischen Hochschule, Theologiestudierende sowie Schweizer Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier zu verschiedenen kirchlichen Bereichen (z.B. Religionsunterricht oder Verhältnis zwischen Kirchen und Staat) befragt. Die Studie ist zwar nicht repräsentativ, würde aber nach Überzeugung von Winter-Pfändler auch als solche keine anderen Ergebnisse zeitigen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch eine Beschränkung auf den Kanton Zürich nicht zu grundsätzlich abweichenden Resultaten geführt hätte.

Die SPI-Studie kommt zum generellen Befund, dass die Reputation der beiden grossen Kirchen in der Schweiz grundsätzlich positiv ist (mit einem leichten Vorteil für die Reformierten) und dass dies zu einem wesentlichen Grad den sich professionell, ehrenamtlich oder freiwillig engagierenden Mitarbeitenden zu verdanken ist. Diese würden nämlich als kompetent und motiviert erlebt, was entscheidend zur hohen Reputation der Kirchen beitrage.

Dass die Zielgruppen den einzelnen Bereichen dann unterschiedliche Noten geben, liegt in der Natur der Sache: Jede Kategorie der Befragten und letztlich auch jeder und jede Einzelne hat zu den vorstehend unter Ziffer 3.1. genannten Aspekten je nach Lebenssituation bzw. je nach Zugehörigkeit zu einer anderen «Lebenswelt» einen unterschiedlich ausgeprägten Bezug und deshalb auch eine andere Perspektive auf ein kirchliches Handlungsfeld.

Die leicht voneinander abweichende Beurteilung der beiden grossen Kirchen in der SPI-Studie verweist übrigens auf ein wichtiges Detail: die Bedeutung der «Markenführung» für die Reputation. Das Prädikat «reformiert» darf – gerade auch in einem genuin reformierten Kanton – durchaus als mit positivem Vorurteil konnotiert verstanden werden. Für das Vertrauen der Bevölkerung in die reformierte Tradition und in die bleibende Qualität und Zuverlässigkeit der landeskirchlichen Angebote steht «reformiert» wie eine Marke. In diesem Sinn ist die Marke auch in Zukunft sorgfältig zu pflegen und gerade bei steigender «Unübersichtlichkeit» in der modernen Gesellschaft stärker zu akzentuieren – nicht als Abgrenzung gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaft, sondern im Blick auf ein schärferes Profil, zu dem gerade reformierte Attribute wie Offenheit und Dialogfähigkeit gehören.

Dass das Bild, das die Zürcher Landeskirche nach aussen vermittelt, insgesamt ein gutes sein muss, darf sich aber auch ohne Erhebung vermuten lassen. Anders als durch eine intakte und überzeugende Reputation der Kirchen im Kanton Zürich lässt sich nicht erklären, warum die Abschaffung der Kirchensteuern für Unternehmen am 18. Mai 2014 mit fast 72% der Stimmen abgelehnt wurde. Der «Landbote» kommentierte das Ergebnis tags darauf folgendermassen: «Selbst Konfessionslose scheinen zu wünschen, dass die Kirchen eine Rolle spielen in der Gesellschaft.» Ähnlich der «Tages-Anzeiger»: «Trotz teils leerer Kirchen sind die Körperschaften wichtiger Teil unserer Kultur, selbst wenn viele von uns davon wenig konsumieren. Auch das Boden- und Hilfspersonal der Kirchen geniesst viel Goodwill.»

3.3. Die Landeskirche im Spiegel der Medien

Das Postulat fragt explizit nach der Präsenz der Landeskirche in den Medien. Auch hier gilt, dass nur eine systematische Auswertung verlässliche Ergebnisse beibringen könnte. Die regelmässige Medienbeobachtung durch die Kommunikationsabteilung der Landeskirche ermöglicht aber doch einige Rückschlüsse. Vor allem lässt sich feststellen, dass die Berichterstattung über die Landeskirche in aller Regel positiv und wohlwollend ist. Wie auch die Postulatsbegründung festhält, berichten insbesondere die Regionalzeitungen ausführlich und meist positiv über die Aktivitäten der Kirchgemeinden ihres Einzugsgebiets. Der subjektive Eindruck kann gelegentlich ein anderer sein, wenn ein einzelner Konfliktfall in einem Medium über Gebühr Beachtung findet oder wenn bei einem einzelnen Medienschaffenden eine kirchenkritische Haltung durchschimmert. In der Zusammenschau der Medienbeobachtung über die Zeit ergibt sich insgesamt jedoch ein positives Bild.

Richtig ist aber auch, dass die Katholische Kirche und ihre Exponenten in den Medien mehr Raum einnehmen als die Reformierten. Dieses Phänomen ist weder neu noch auf den Kanton Zürich beschränkt und auch schon vielfach analysiert worden. In der Regel wird es auf die unzeitgemässeren (und damit medial verwertbareren) Positionen, die schwerwiegenden Skandale und die personen-zentriertere Struktur der Katholischen Kirche zurückgeführt. Insbesondere der hohe mediale Stellenwert von profilierten «Köpfen» führt im Guten wie im Schlechten dazu, dass es katholischerseits immer wieder «gelingt», prominente Medienplattformen zu besetzen. Nicht zuletzt aus diesem Defizit heraus wurden von reformierter Seite im Blick auf das anstehende Reformationsjubiläum eine Botschafterin und ein Botschafter ernannt, um dieses Grossereignis nicht nur aus der Struktur heraus zu kommunizieren, sondern um im Wortsinn «Gesicht

zeigen» zu können. Das Jubiläum und weitere Gelegenheiten können genutzt werden, um Behördenmitglieder, Mitarbeitende und auch Mitglieder «Gesicht zeigen» zu lassen. Ein Beispiel dafür ist etwa die Broschüre «Ich bin Kirchenpfleger/in».

Nachteilig für die Medienpräsenz der Kirchen ist auch, dass das Wissen über Religionen, Konfessionen und Kirchen in den Redaktionen stetig zurückgeht. Das wirkt sich nicht nur auf die Qualität in der Berichterstattung aus. Vielen Medienschaffenden kommt schon gar nicht mehr in den Sinn, dass man sich für einen Artikel zu einem bestimmten Thema, z.B. Freiwilligenarbeit, auch an die Kirchen wenden könnte.

Auch wenn das Bild der Landeskirche in den Medien qualitativ grundsätzlich als positiv beurteilt werden kann, so ist doch auch dem Befund der Postulanten zuzustimmen, dass die quantitative Präsenz zwar nicht gerade gering, aber doch ausbaufähig wäre. Dass eine solche Optimierung nötig ist, darauf weist auch die SPI-Studie hin: Der anhaltende Mitgliederschwund werde die Kirchen kommunikativ herausfordern, wenn sie ihre Rolle als gesellschaftliche Kraft und ihr Finanzierungssystem mit Steuereinzug und Staatsbeiträgen halten wollen. Auch frühere Studien (so auch die vielzitierte Publikation von Jörg Stolz und Edmée Ballif, *Die Zukunft der Reformierten, Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen*, Zürich 2010) betonen, dass an einer Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit kein Weg vorbeiführt.

Separat eingegangen sei hier noch auf die kirchliche Presse, insbesondere auf die Zeitschrift «reformiert.». Obschon eine Mitgliederzeitschrift, gehört sie aufgrund des grossen Mitgliederkreises der Landeskirche zu den Instrumenten der externen Kommunikation und damit ebenfalls in die Kategorie öffentliche Präsenz, auch wenn es sich um eine Teil-Öffentlichkeit handelt. Da die Landeskirche in der Trägerschaft von «reformiert.» vertreten ist und mit Verlag und Redaktion verschiedene Kooperationsformen pflegt (z.B. eine regelmässige «Themenkonferenz»), hat sie in diesem Fall auch grössere Einflussmöglichkeiten als bei den säkularen Medien. Auf der anderen Seite versteht sich «reformiert.» explizit nicht als Sprachrohr der Landeskirche, sondern als Presseorgan, das überinstitutionell über religiöse und kirchliche Themen orientiert. Mit diesem erweiterten Blickwinkel erreicht «reformiert.» erwiesenermassen einen grösseren Leserkreis, nämlich auch die so genannt eher «distanzierten» Mitglieder. Für diese ist die Lektüre der Zeitung oft der einzige regelmässige Berührungspunkt zu ihrer Kirche. Dieser Aspekt sollte insbesondere im Blick auf das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden nicht unterschätzt werden. Schon in der blossen Zustellung der Zei-

tung manifestiert sich Zugehörigkeit, und was immer auch der Lektüregewinn bei den Adressaten sein mag – in der so oder anders gearteten Multiplikation beeinflusst er die Fremdwahrnehmung der Landeskirche mit. Dieser Umstand stellt auch «reformiert.» in die Verantwortung, sich bei aller redaktionellen Unabhängigkeit bewusst zu bleiben, dass sie als Mitgliederzeitung der Landeskirche auch deren Bild in der Öffentlichkeit mitprägt.

Inwieweit diese Überlegungen auch auf die neue Zeitschrift «Bref» zutreffen werden, die als Nachfolgepublikation der «Reformierten Presse» eine thematische Öffnung und dadurch einen breiteren Leserkreis als bisher ansprechen will, wird sich weisen müssen.

4. Massnahmen

Wenn das Bild der Landeskirche in der Öffentlichkeit wie beschrieben von zahlreichen Faktoren abhängt, so muss folglich auch bei allen diesen Faktoren angesetzt werden, um dieses Bild – soweit möglich – zu beeinflussen. D.h., dass die Verantwortung für die Reputation der Landeskirche nicht nur auf der formellen Kommunikation lasten kann, sondern genauso bei der Qualität der sonntäglichen Predigten liegt oder etwa bei der Verlässlichkeit der Landeskirche als Arbeitgeberin.

Die SPI-Studie kommt denn auch zu ganz unterschiedlichen Empfehlungen, wie die Reputation der Kirchen verbessert werden kann. Zum einen sind es konkret auf die Kommunikation bezogene Vorschläge und dort vor allem die Übernahme von Konzepten und Instrumenten aus dem Marketing. So werden die Kirchen etwa aufgefordert, die Erwartungen der Menschen an kirchliche Angebote zu erfragen und Diskrepanzen zwischen Erwartungen und Angeboten zu analysieren (mit dem Milieu-Ansatz bzw. dem Lebenswelten-Modell steht der Landeskirche ein solches Instrument zur Verfügung). Zum anderen wird etwa empfohlen, aufgrund der für die Reputation der Kirchen grossen Bedeutung des kirchlichen Personals die Motivation und Kompetenz der Mitarbeitenden zu stärken, indem beispielsweise «unternehmerische Initiativen» belohnt statt bestraft werden.

Wenn nun im Folgenden einige Massnahmen besprochen werden, die sich auf den Bereich der Kommunikation beschränken, dann deshalb, weil das Postulat das Hauptaugenmerk auf die Kommunikation bzw. noch enger auf die Medienpräsenz gerichtet hat.

4.1. Öffentlichkeitskampagnen

In Ergänzung zur regelmässigen und kontinuierlichen Medienarbeit sind Kampagnen zwar ein aufwendiges, aber auch probates Mittel, um öffentliche Aufmerksamkeit zu bekommen – einerseits direkt via Plakate, Strassenpräsenz oder besondere Aktionen, andererseits durch die Multiplikation in den Medien. In letzter Zeit haben die «*Glücksspiel*»-Kampagne oder die *Diakonie-Kampagne* eine erfreuliche Beachtung gefunden. Solche Kampagnen entfalten ihre Wirkung allerdings nur, wenn sie in regelmässigen Abständen durchgeführt werden, professionell vorbereitet und aufgegleist sind und die Kirchgemeinden sie aufnehmen und multiplizieren.

Auf viel Beachtung ist 2014 auch die *Kampagne «Sorge tragen»* gestossen, mit der die Kirchen die Initiative zur Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen bekämpften. Sie umfasste unter anderem Veranstaltungen, Plakate, Inserate, Tragtaschen, Hängekartons und Ballons. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökumenisch geführte Kampagne wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Kirchensteuerinitiative mit knapp 72% Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

Das bevorstehende *Reformationsjubiläum* wird die nächste Gelegenheit für eine umfassende schweizweite Öffentlichkeitskampagne bieten, an der sich auch die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden werden beteiligen können. Durch den zeitgeschichtlich gegebenen Anlass haben die Kirchen die Legitimation, in dieser Zeit stärker als sonst mit einer Vielzahl von Themen, Projekten und Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu treten, und die Medien haben ausreichend Grund, darauf einzutreten. Für die Kirchen eröffnet das die Chance, ihre Präsenz in der medialen Öffentlichkeit zu erhöhen und ihre nach wie vor bestehende gesellschaftliche Relevanz unter Beweis zu stellen. Die Vorarbeiten zum Jubiläum und insbesondere auch zur gross angelegten Öffentlichkeitskampagne sind im Gange. Die Kirchgemeinden sind frühzeitig zur Teilnahme und Umsetzung einzuladen.

4.2. Auftritte bei Anlässen

Eine niederschwellige Form von Präsenz in der Öffentlichkeit bietet die Teilnahme an Anlässen, z.B. mit einem Stand an Dorfmärkten oder Gewerbeschaufen. Niederschwellig darum, weil sich der organisatorische Aufwand durch die Einbindung in eine grössere Veranstaltung in Grenzen hält. Solche Auftritte bieten eine gute Gelegenheit, mit der Bevölkerung ins Gespräch zu kommen oder in einem grösseren Rahmen Präsenz zu zeigen. Auch genuin kirchliche

Angebote wie Gottesdienste lassen sich mit solchen Auftritten kombinieren. Ein grosser Erfolg war beispielsweise die Präsenz der Winterthurer Kirchgemeinden am 750-Jahre-Stadtjubiläum 2014.

Eine besondere Form von Anlässen sind Messen. Abgesehen von früheren punktuellen Auftritten an Bildungsmessen ist die Landeskirche seit Jahren gemeinsam mit der katholischen Kirche an der Hochzeitsmesse in Zürich-Oerlikon (früher Kongresshaus Zürich) und an der Familienmesse «Famexpo» in Winterthur vertreten. Solche Publikumsmessen bieten einerseits eine hervorragende Gelegenheit, Zielgruppen anzusprechen, die sich konkret für bestimmte Themenfelder interessieren, in denen auch die Kirchen Angebote führen. Die Kirchen haben so die Möglichkeit, ihre Angebote sozusagen auf neutralem Grund vorzustellen zu können und dadurch auch in Kontakt mit Menschen zu kommen, die kaum von sich aus auf die Kirche zugehen würden. Andererseits bieten sie den Kirchen eine Möglichkeit, sich an Orten zu präsentieren, an denen sie nicht auf Anhieb erwartet werden, was bei gelungenem Auftritt eine positive Rückwirkung auf das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit hat. Prüfwert wäre z.B. eine mögliche Präsenz am Filmfestival Zürich, dessen öffentliche Beachtung sich in den letzten Jahren stark gesteigert hat.

Die Präsenz bei Anlässen und an Messen ist mit Aufwand verbunden, auch wenn man von der Drittorganisation profitiert. Denn sie muss – und das ist Voraussetzung für den Erfolg – sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Von Seiten der Gesamtkirchlichen Dienste liegen eine Handreichung und ein Beratungsangebot vor, welche die Kirchgemeinden ermuntern sollen, vermehrt Auftritte bei Anlässen und Veranstaltungen wahrzunehmen.

4.3. Internet und Social Media

Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit beschränkt sich längst nicht mehr nur auf die gedruckte Presse oder auf Radio und Fernsehen. Auch der Internetauftritt – für Institutionen wie für einzelne Projekte – gehört heute zu den Selbstverständlichkeiten. Und auch die Social Media sind keine Modeerscheinung mehr, sondern etablierte Instrumente, um die eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr herumkommt.

Neuer Internetauftritt: Die Landeskirche wird 2016 ihren Internetauftritt neu gestalten. Vorgesehen ist parallel dazu die Schaffung eines Intranets für Behörden und Mitarbeitende, Dies wird es erlauben, die Homepage der Landeskirche stärker als heute auf die breite Öffentlichkeit auszurichten, weil sie nicht mehr gleichzeitig der internen Kommunikation als Arbeitsinstrument zu dienen hat.

Intensivierung der Social Media: Die Social Media-Beauftragung der Landeskirche wurde 2015 in eine feste Arbeitsstelle überführt. Es liegen ein Konzept für die Landeskirche sowie Handreichungen für die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchlichen Dienste vor. Aufgabe der Stelle ist neben der Betreuung der landeskirchlichen Auftritte insbesondere die Beratung, Schulung und Begleitung der Kirchgemeinden. Bei diesen ist verstärkt für den Einsatz der Social Media zu werben. Stärkere Bedeutung werden in den kommenden Jahren auch die mobilen Applikationen bekommen.

Beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ist zu beachten, dass sie nicht einfach weitere Kanäle sind, die auch noch hinzugekommen sind und gleich zu bespielen wären wie herkömmliche. Diese neuen Instrumente verlangen bezüglich Konzepte, Inhalte, Sprachstile und Rhythmen ein grundsätzlich anderes kommunikatives Vorgehen, wenn ihr Einsatz erfolgreich sein soll.

4.4. Quantitative und qualitative Medienpräsenz

Erhöhung der Ressourcen: Die naheliegendste Massnahme, um die Präsenz in den Medien zu steigern, ist eine Stärkung der personellen Kräfte. Gegenwärtig geschieht die Medienarbeit der Landeskirche aus Ressourcengründen einerseits vor allem reaktiv (Bearbeitung von Medienanfragen), andererseits beschränkt sie sich auf die Newskommunikation (Communiqués, Medienkonferenzen). Weiterführende, proaktive Leistungen wie Artikelservice (z.B. während des «Sommerlochs»), Textbausteine für reformiert.lokal, Veranstaltungsberichte oder systematische Akquisitionskontakte zu Medienschaffenden bezüglich einzelner Themen und Angebote sind in der Regel nicht möglich.

Hinzu kommt, dass die redaktionellen Aufgaben der Abteilung Kommunikation in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben bzw. im Zuge der Neuorganisation der Gesamtkirchlichen Dienste weiter wachsen werden, z.B. durch die geplante Errichtung einer Newsletter-Redaktion, eines regelmässigen Kirchenrats-/Leitungskonventsversands oder auch im Blick auf einen profilierten Internetauftritt. Schliesslich wird auch das Reformationsjubiläum zahlreiche kommunikative Herausforderungen mit sich bringen. Aus diesen Gründen und auch im Blick auf die hier vorgeschlagenen Massnahmen wird im Rahmen einer generellen Ressourcenüberprüfung die Umlagerung von Ressourcen zugunsten der Abteilung Kommunikation geprüft werden.

Projekt zur Steigerung der Medienpräsenz: In den Gesamtkirchlichen Diensten ist seit längerem ein Projekt in Vorbereitung, das auf die Steigerung der Medienpräsenz der Landeskirche ohne wesentliche Erhöhung der Ressourcen zielt.

Das Projekt soll 2016 zur Umsetzung kommen. In Diskussion ist die Bildung einer Gruppe von schreiberfahrenen Personen aus der Landeskirche und ihrem Umfeld, die sich auf freiwilliger Basis eigeninitiativ und eigenverantwortlich, aber durch die Landeskirche vernetzt und durch Richtlinien unterstützt, als reformierte Stimme in die Medien einbringen. An Themen ist eine breite Palette von kirchlichen, religiösen, gesellschaftlichen und ethischen Fragen vorgesehen.

Förderung von profilierten Personen als «Stimmen der Kirche»: Die vorstehend bereits erwähnte Ernennung von Reformationsbotschaftern braucht keine singuläre Massnahme zu bleiben. Im Gegenteil wäre zu empfehlen, auch weitere Personen zu fördern, die über die entsprechende persönliche Eignung bzw. mediales Talent verfügen, je nachdem auch beschränkt auf ein bestimmtes Themenfeld oder im Blick auf bestimmte Zielgruppen.

Stärkung des Kirchenpflegeressorts Öffentlichkeitsarbeit: Medienarbeit ist nicht nur eine Aufgabe der Landeskirche, sondern auch jeder einzelnen Kirchgemeinde – gerade auch im Blick auf die Bewirtschaftung der regionalen Medien. Mit der Einführung eines Ressorts Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenpflegen, der Einrichtung einer Beauftragung zur Beratung der Kirchgemeinden und der prominenteren Betonung in der Kirchenordnung konnte die Öffentlichkeitsarbeit in den vergangenen zehn Jahren deutlich gestärkt werden.

Es gilt nun, diese Anstrengungen zu erhalten und die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen und das Veranstaltungsmarketing im Besonderen auch bei reduzierten Behördenkapazitäten nicht aus den Augen zu verlieren. Die Behörden und Mitarbeitenden sind dafür zu sensibilisieren, etwa in der Behördenschulung, dass gerade eine kleiner werdende Kirche umso mehr gehalten ist, sich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen.

Eine besondere Herausforderung und Chance besteht in diesem Zusammenhang zudem durch den Prozess KirchGemeindePlus: Grössere Kirchgemeinden werden ihre Öffentlichkeitsarbeit – selbstverständlich unterstützt durch die Landeskirche – aufgrund der grösseren regionalen Ausstrahlung und Reichweite neu zu konzipieren haben. Dies bedeutet insofern auch eine Chance, als grössere Institutionen in aller Regel bei den Medien auch mehr Einfluss geltend machen und auf eine stärkere Berücksichtigung zählen können.

Weiterbildungsangebote für Medienschaffende: Die Qualität von Beiträgen hängt stark von den entsprechenden Kenntnissen der Journalistinnen und Journalisten ab. Im Bereich Religion und Kirche ist dieses Wissen wie erwähnt im Abnehmen begriffen. Es wurde deshalb schon versucht – allerdings mit gerin-

gem Erfolg – in Lehrgängen, z.B. beim Medienausbildungszentrum Luzern MAZ, Angebote aus dem Bereich Religion und Kirchen zu installieren. Diese Bemühungen sind in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Reformierten Medien zu intensivieren.

Zürich, 13. Januar 2016

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Interpellation von Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., sowie Mitunterzeichnende betreffend Erfassung kirchlicher Angebote

Antwort des Kirchenrates

Am 24. November 2015 haben Manuel Amstutz, Zürich Industriequartier, und Hannes Tanner, Aeugst a.A., sowie Mitunterzeichnende die folgende Interpellation eingereicht:

«Aus der Sicht der Interpellanten handelt es sich bei dieser Erfassung um eine wichtige Studie für den Nachweis und die Anerkennung kirchlicher Leistungen. Fragen zur Methodik und zur Vorgehensweise lösten Widerstände in den Kirchgemeinden aus. Die Interpellation möchte daher in verschiedenen Punkten Klarheit schaffen.

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen fusst der Auftrag zur Datenerfassung durch die Kirchgemeinden? Wie wird dieser Auftrag durchgesetzt?
2. Erfolgte die Vergabe des Auftrages an das Institut für politische Wissenschaften der Universität Zürich und das Submissionsverfahren gemäss GPA WTO?
3. Auf welchen Betrag schätzt der Kirchenrat die Kosten der Studie (direkte, aber auch indirekte in den Kirchgemeinden)?
4. Werden die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL eingehalten, insbesondere die Standards N2, D1, K6, G4 und G5?
5. Wie bewertet der Kirchenrat die Kommunikation mit den Kirchgemeinden und die Fristsetzung (Zustellung des Auftrages eine Woche vor Ferienbeginn am 27. September mit Auftrag zur Datenerfassung ab 1. Oktober 2015)?
6. Wie schätzt der Kirchenrat die Objektivität der Studie ein, wenn die Festlegung der Variablen und die kategorisierende Abgrenzung von 'kultisch' und 'nicht kultisch' fast gänzlich im Ermessen der Erfasser in den einzelnen Kirchgemeinden liegen?

7. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Erfassung der Arbeitszeit von Pfarrpersonen durch nachgeordnetes Personal?
8. Wie viele Personen werden in den Kirchgemeinden durch diese Erhebung in welchem Umfang belastet?
9. Wurde vorgängig eine Pilotstudie zur Erprobung der Erhebungsinstrumente erhoben und wenn ja, welche Ergebnisse ergaben sich daraus?
10. Erachtet der Kirchenrat den fakultativen, kurzfristig ausgeschriebenen dreistündigen Einführungskurs zur Instruktion des Erhebungspersonals, der durch Laien ohne Anwesenheit der Forschungsleitung erteilt wurde, als ausreichend? Wie viele Kirchgemeinden haben dieses Angebot genutzt? An welchen Daten wurden die Kurse durchgeführt?
11. Inwiefern trägt die Studie der Tatsache Rechnung, dass die strukturellen Gegebenheiten in den Kirchgemeinden im Verlauf der Datenerhebung (Oktober 2015 – September 2016) erheblichen Änderungen unterliegen? Herauszustreichen sind der personalressourcenintensive Prozess KirchGemeindePlus sowie die Reduktion von Pfarrstellen für die Amtszeit 2016–2020.
12. Was verspricht sich der Kirchenrat politisch von der Evaluation? Erwartet er, dass die Ergebnisse dieser Studie, welche hinsichtlich Objektivität und Validität grundlegende Fragen aufwirft, einer späteren politischen Debatte über die Verwendung von kantonalen Steuermitteln standhalten werden?»

Der Kirchenrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

Frage 1: Auf welchen gesetzlichen Grundlagen fusst der Auftrag zur Datenerfassung durch die Kirchgemeinden? Wie wird dieser Auftrag durchgesetzt?

Das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich (IPZ) führt im Auftrag der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Studie «Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich» durch. Diese Studie steht im Zusammenhang mit den Kostenbeiträgen, die der Kanton den kantonalen kirchlichen Körperschaften aus einem vom Kantonsrat jeweils für eine Periode von sechs Jahren bewilligten Rahmenkredit jährlich zukommen lässt (vgl. § 20 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Grundlage für die Gewährung dieser Kostenbeiträge bilden die Tätigkeitsprogramme, welche die drei kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Periode von ebenfalls sechs Jahren festzulegen haben (§ 19 Abs. 3 und 4 KiG). Das nächste Tätigkeitsprogramm der Landeskirche wird für die Jahre 2020–2025 zu erstellen zu sein.

Die staatlichen Kostenbeiträge werden für Tätigkeiten der kantonalen kirchlichen Körperschaften von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung gewährt (§ 19 Abs. 2 KiG). Es geht dabei nicht nur um Leistungen, welche die Landeskirche auf kantonaler Ebene selber erbringt (z.B. in der Spitalseelsorge), sondern um die Leistungen der Landeskirche als Ganzes, d.h. einschliesslich der Tätigkeiten der Kirchgemeinden (§ 16 Abs. 1 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 [VO KiG; LS 180.11]).

Gemäss § 29 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) regelt der Kirchenrat, welche Unterlagen die Kirchgemeinden dem Kirchenrat im Blick auf die Erstellung des Tätigkeitsprogramms zu welchem Zeitpunkt einzureichen haben. § 14 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 (VVO FiVO; LS 181.131) hält diesbezüglich fest, dass der Kirchenrat die benötigten Unterlagen nach Bedarf bestimmt. Von dieser Befugnis hat der Kirchenrat hinsichtlich der laufenden Studie «Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich» Gebrauch gemacht.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass sich die Tätigkeiten der Kirchgemeinden nur mit deren Mithilfe verlässlich erfassen lassen. Der Kirchenrat war und ist deshalb bestrebt, die Kirchgemeinden durch eine umfassende, intensive Information von der Notwendigkeit dieser Aufgabe zu überzeugen. Zusätzlich bietet er den Kirchgemeinden Unterstützung und Beratung bei der Tätigkeitserfassung, auch vor Ort. Sollte sich eine Kirchgemeinde weigern, ihrer gesetzlichen Erfassungspflicht nachzukommen, so stünden dem Kirchenrat die aufsichtsrechtlichen Instrumente zur Verfügung. Diese sind – nicht abschliessend – in § 9 der Verordnung über die Aufsicht und Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO; LS 181.43) aufgezählt. Im Rahmen dieses Katalogs dürfte dabei in erster Linie eine Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Kirchgemeinde zum Tragen kommen.

Frage 2: Erfolgte die Vergabe des Auftrages an das Institut für politische Wissenschaften der Universität Zürich und das Submissionsverfahren gemäss GPA WTO?

Der Auftrag hat einen Umfang, der weit vom Erreichen der für eine Ausschreibung nach WTO erforderlichen Grenze entfernt ist. Ursprünglich lag das Kostendach für den Auftrag auch unter der für ein Einladungsverfahren erforderlichen Grenze. Mit einer nachträglich nötigen Vertragsanpassung wurde diese Grenze dann aber leicht überschritten. Die anschliessenden Abklärungen ergaben, dass es sich bei der nachträglichen Vertragsänderung um eine Leistungsergänzung im Sinn von § 10 lit. f der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SubmV; LS 720.11) handelt, die bei der Vergabe des ursprünglichen Auftrags noch nicht absehbar war. Der erweiterte Auftrag konnte daher auch unter Berücksichtigung des erhöhten Aufwands der bisherigen Auftragnehmerin im freien Verfahren vergeben werden. Dies ist so auch in der Vertragsergänzung festgehalten.

Frage 3: Auf welchen Betrag schätzt der Kirchenrat die Kosten der Studie (direkte, aber auch indirekte in den Kirchgemeinden)?

Die vertraglich vereinbarten Kosten für die Studie betragen 170'000 Franken. Davon tragen der Kanton die Hälfte und die beiden Kirchen je einen Viertel. Für die Unterstützung der Erfassungsarbeit in den Kirchgemeinden hat der Kirchenrat für eine befristete Beauftragung zudem einen Kredit von 60'000 Franken bewilligt.

Die effektiven Kosten der Erfassungsarbeit in den Kirchgemeinden sind kaum bezifferbar, da die Kirchgemeinden unterschiedliche Formen der Arbeitsorganisation gewählt haben und der Aufwand je nach Gemeindegrösse variiert. Der Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeinerverwaltungen (VPK), der sich intensiv mit der Erhebung befasst und auch Schulungen angeboten hat, geht davon aus, dass die Erfassung bei guter Organisation in den Folgemonaten, d.h. nach der aufwändigeren Eingabe beim ersten Durchgang,

in zwei bis drei Stunden zu bewältigen ist. Zieht man für die Ersterfassung einen Arbeitsaufwand von zwei Tagen in Rechnung und für die Folgemonate einen halben Tag, so resultiert ein Gesamtaufwand von 1'335 Arbeitstagen. Aus diesem grob geschätzten Umfang lassen sich aber kaum Kosten ableiten, da in den Kirchgemeinden die unterschiedlichsten Chargen beteiligt sind und ein grosser Teil von den Behördenmitgliedern ehrenamtlich geleistet wird.

Frage 4: Werden die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL eingehalten, insbesondere die Standards N2, D1, K6, G4 und G5?

Wie weit die vorliegende Studie als Evaluation gelten kann oder soll, lässt sich unterschiedlich beurteilen. Daneben ist auch darauf hinzuweisen, dass die Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards) keine minimalen Erfordernisse formulieren, sondern Maximalanforderungen. Deswegen steht nicht deren *Einhaltung* im Vordergrund, sondern deren angemessene *Berücksichtigung*. Unter Beachtung dieser Vorbemerkungen lässt sich hinsichtlich der genannten SEVAL-Standards, die nachstehend zitiert werden, Folgendes festhalten:

N2 Klärung der Evaluationsziele

«Alle an einer Evaluation mitwirkenden Personen sind dafür besorgt, dass die Ziele der Evaluationen für alle Beteiligten und Betroffenen geklärt sind.»

Die Beteiligten und Betroffenen wurden im Vorfeld der Studie durch die kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie im Verlauf der Studie durch diese und die Studienverantwortlichen über die Zielsetzungen der Studie informiert. Weiter bestand Gelegenheit, die Zielsetzungen der Studie in Veranstaltungen zu erläutern und zu diskutieren. Zudem enthalten auch die schriftlichen Erläuterungen, die allen Beteiligten vorliegen, Ausführungen zu den Zielsetzungen der Erhebung.

D1 Praktikable Verfahren

«Evaluationsverfahren sind dazu geeignet, die benötigten Informationen zu beschaffen, ohne den Evaluationsgegenstand oder die Evaluation unnötig zu beeinträchtigen.»

Die Studie setzt verschiedene, bewährte sozialwissenschaftliche Verfahren ein. Deren Einsatz führt zu einer gewissen Beeinträchtigung der betroffenen Stellen, namentlich zu einem nicht unerheblichen Aufwand bei der Erhebung der kirchlichen Angebote. Dieser Aufwand wird durch verschiedene Massnahmen (Erleichterungen bei wiederkehrenden Angeboten; Erläuterungen; Beratungsangebote etc.) auf das Notwendige beschränkt.

K6 Deklaration von Interessenkonflikten

«Interessenkonflikte werden offen und aufrichtig behandelt, damit sie die Evaluationsverfahren und -ergebnisse möglichst wenig beeinträchtigen.»

Die Studie wurde gemeinsam von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich veranlasst. Diese Stellen einigten sich darauf, ein universitäres Forschungsinstitut mit der Studie zu beauftragen, das bezüglich des Studiengegenstands keine Eigeninteressen aufweist.

G4 Verlässliche Informationsquellen

«Die in einer Evaluation genutzten Informationsquellen sind hinreichend genau beschrieben, damit die Angemessenheit der Informationen eingeschätzt werden kann.»

Im Rahmen der Berichterstattung wird eine detaillierte Beschreibung der Informationsquellen erfolgen, die es erlauben wird, die Aussagekraft und Belastbarkeit der Befunde zu beurteilen.

G5 Valide und reliable Informationen

«Die Verfahren zur Gewinnung von Informationen werden so gewählt oder entwickelt und dann eingesetzt, dass Gültigkeit und Zuverlässigkeit der gewonnenen Interpretationen für den gegebenen Zweck sichergestellt sind.»

Die ausgewählten Datenerhebungsverfahren werden so eingesetzt, dass eine möglichst hohe Validität und Reliabilität erzielt werden kann. Wenn diesbezüglich Einschränkungen unausweichlich sind, wird dies transparent gemacht.

Frage 5: Wie bewertet der Kirchenrat die Kommunikation mit den Kirchgemeinden und die Fristsetzung (Zustellung des Auftrages eine Woche vor Ferienbeginn am 27. September mit Auftrag zur Datenerfassung ab 1. Oktober 2015)?

Die Kommunikation verlief insgesamt suboptimal. Das Projekt wurde zwar mehrfach angekündigt (Präsidienkonferenz, Präsidienmail, notabene), aber angesichts von dessen Bedeutung wäre eine ausschliesslich diesem Geschäft gewidmete Direktkommunikation mit den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden angezeigt gewesen. Auch die verspätete, nicht so geplante Zustellung der Unterlagen auf den Herbstferienbeginn hin war ungünstig. Es musste zwar nicht am 1. Oktober 2015 mit der Eingabearbeit begonnen werden – an diesem Datum startete lediglich die Periode, während der erbrachte Angebote zu berücksichtigen sind –, aber die Kirchgemeinden hätten trotzdem mehr Zeit zur Verfügung haben sollen, um die Erhebung intern organisieren und vorbereiten zu können.

Weiter machten Art und Form des Versands durch das IPZ nicht auf Anhieb klar, dass es sich bei der Evaluation nicht um ein fakultatives Angebot des IPZ selber handelt, sondern um ein verbindliches Projekt, welches das IPZ im Auftrag von Kanton und Kirchen durchführt. Dies wurde erst bei vertiefterem Studium der zugestellten Unterlagen deutlich.

Für diese Versäumnisse hat sich der Kirchenrat in seinem Brief vom 4. November 2015 an die Kirchenpflegepräsidien entschuldigt.

Frage 6: Wie schätzt der Kirchenrat die Objektivität der Studie ein, wenn die Festlegung der Variablen und die kategorisierende Abgrenzung von «kultisch» und «nicht kultisch» fast gänzlich im Ermessen der Erfasser in den einzelnen Kirchgemeinden liegen?

Die Variablen, die zur Charakterisierung der Angebote eingesetzt werden, sind durch das IPZ in Absprache mit den Auftraggebern festgelegt worden. Die Zuordnung des einzelnen Angebots zu den «Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung» erfolgt anhand verschiedener Merkmale, wie dem Inhalt des Angebots (zum Beispiel Bildung oder Kultur), dem Zielpublikum des Angebots, der Zugänglichkeit und Nutzung des Angebots (namentlich für bzw. durch Nichtmitglieder der entsprechenden kantonalen kirchlichen Körperschaft) sowie einer Einschätzung des kultischen Gehalts des Angebots durch deren Trägerschaft. Letzteres bildet lediglich eines unter mehreren Kriterien zur Einordnung der Angebote, und die Einschätzung erfolgt nicht kategorial (also «kultisch» versus «nicht-kultisch») sondern graduell.

Die Angaben der kirchlichen Stellen werden durch das IPZ einer Qualitätsüberprüfung unterzogen, in deren Rahmen namentlich die Konsistenz und Plausibilität der Angaben geprüft

wird. Dieses Vorgehen hat zum Ziel, gleichzeitig eine möglichst fundierte und differenzierte Zuordnung der Angebote zu erreichen.

Die Ergebnisse der Evaluation sind auch nicht die abschliessende Antwort auf die Abgrenzungsproblematik zwischen «kultisch» und «nichtkultisch», sondern erst die Grundlage für deren Bearbeitung, die dann in der Studie erfolgen wird. Diese hat den Auftrag – neben der Bearbeitung anderer Fragestellungen wie z.B. die Monetarisierung kirchlicher Leistungen oder die Messung von deren Wirksamkeit) – Wege und Lösungen aufzuzeigen, wie angemessen und plausibel mit der Abgrenzungsproblematik «kultisch/nichtkultisch» umgegangen werden kann.

Frage 7: Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Erfassung der Arbeitszeit von Pfarrpersonen durch nachgeordnetes Personal?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Gemeindepfarramt tätig sind, sind im Rahmen der Erfordernisse des Pfarramts und der Aufgaben gemäss Art. 113 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei (§ 131 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 [VVO PVO; LS 181.401]). Der Kirchenrat kann die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer aber verpflichtet, auf Vertrauensbasis eine persönliche Zeitbuchhaltung zu führen (§ 131 Abs. 4 VVO PVO).

Im Zusammenhang mit der die Studie «Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich» stellt sich jedoch nicht die Frage der Erfüllung der Arbeitszeit und damit der Führung einer Arbeitszeitbuchhaltung durch Pfarrerinnen und Pfarrer. Vielmehr geht es darum, zu statistischen Zwecken gestützt auf § 29 FiVO und § 14 Abs. 1 VVO FiVO den zeitlichen Aufwand des Pfarramts für einzelne Tätigkeiten zu erfassen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Frage 1 vorstehend). Es ergibt sich somit aus dieser tätigkeitsbezogenen Erfassung keine umfassende Arbeitszeitbuchhaltung der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers. Das weitere Personal, das die Interpellanten unsachgemäss als «nachgeordnet» bezeichnen, übt dabei lediglich eine Hilfsfunktion aus, indem es Pfarrerinnen und Pfarrer davon entlastet, ihren Zeitaufwand tätigkeitsbezogen selber im Studiensystem erfassen zu müssen. Diese müssen lediglich gegenüber den erfassenden Personen ihren Zeitaufwand pro Tätigkeit bzw. Angebot bekannt geben.

Frage 8: Wie viele Personen werden in den Kirchgemeinden durch diese Erhebung in welchem Umfang belastet?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 3 vorstehend: Die Kirchgemeinden haben unterschiedliche Formen der Arbeitsorganisation gewählt. Während in einem Teil der Gemeinden einzelne Personen mit der gesamten Erfassung beauftragt wurden, sind in anderen Gemeinden Teams an der Arbeit. Es würde den Goodwill in den Kirchgemeinden mit Sicherheit überstrapazieren, wenn der Kirchenrat nun auch noch die Art und Weise des Vollzugs evaluieren würde.

Frage 9: Wurde vorgängig eine Pilotstudie zur Erprobung der Erhebungsinstrumente erhoben und wenn ja, welche Ergebnisse ergaben sich daraus?

Das Erhebungsinstrument wurde einem zweistufigen Pretest unterzogen. In einem ersten Schritt wurde das Erhebungsinstrument durch Mitarbeitende des IPZ erprobt. Anschliessend wurde das Instrument durch ausgewählte Kirchgemeinden während eines Monats getestet. Das Erhebungsinstrument wurde zudem mehrfach im Kreis der Auftraggebenden geprüft und diskutiert. Zudem wurden auch die Erfahrungen berücksichtigt, die im Rahmen ähnlicher Vorhaben gemacht wurden.

Die verschiedenen Pretests haben dazu geführt, dass der Erhebungsbogen in verschiedenen Punkten angepasst wurde. So konnten gewisse Vereinfachungen vorgenommen werden, bei einigen Fragen wurden Antwortmöglichkeiten ergänzt. An verschiedenen Stellen wurden Begriffe und Formulierungen des Erhebungsinstruments geändert, um das Verständnis zu verbessern und Missverständnisse zu vermeiden. Auch an den Erläuterungen zum Erhebungsinstrument erfolgten aufgrund der Rückmeldungen Anpassungen. Die Qualität der Erhebung konnte durch dieses Vorgehen wesentlich gesteigert werden.

Frage 10: Erachtet der Kirchenrat den fakultativen, kurzfristig ausgeschriebenen dreistündigen Einführungskurs zur Instruktion des Erhebungspersonals, der durch Laien ohne Anwesenheit der Forschungsleitung erteilt wurde, als ausreichend? Wie viele Kirchgemeinden haben dieses Angebot genutzt? An welchen Daten wurden die Kurse durchgeführt?

Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste und des Zürcher Stadtverbandes haben vorgängig eine Schulung besucht, damit sie gegenüber den Kirchgemeinden Telefonsupport leisten können. Zu wenig beachtet haben IPZ und Landeskirche dabei, dass die Herausforderung weniger auf der technischen Ebene mit dem Erfassungstool als solchem besteht, sondern in der inhaltlichen Organisation bzw. in der Kategorienbildung und Bündelung der Dateneingabe. Der VPK hat dieses Manko rasch erkannt und verdankenswerterweise Hilfsmittel entwickelt, die den Eingabeprozess unterstützen und vereinfachen helfen. Die Tools und Unterlagen wurden an Kurzschulungen am 3. und 11. November 2015 vorgestellt, von 65 Kirchgemeinden bzw. 107 Personen besucht und als sehr hilfreich erlebt. Der Kirchenrat hat zudem Pfarrerin Maria Borghi-Ziegler beauftragt, die Kirchgemeinden in der Datenerhebung zu unterstützen, auch vor Ort. Auch von diesem Angebot wurde rege Gebrauch gemacht. Der Kirchenrat erachtet die Unterstützungsleistungen insgesamt als ausreichend, abgesehen davon, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt hätten angeboten werden müssen.

Frage 11: Inwiefern trägt die Studie der Tatsache Rechnung, dass die strukturellen Gegebenheiten in den Kirchgemeinden im Verlauf der Datenerhebung (Oktober 2015 – September 2016) erheblichen Änderungen unterliegen? Herauszustreichen sind der personalressourcenintensive Prozess KirchGemeindePlus sowie die Reduktion von Pfarrstellen für die Amtszeit 2016–2020.

In seinem Brief vom 4. November 2015 hat der Kirchenrat betont, dass ihm bewusst ist, dass die Erhebung zahlreiche Kirchgemeinden in einem Moment des Umbruchs trifft, sei es aufgrund des Prozesses «KirchGemeindePlus», aufgrund des Reformprozesses in der Stadt Zürich oder einfach sonst wegen einer besonderen lokalen Situation. Gleichzeitig hat er aber auch

darauf hingewiesen, dass es für eine solche Datenerhebung eigentlich keinen günstigen Zeitpunkt geben kann, da die strukturellen Herausforderungen anhalten werden und der Kirchenrat sein nächstes Tätigkeitsprogramm spätestens Ende März 2018 einreichen muss.

Hinsichtlich der Reliabilität der erhobenen Daten kann darauf hingewiesen werden, dass weder der Prozess «KirchGemeindePlus» noch der Reformprozesses in der Stadt Zürich mit eigentlichen Sparanstrengungen verbunden sind, weshalb das gesamte Leistungsvolumens der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden von diesen Prozessen nicht wesentlich eingeschränkt wird – und angesichts dieses Volumens auch nicht durch die Reduktion der Pfarrstellen.

Frage 12: Was verspricht sich der Kirchenrat politisch von der Evaluation? Erwartet er, dass die Ergebnisse dieser Studie, welche hinsichtlich Objektivität und Validität grundlegende Fragen aufwirft, einer späteren politischen Debatte über die Verwendung von kantonalen Steuermitteln standhalten werden?

Die Evaluation hat als solche keinen politischen Zweck und ist auch nicht mit der gesamten Studie gleichzusetzen. Die Datenerhebung in den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchlichen Diensten ist neben der Befragung der politischen Gemeinden und der Bevölkerung eines der Elemente, die zusammen erst die Datengrundlage zur Studie bilden. Diese wird dann ihrerseits weitergehende Fragen bearbeiten, z.B. die Schwierigkeit der Monetarisierung kirchlicher Leistungen, die Bemessung ihrer Wirksamkeit oder die Abgrenzungsproblematik zwischen kulturellen und nicht-kulturellen Angeboten. Zur Objektivität und Validität der Studie vgl. die Ausführungen zu Fragen 4 und 6 vorstehend.

Der Kanton legt Wert auf die Feststellung, dass es bei der Studie nicht darum geht, die Kirchgemeinden zu blossen Erbringern quasistaatlicher Leistungen zu reduzieren. Der Staat hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung von Tätigkeitsprogrammen gegenüber den kirchlichen Körperschaften nie als Auftraggeber verstanden. Beabsichtigt ist auch keine – im Übrigen weder anstrebbare noch erreichbare – exakte Monetarisierung kirchlicher Leistungen. Die Studie soll aber eine wissenschaftlich fundierte Basis für die Beurteilung gesamtgesellschaftlicher Leistungen der Kirchgemeinden liefern. Auch diese Leistungen können nur erbracht werden, wenn die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind. Die Studie soll den Finanzierenden dieser Leistungen (also Staat und kirchlichen Körperschaften) erlauben, auf transparenter Basis nachvollziehbar zu beurteilen, mit wie viel Mitteln sie diese Leistungen erbringen bzw. unterstützen wollen. In diesem Sinn ist die Studie auch ein Instrument, das die Kirchgemeinden in die Lage versetzt, ihre Leistungen besser überblicken und steuern zu können.

Wenn die Studie dieses Ziel erreicht, wird sie nicht nur Eingang in die Gestaltung der dann-zumaligen Tätigkeitsprogramme finden, sondern dem Kantonsrat auch eine Instrument zur Beurteilung der Tätigkeitsprogramme und damit letztlich zur Festlegung des nächsten Rahmenkredits für die Jahre 2020–2025 an die Hand geben.

Zürich, 27. Januar 2015

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

